

Anhang 1

Inhaltsverzeichnis

Tab. A1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tab. A2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Formblatt 1 Tierarten Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse)

Formblatt 2 Europäische Vogelart – Flussregenpfeifer

Formblatt 3 Europäische Vogelart – Grauhammer

Formblatt 4 Europäische Vogelart – Kiebitz

Formblatt 5 Europäische Vogelart – Mäusebussard

Formblatt 6 Europäische Vogelart – Neuntöter und Sperbergrasmücke

Formblatt 7 Europäische Vogelart – Rotmilan

Formblatt 8 Europäische Vogelart – Schreiadler

Formblatt 9 Europäische Vogelart – Schwarzmilan

Formblatt 10 Europäische Vogelart – Seeadler

Formblatt 11 Europäische Vogelart – Wachtelkönig

Formblatt 12 Europäische Vogelart – Rote Liste Arten/Offenlandbrüter

Formblatt 13 Europäische Vogelart – Weißstorch

Tab. A1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV FFH-RL

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	2				
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	2				
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2	po	nein		nein, im Wirkraum keine Reproduktions- und Überwinterungshabitate vorhanden, Migration durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	3	po	nein		nein, im Wirkraum keine Reproduktions- und Überwinterungshabitate vorhanden, Migration durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	3	po	nein		nein, im Wirkraum keine Reproduktions- und Überwinterungshabitate vorhanden, Migration durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	3	po	nein		nein, im Wirkraum keine Reproduktions- und Überwinterungshabitate vorhanden, Migration durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	1				
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	2				
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch	x	2				
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x	1				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	2				
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x	1				
Fledermäuse							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	1		nein	ja	nein, da Quartiere nicht betroffen sind und aufgrund geringer Flughöhe keine Kollisionsgefahr besteht
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	0				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	x	3		ja	ja	Prüfung erfolgt im Formblatt 1 Tierarten Anh. IV FFH-RL
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	2				
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	1				
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	4		nein	ja	nein, da Quartiere nicht betroffen sind und aufgrund geringer Flughöhe keine Kollisionsgefahr besteht
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	2				
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	1				
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	3		nein	ja	nein, da Quartiere nicht betroffen sind und aufgrund geringer Flughöhe keine Kollisionsgefahr besteht
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x	1		ja	ja	Prüfung erfolgt im Formblatt 1 Tierarten Anh. IV FFH-RL
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	x	3		ja	ja	Prüfung erfolgt im Formblatt 1 Tierarten Anh. IV FFH-RL

Tab. A1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV FFH-RL

<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhauffledermaus	x	4		ja	ja	Prüfung erfolgt im Formblatt 1 Tierarten Anh. IV FFH-RL
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	4		ja	ja	Prüfung erfolgt im Formblatt 1 Tierarten Anh. IV FFH-RL
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x	-			ja	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	4				
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	-				
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus	x	1		ja	ja	Prüfung erfolgt im Formblatt 1 Tierarten Anh. IV FFH-RL
Weichtiere							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x	1				
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	x	1				
Libellen							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	x	2				
<i>Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)</i>	Asiatische Keiljungfer	x	-				
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x	1				
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	0				
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2				
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	1				
Käfer							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	x	1				
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x	-				
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	-				
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x	4				
Falter							
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x	2				
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	0				
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	x	4				
Meeressäuger							
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	x	2				
Landsäuger							
<i>Castor fiber</i>	Biber	x	3				
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	x	2	po	nein		nein, Migrationswege (Vorfluter) durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	x	0				
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	x	0				
Fische							
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	x	0				
Gefäßpflanzen							
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf- Engelwurz	x	1				
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	x	2				

Tab. A1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV FFH-RL

<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	R				
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	x	1				
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf- Glanzkraut, Torf- Glanzkraut	x	2				
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	1				

Tab. A2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe/ Nebelkrähe						nein	ja	nein, keine Habitatstrukturen durch Vorhaben betroffen; Art ansonsten unempfindlich gegenüber WEA
<i>Turdus merula</i>	Amsel						nein	ja	nein, keine Habitatstrukturen durch Vorhaben betroffen; Art ansonsten unempfindlich gegenüber WEA
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper				3		nein	ja	keine Habitatstrukturen durch Vorhaben betroffen; Art ansonsten unempfindlich gegenüber WEA
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise						nein	ja	nein, keine Habitatstrukturen durch Vorhaben betroffen; Art ansonsten unempfindlich gegenüber WEA
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				3		ja	ja	Prüfung im Formblatt 12 "Gilde der Offenlandbrüter"
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink						nein	ja	nein, keine Habitatstrukturen durch Vorhaben betroffen; Art ansonsten unempfindlich gegenüber WEA
<i>Picoides major</i>	Buntspecht						nein	ja	nein, keine Habitatstrukturen durch Vorhaben betroffen; Art ansonsten unempfindlich gegenüber WEA
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke						nein	ja	nein, keine Habitatstrukturen durch Vorhaben betroffen; Art ansonsten unempfindlich gegenüber WEA
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher						nein	ja	nein, keine Habitatstrukturen durch Vorhaben betroffen; Art ansonsten unempfindlich gegenüber WEA
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3		ja	ja	Prüfung im Formblatt 12 "Gilde der Offenlandbrüter"
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				2		ja	ja	Prüfung im Formblatt 12 "Gilde der Offenlandbrüter"
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling				3		ja	ja	Prüfung im Formblatt 12 "Gilde der Offenlandbrüter"
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis						nein	ja	nein, keine Habitatstrukturen durch Vorhaben betroffen; Art ansonsten unempfindlich gegenüber WEA
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			X			ja	ja	Prüfung im Formblatt 2 "Flussregenpfeifer"
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer						nein	ja	nein, keine Habitatstrukturen durch Vorhaben betroffen; Art ansonsten unempfindlich gegenüber WEA
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke						nein	ja	nein, keine Habitatstrukturen durch Vorhaben betroffen; Art ansonsten unempfindlich gegenüber WEA
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz						nein	ja	nein, keine Habitatstrukturen durch Vorhaben betroffen; Art ansonsten unempfindlich gegenüber WEA
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel				3		nein	ja	nein, keine Habitatstrukturen durch Vorhaben betroffen; Art ansonsten unempfindlich gegenüber WEA
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				V		nein	ja	nein, keine Habitatstrukturen durch Vorhaben betroffen; Art ansonsten unempfindlich gegenüber WEA
<i>Miliaria calandra</i>	Graumammer			X			ja	ja	Prüfung im Formblatt 3 "Graumammer"
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper						nein	ja	nein, keine Habitatstrukturen durch Vorhaben betroffen; Art ansonsten unempfindlich gegenüber WEA

Tab. A2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink						nein	ja	nein, keine Habitatstrukturen durch Vorhaben betroffen; Art ansonsten unempfindlich gegenüber WEA
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			x	2		nein	ja	nein, nicht relevant aufgrund zu großer Entfernung des Brutplatzes von den geplanten WEA (> 1km von der nächstgelegenen WEA entfernt)
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer						nein	ja	nein, keine Habitatstrukturen durch Vorhaben betroffen; Art ansonsten unempfindlich gegenüber WEA
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			x	2		ja	ja	Prüfung im Formblatt 4 "Kiebitz"
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke						nein	ja	nein, keine Habitatstrukturen durch Vorhaben betroffen; Art ansonsten unempfindlich gegenüber WEA
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber						nein	ja	nein, keine Habitatstrukturen durch Vorhaben betroffen; Art ansonsten unempfindlich gegenüber WEA
<i>Dendrocopus minor</i>	Kleinspecht						nein	ja	nein, nicht relevant aufgrund zu großer Entfernung des Brutrevieres von den geplanten WEA (> 200 m)
<i>Parus major</i>	Kohlmeise						nein	ja	nein, keine Habitatstrukturen durch Vorhaben betroffen; Art ansonsten unempfindlich gegenüber WEA
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x				nein	ja	nein: 1. nicht relevant aufgrund zu großer Entfernung der Brutplätze Nr. 2, 3 und 4 von den geplanten WEA 2. Nicht relevant, da Horstschutz für Brutplatz Nr. 1 aus 2008 erloschen (nähere Erläuterung s. Text Kap. 6.3.1)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x					ja	ja	Prüfung im Formblatt 5 "Mäusebussard"
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			x			nein	ja	nein, nicht relevant aufgrund zu großer Entfernung des Brutrevieres von den geplanten WEA (> 200 m)
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht						nein	ja	nein, nicht relevant aufgrund zu großer Entfernung des Brutplatzes von den geplanten WEA (> 1km von der nächstgelegenen WEA entfernt)
<i>Picoides medius</i>	Mittelspecht		x	x			nein	ja	nein, nicht relevant aufgrund zu großer Entfernung des Brutrevieres von den geplanten WEA (> 500 m)
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke						nein	ja	nein, keine Habitatstrukturen durch Vorhaben betroffen; Art ansonsten unempfindlich gegenüber WEA
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		x		V		ja	ja	Prüfung im Formblatt 6 "Neuntöter und Sperbergrasmücke"
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			x	3		nein	ja	nein, nicht relevant aufgrund zu großer Entfernung des Brutplatzes von den geplanten WEA (770 m von der nächstgelegenen WEA entfernt)
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube						nein	ja	nein, keine Habitatstrukturen durch Vorhaben betroffen; Art ansonsten unempfindlich gegenüber WEA
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrhammer						nein	ja	nein, keine Habitatstrukturen durch Vorhaben betroffen; Art ansonsten unempfindlich gegenüber WEA

Tab. A2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen						nein	ja	nein, keine Habitatstrukturen durch Vorhaben betroffen; Art ansonsten unempfindlich gegenüber WEA
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		x		V		ja	ja	Prüfung im Formblatt 7 "Rotmilan"
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl						nein	ja	nein, nicht relevant aufgrund zu großer Entfernung des Brutrevieres von den geplanten WEA (> 200 m)
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	x	x		1		ja	ja	Prüfung im Formblatt 8 "Schreiadler"
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise						nein	ja	nein, keine Habitatstrukturen durch Vorhaben betroffen; Art ansonsten unempfindlich gegenüber WEA
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		x				ja	ja	Prüfung im Formblatt 9 "Schwarzmilan"
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		x	x			nein	ja	nein, nicht relevant aufgrund zu großer Entfernung des Brutplatzes von den geplanten WEA (970 m und 1300 m von der nächstgelegenen WEA)
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	x	x			ja	ja	Prüfung im Formblatt 10 "Seeadler"
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel						nein	ja	nein, keine Habitatstrukturen durch Vorhaben betroffen; Art ansonsten unempfindlich gegenüber WEA
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen						nein	ja	nein, nicht relevant aufgrund zu großer Entfernung des Brutrevieres von den geplanten WEA (> 300 m)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x					nein	ja	nein, nicht relevant aufgrund zu großer Entfernung des Brutplatzes von den geplanten WEA (750 m von der nächstgelegenen WEA entfernt)
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		x	x			ja	ja	Prüfung im Formblatt "Neuntöter und Sperbergrasmücke"
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star						nein	ja	nein, keine Habitatstrukturen durch Vorhaben betroffen; Art ansonsten unempfindlich gegenüber WEA
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente						nein	ja	nein, keine Habitatstrukturen durch Vorhaben betroffen; Art ansonsten unempfindlich gegenüber WEA
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse						nein	ja	nein, keine Habitatstrukturen durch Vorhaben betroffen; Art ansonsten unempfindlich gegenüber WEA
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger						nein	ja	nein, keine Habitatstrukturen durch Vorhaben betroffen; Art ansonsten unempfindlich gegenüber WEA
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			x			nein	ja	nein, nicht relevant aufgrund zu großer Entfernung des Brutplatzes von den geplanten WEA (940 m von der nächstgelegenen WEA entfernt)
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper				3		nein	ja	nein, nicht relevant aufgrund zu großer Entfernung des Brutrevieres von den geplanten WEA (> 300 m)
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	x			2		nein	ja	nein, nicht relevant aufgrund zu großer Entfernung des Brutplatzes von den geplanten WEA (700 m von der nächstgelegenen WEA entfernt)
<i>Cortunix cortunix</i>	Wachtel						nein		nein, da Vorkommen abhängig von der aktuellen Kulturart
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		x	x	3		ja	ja	Prüfung im Formblatt 11 "Wachtelkönig"
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x					n ein	ja	nein, nicht relevant aufgrund zu großer Entfernung der Brutplätze von den geplanten WEA (960 m und 1230 von der nächstgelegenen WEA)

Tab. A2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger				3		nein	ja	nein, nicht relevant aufgrund zu großer Entfernung des Brutrevieres von den geplanten WEA (> 300 m)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x					nein	ja	nein, nicht relevant aufgrund zu großer Entfernung des Brutplatzes von den geplanten WEA (670 m von der nächstgelegenen WEA entfernt)
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				V		nein	ja	nein, keine Habitatstrukturen durch Vorhaben betroffen; Art ansonsten unempfindlich gegenüber WEA
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		x	x	2		ja	ja	Prüfung im Formblatt 12 "Weißstorch"
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2		ja	ja	Prüfung im Formblatt "Gilde der Offenlandbrüter"
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze				V		nein	ja	nein, keine Habitatstrukturen durch Vorhaben betroffen; Art ansonsten unempfindlich gegenüber WEA
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp						nein	ja	nein, keine Habitatstrukturen durch Vorhaben betroffen; Art ansonsten unempfindlich gegenüber WEA

Formblatt 1 Tierarten Anhang IV FFH-RL - Fledermäuse**Schutzstatus** Anh. IV FFH-Richtlinie**Bestandsdarstellung**

Von den 11 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten werden folgende 7 Arten aufgrund ihrer Flughöhe, die oft im Bereich der Rotoren von WEA liegen kann, berücksichtigt und aufgrund des ähnlichen Gefährdungspotenzials (alle 7 Arten sind potenziell kollisionsgefährdet) zusammenfassend betrachtet:

- Abendsegler *Nyctalus noctula*
- Kleinabendsegler *Nyctalus leisleri*
- Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*
- Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*
- Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*
- Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*
- Zweifarbfledermaus *Vespertilio murinus*

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:*Angaben zur Autökologie:*

- Abendsegler *Nyctalus noctula* (Quartiere in strukturierten, höhlenreichen Wäldern; jagt bevorzugt in großen Höhen über Wäldern und über dem Offenland; Wochenstuben: Mai bis August)
- Kleinabendsegler *Nyctalus leisleri* (Quartiere in strukturierten, höhlenreichen Wäldern; jagt im Offenland; Wochenstuben: Juni/Juli)
- Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* (anspruchlos, Wälder und Gewässer bevorzugt; Wochenstuben: Mai bis August)
- Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus* (während der Fortpflanzungsperiode wird die Nähe von gehölzbestandenen Feuchtgebieten bevorzugt)
- Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii* (in naturnahen, reich strukturierten Wäldern; Wochenstuben: Mai bis Ende Juli)
- Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* (anspruchlose Hausfledermaus, vorzugsweise in gehölzreichen Stadt- und Dorfrandlagen; Wochenstuben: Mai bis August)
- Zweifarbfledermaus *Vespertilio murinus* (Quartier: Siedlung; Jagd: Gewässer, Offenlandschaft und Siedlung; Wochenstuben: Mai bis August)

Abendsegler und Kleinabendsegler sind typische Waldarten. Sie besiedeln hauptsächlich Laubwälder mit alten Beständen und beziehen in Baumhöhlen ihre Quartiere.

Zwerg-, und Rauhautfledermaus kommen in Wäldern und im Siedlungsbereich vor und nutzen hier verschiedenste Möglichkeiten, um Quartiere zu beziehen.

Die Mückenfledermaus besiedelt während der Fortpflanzungszeit Feuchtgebiete mit Gehölzbestand. Außerhalb der Fortpflanzungszeit ist sie auch in anderen Lebensräumen anzutreffen, wobei landwirtschaftliche Nutzflächen in der Regel gemieden werden. Quartiere finden sich in Verkleidungen von Gebäuden, Hohlwänden und Zwischendächern sowie in Baumhöhlen und Kunsthöhlen.

Breitflügel- und Zweifarbfledermaus bevorzugen Quartiere in Siedlungen und jagen dort, wie auch in den umgebenden Offenlandschaften und an Gewässern.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern (Quelle: LFA Fledermausschutz MV):

- Abendsegler: Die Art ist in M-V flächendeckend verbreitet, wenngleich vielfach sichere Quartiernachweise fehlen. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil. Überwinterungen wurden vor allem in küstennahen, altholzreichen Wäldern nachgewiesen. Aber auch exponierte Gebäude werden zunehmend zur Überwinterung genutzt.
- Kleinabendsegler: Die Art bevorzugt walddreiche Gegenden, ist aber im Vergleich zum Abendsegler deutlich seltener. Wochenstuben wurden u. a. in der Rostocker Heide, im Elisenhain

Formblatt 1 Tierarten Anhang IV FFH-RL - Fledermäuse

bei Greifswald und im Hütter Wohld bei Bad Doberan festgestellt.

- Zwergfledermaus: Flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung in M-V. Kommt vor allem in Städten und Dörfern (Quartiergebiete) mit wald-, gewässer- und feuchtgebietsreichem Umfeld (Jagdgebiete) vor. Gebäudequartiere werden bevorzugt besiedelt. Die Zwergfledermaus ist die Art mit der höchsten Bestandsdichte.
- Mückenfledermaus: Flächige Verbreitung in M-V, aber starke Unterschiede in der Bestandsdichte. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil.
- Rauhauffledermaus: Flächige Verbreitung in M-V, aber Bestandsdichten heterogen, lokal / regional häufiger. Bevorzugt werden gewässer- und feuchtgebietsreiche Waldgebiete mit hohem Alt- und Laubholzanteil.
- Breitflügelfledermaus: Flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung in M-V, wenngleich vielfach sichere Quartiernachweise fehlen. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern mit gehölz- und gewässerreichem Umfeld. Hauptsächlich werden Gebäudequartiere besiedelt.
- Zweifarbfledermaus: Kommt in ganz Deutschland vor mit kompliziertem Verbreitungsmuster, da recht wanderfreudig. Das saisonale Auftreten einzelner, wandernder Tiere ist häufiger als das Vorkommen großer Kolonien. In M-V sind mehrere Wochenstubengesellschaften so u. a. im Müritzgebiet, auf Rügen, in der Nordöstlichen Heide Mecklenburgs und im Uecker-Randow Gebiet bekannt geworden. Die aktuell größte bekannte Wochenstube mit etwa 200 adulten Weibchen befindet sich in Graal-Müritz und ist seit Anfang der 90er Jahre stabil.

Gefährdungsursachen:

- Fledermausschlag durch Windkraftanlagen u.a. während der Saisonwanderungen
- Quartierverluste durch forstwirtschaftliche Maßnahmen wie Fällungen und Baumpflegemaßnahmen
- Quartierverluste infolge von Dachsanierungen
- Verringerung der Nahrungsgrundlage durch Nutzungsaufgabe von beweidetem und extensiv genutztem Grünland und Streuobstwiesen (DIETZ et al. 2007).
- Vergrämung, insbesondere bei ungesicherten Quartieren (PETERSEN et al. 2004),

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

BINNER (2009) und NATURA (2012) konnten in den jeweiligen Untersuchungsgebieten (Abb. 1 Anlage 10) keine Quartiernachweise von Fledermäusen erbringen. Es sind eine aber eine Reihe von Nachweisen jagender Fledermäuse der relevanten Arten im Bereich des geplanten Windparks bzw. seines näheren Umfeldes erbracht worden. Aus den folgenden Abbildungen 1 bis 6 gehen die Einzelnachweise der Arten hervor (nähere Angaben hierzu s. Anhang 2: Anlage 10 bis 12).

Formblatt 1 Tierarten Anhang IV FFH-RL - Fledermäuse

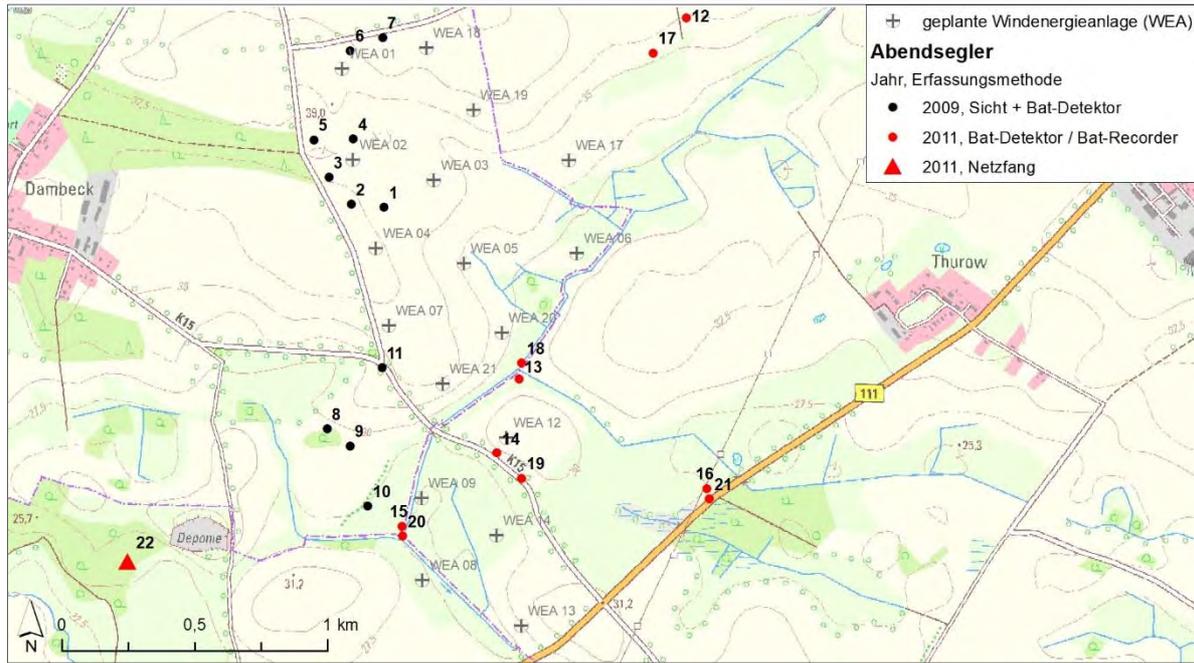


Abb. 1: Einzelnachweise des Abendseglers im Bereich des geplanten Windparks und seines Umfeldes

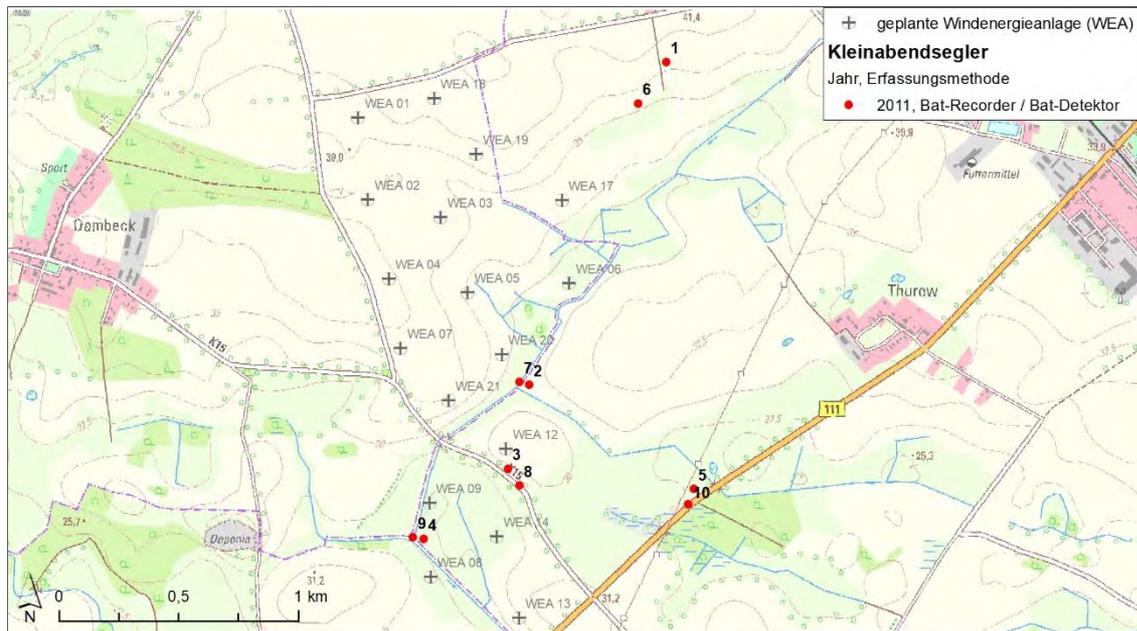


Abb. 2: Einzelnachweise des Kleinabendseglers im Bereich des geplanten Windparks und seines Umfeldes

Formblatt 1 Tierarten Anhang IV FFH-RL - Fledermäuse

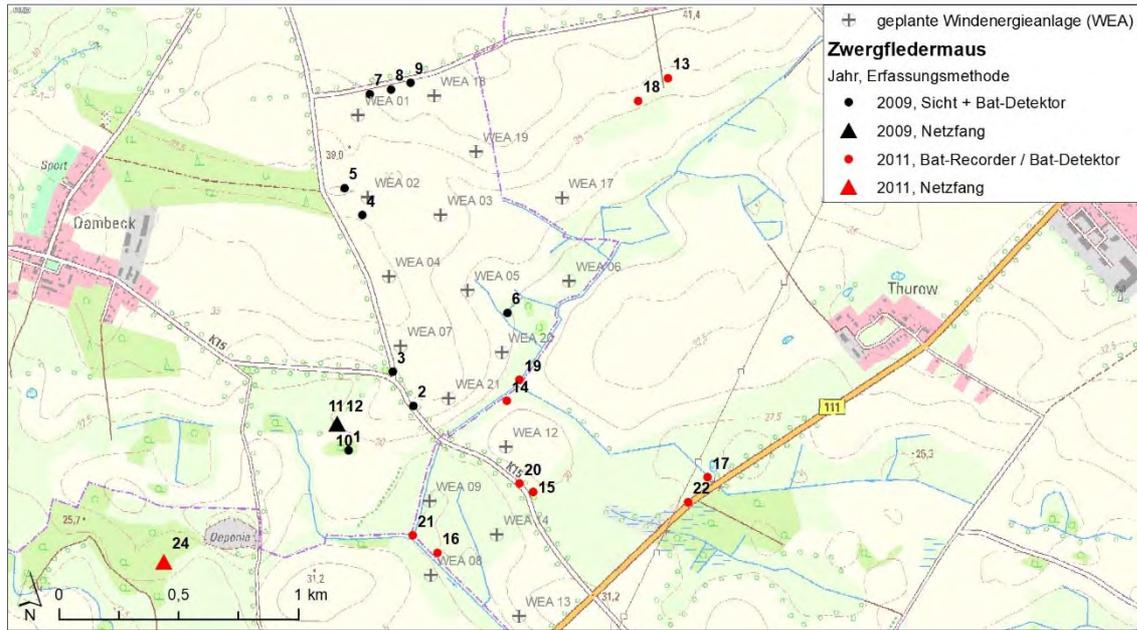


Abb. 3: Einzelnachweise der Zwergfledermaus im Bereich des geplanten Windparks und seines Umfeldes

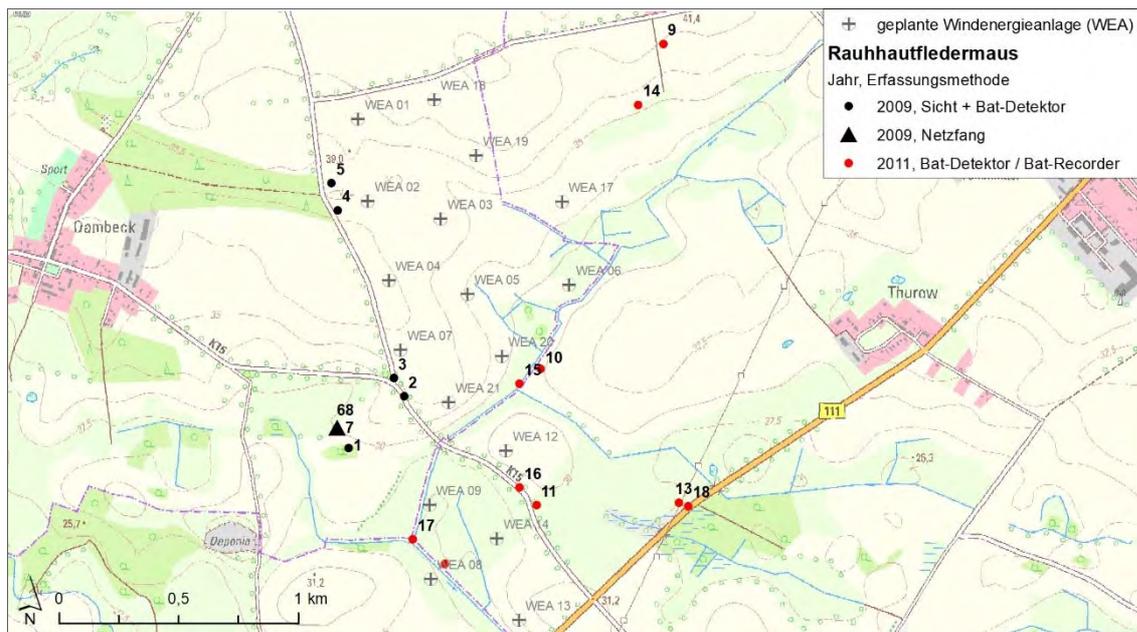


Abb. 4: Einzelnachweise der Rauhhauffledermaus im Bereich des geplanten Windparks und seines Umfeldes

Formblatt 1 Tierarten Anhang IV FFH-RL - Fledermäuse

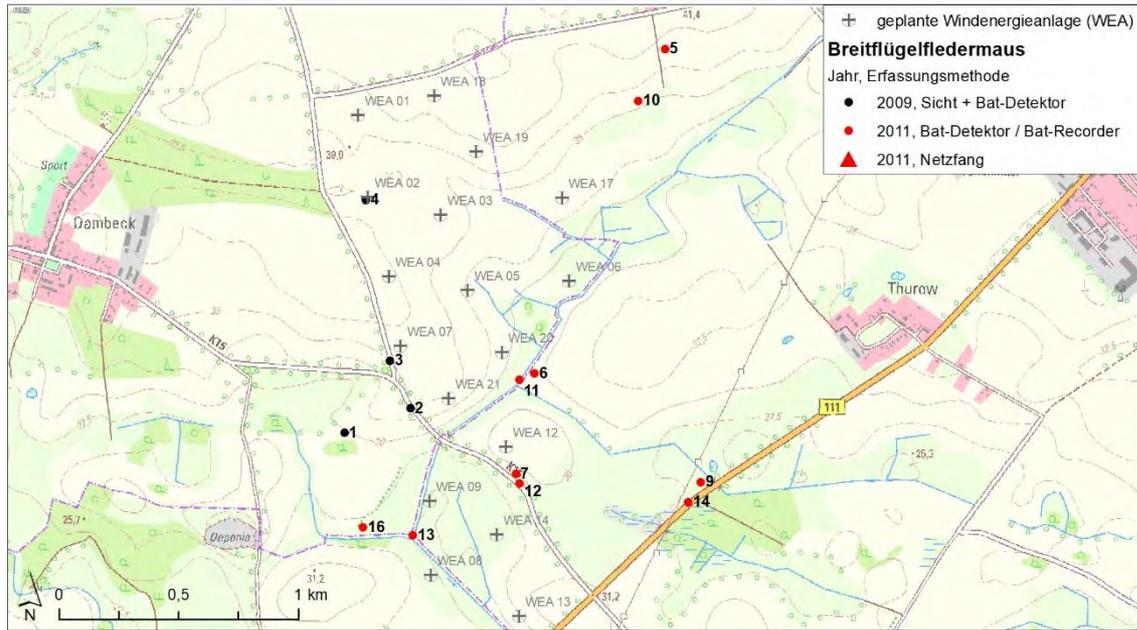


Abb. 5: Einzelnachweise der Breitflügelfledermaus im Bereich des geplanten Windparks und seines Umfeldes



Abb. 6: Einzelnachweise der Zweifarbflledermaus im Bereich des geplanten Windparks und seines Umfeldes

Formblatt 1 Tierarten Anhang IV FFH-RL - Fledermäuse

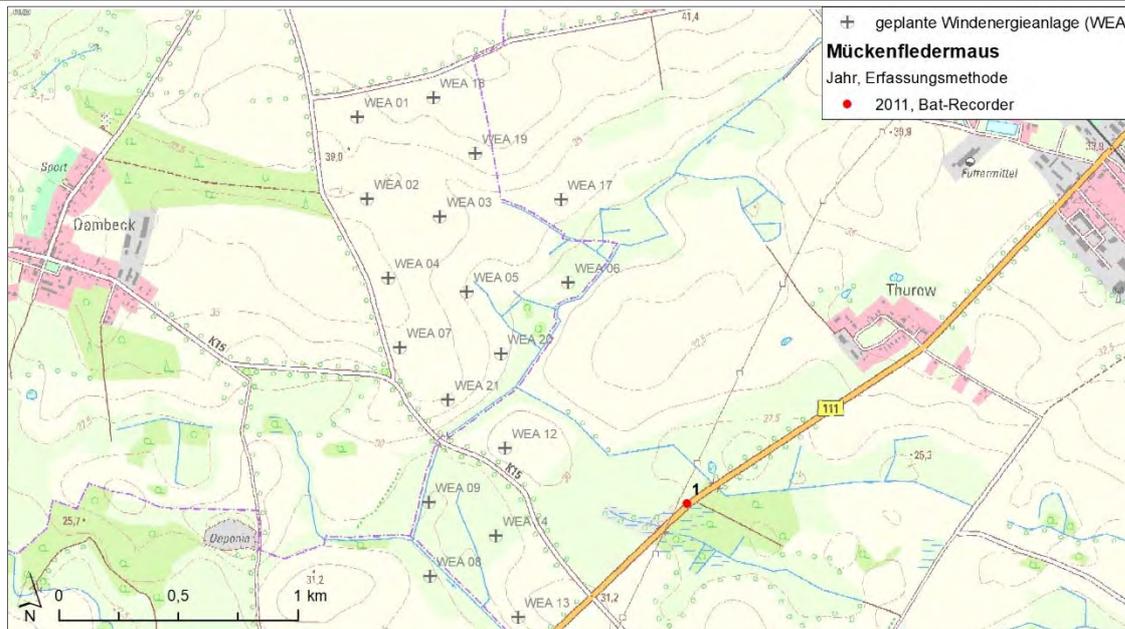


Abb. 7: Einzelnachweise der Mückenfledermausfledermaus im Bereich des geplanten Windparks und seines Umfeldes

In Anwendung der Bewertungsmatrix der AAB-WEA (F) auf die Untersuchungsergebnisse von BINDER (2009) und NATURA (2012) liegen von den 17 geplanten WEA die folgenden 12 WEA in Bereichen mit erhöhter Flugaktivität, die als "bedeutende Fledermauslebensräume" eingeschätzt werden (vgl. Text Kap. 7.3.5): WEA Nr. 01, 02, 05, 06, 07, 08, 09, 12, 14, 18, 20 und 21. Die „bedeutenden Fledermauslebensräume“ betreffen stark frequentierte Gehölzränder (Flugstraßen & Jagdgebiete) zuzüglich eines Puffers von 250 m.

Das von den Windenergieanlagen ausgehende Gefährdungspotenzial ist aufgrund der bevorzugten Flughöhen der Fledermäuse, die auch im Bereich der Rotoren liegen, für die folgenden Arten als "hoch" eingestuft worden:

- Abendsegler,
- Kleinabendsegler,
- Rauhaufledermaus,
- Breitflügelfledermaus,
- Zwergfledermaus,
- Mückenfledermaus und
- Zweifarbfledermaus.

An allen WEA-Standorten sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, damit hier kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben ist.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- begleitendes Gondelmonitoring während der ersten beiden Betriebsjahre
- Abschaltung zu bestimmten Zeiten in Abhängigkeit von der artspezifischen circadianen und annualen Fledermausaktivität
- Durch ein akustisches Monitoring an Windmessmasten im Vorfeld der Errichtung der WEA können pauschale Abschaltalgorithmen vermieden werden und Festlegungen von anlagenbe-

Formblatt 1 Tierarten Anhang IV FFH-RL - Fledermäuse

zogenen Abschaltzeiten (in Abhängigkeit von Häufigkeiten/jahreszeitlich Aktivitätszeiten der Fledermäuse, Einschaltgeschwindigkeit der WKA etc.) getroffen werden.

- Die Fledermausaktivität am Standort kann sich im Laufe der Betriebszeit einer WEA durch Landnutzungsänderung oder auch durch klimatisch bedingte Verschiebungen des Zugzeitraumes räumlich oder zeitlich verlagern. Daher muss die Fledermausaktivität nach der Hälfte des Genehmigungs-Zeitraumes (spätestens jedoch alle 12 Jahre) erneut erfasst und bewertet werden. Die Abschaltzeiten sind dann ggf. anzupassen.

Vorläufige pauschale Abschaltzeiten lt. AAB-WEA (F)

Für alle WEA, sind bereits im ersten Betriebsjahr unter folgenden Bedingungen pauschale Abschaltzeiten eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Zeitraum vom 10. Juli bis 30. September erforderlich: bei <6,5 m/sec Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe und bei <2 mm/h Niederschlag.

Die zukünftig tatsächlich erforderlichen Abschaltzeiten werden in den ersten beiden Betriebsjahren durch ein Höhenmonitoring ermittelt. Hierzu ist entsprechend der AAB-WEA (F) an mindestens vier der geplanten WEA ein akustisches Fledermaus-Monitoring im Höhenbereich der Rotoren (Gondelmonitoring) nach der in der AAB-WEA (F) vorgegebenen durchzuführen. Die Erfassungen müssen während mindestens zwei vollständigen „Fledermaus-Saisonen“ (01.04. bis 31.10.) erfolgen. Die ermittelten Ergebnisse sind mit dem ProBat-Tool der Universität Erlangen (www.windbat.techfak.fau.de/tools/probat-direkt.shtml) auszuwerten, um hierdurch die erforderlichen Abschaltzeiten (Zielwert maximal 2 Schlagopfer / WEA) festzulegen. Im Rahmen des Höhenmonitorings sollte jedoch selektiv das Auftreten von Zweifarbfledermaus und Kleiner Abendsegler näher untersucht werden, um für diese Arten quantitativ gesicherte Aussagen zur Häufigkeit des Auftretens und zu entsprechend angepassten Abschaltalgorithmen zu kommen. Die Anpassung der Abschaltzeiten erfolgt ab den zweiten bzw. dritten Betriebsjahr.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Durch die vorsorglich für das erste Betriebsjahr festgelegten Abschaltzeiten und dem vorläufigen Abschaltalgorithmus im Folgejahr unter weiterlaufendem Monitoring wird erreicht, dass sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht, so dass der entsprechende Tatbestand nicht erfüllt wird. Eine bau- oder anlagebedingte Tötung von Individuen kann aufgrund fehlender Quartiere im Bereich der geplanten WEA-Standorte bzw. des näheren Umfeldes ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Da Fledermäuse WEA nicht meiden, bzw. sogar vereinzelt in den Gondeln Quartiere beziehen, ist auch nach der AAB-WEA (F) Fledermaus das Störungsverbot nicht relevant.

Formblatt 1 Tierarten Anhang IV FFH-RL - Fledermäuse

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Eine bau- oder anlagebedingte Tötung von Individuen kann aufgrund fehlender Quartiere im Bereich der geplanten WEA-Standorte bzw. des näheren Umfeldes ausgeschlossen werden.

Durch die vorsorglich für das erste Betriebsjahr festgelegten pauschalen Abschaltzeiten sowie durch die Einhaltung des durch das Gondelmonitoring ermittelten Abschaltalgorithmus wird der Schädigungstatbestand (inkl. Tötung und Verletzung) nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt 2 Europäische Vogelarten - Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Schutzstatus

Streng geschützte Vogelart nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV

Die ursprünglichen Bruthabitate der Art befanden sich im Bereich von Schotter-, Kies- und Sandufern an Flüssen und entsprechenden Aufschüttungen. Heute werden Habitate in der Kulturlandschaft besiedelt, die den ursprünglichen von den Strukturen her ähneln. Hierzu gehören vor allem Schwemmsandbildungen in Ackersenkten (Bodenerosionen), Kies- und Sandtagebaue, Betonmischplätze, Baustellen mit großen Freiflächen und Stauwasserflächen. Die sich in der Kulturlandschaft schnell ändernden sekundär entstandenen Habitatstrukturen bestehen oft nur in einer Brutsaison, so dass Brutplatzwechsel häufig sind. Die Vögel halten sich überwiegend im bodennahen Bereich auf.

Der Flussregenpfeifer ist in ganz Mecklenburg-Vorpommern locker verbreitet, wobei Bruten in Küstenlebensräumen eher selten sind. Der Brutbestand liegt bei 470-600 BP. Der Flussregenpfeifer gehört in MV zu den Arten, deren Bestand nicht gefährdet ist (Rote Liste 2014, Vökler et al. 2014).

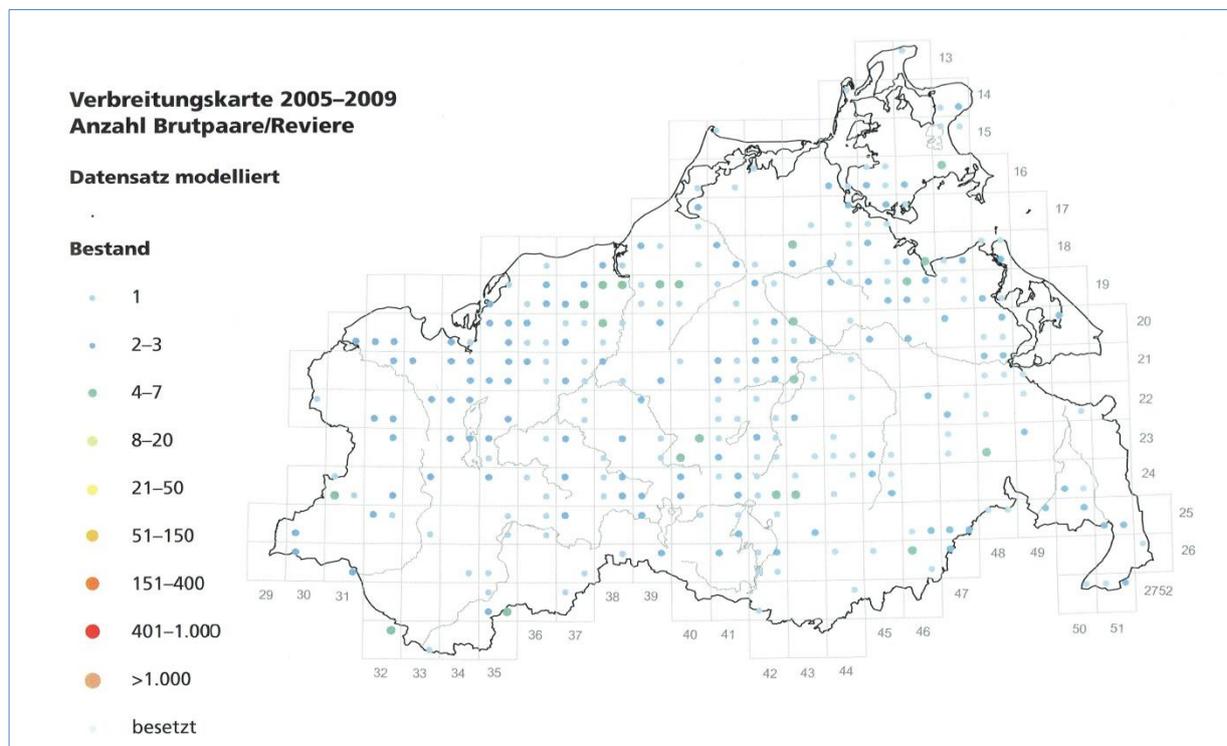


Abb. 1: Verbreitung und Häufigkeit des Flussregenpfeifers in MV (nach OAMV 2014)

Gefährdungen bestehen im Verlust ursprünglicher Lebensräume, durch wasserbauliche Maßnahmen, Eutrophierung (z. B. Verschilfung ehemals oligo- bis dystropher Bruthabitate) sowie durch Störungen an Brutplätzen durch Freizeitnutzung.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potentiell vorkommend

Im Jahr 2009 wurde ein Brutplatz im Bereich des geplanten Windparks nachgewiesen (Abb. 2). Nach Vökler (2014) kann im Messtischblattquadranten 2047-1, in dem 16 der geplanten WEA liegen, mit dem Vorkommen von 2-3 Brutpaaren gerechnet werden.

Formblatt 2 Europäische Vogelarten - Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

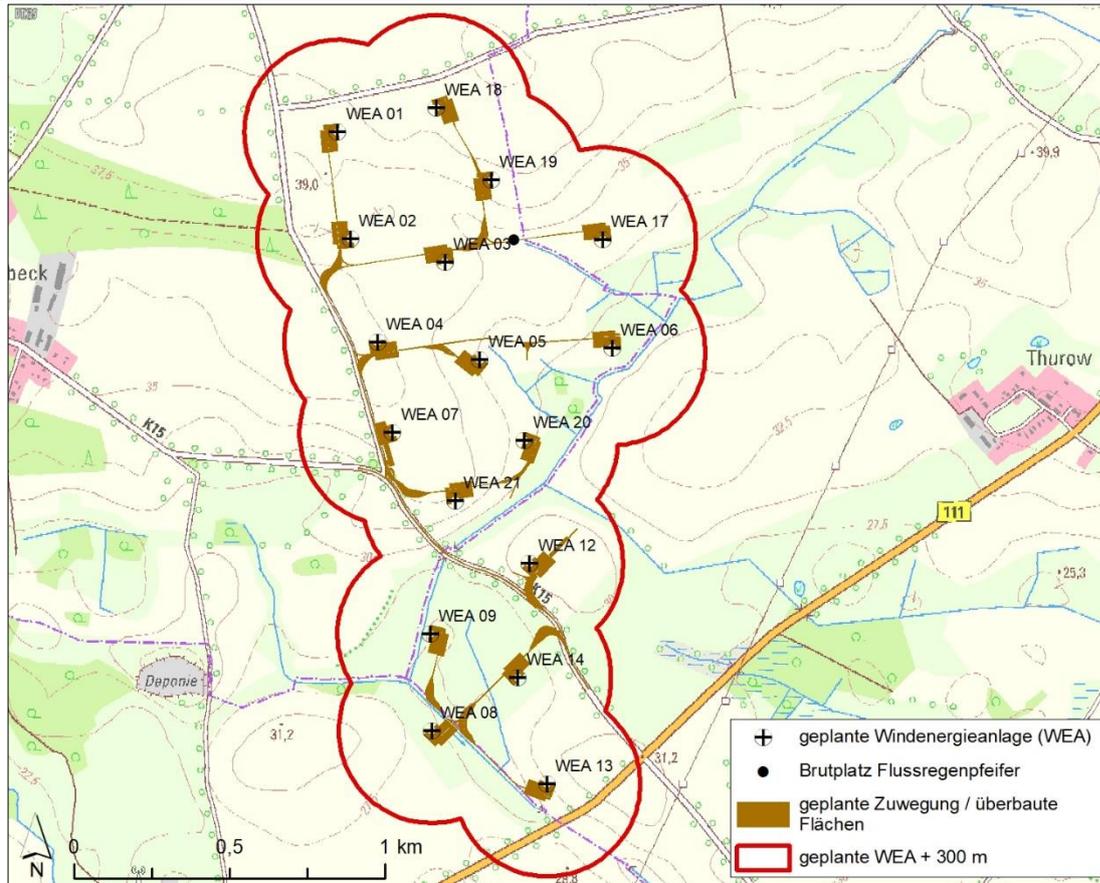


Abb.2: Brutplatz Flussregenpfeifer (2009 erfasst) in Bezug zur Lage der geplanten WEA und den Zuwegungen

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Baufenster: Anfang August bis Mitte März) zur Vermeidung von baubedingten Störungen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein grundsätzlich baubedingt vorhandenes Risiko wird ausgeschlossen, indem die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden. Da sich die Vögel überwiegend bodennah aufhalten und regelmäßig im Nahbereich von WEA brüten, ist anlage- und betriebsbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu erwarten. Eine Möglichkeit der Abweichung von Bauferien ergibt sich durch eine ökologische Baubegleitung gem. AFB Ziff.7.3.2.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Formblatt 2 Europäische Vogelarten - Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Flussregenpfeifer zeigen während der Brutzeit keine ausgeprägte Scheu gegenüber WEA. Sie brüten daher auch im Nahbereich von WEA und innerhalb von Windparks (Möckel et al. 2007). In Brandenburg wurden in nur 5 untersuchten Windparks insgesamt 53 Brutpaare des Flussregenpfeifers (10 % des für Brandenburg geschätzten Brutbestandes) festgestellt, so dass anlage- und betriebsbedingte Störungen durch WEA bei dieser Art ausgeschlossen werden können. Baubedingte Störungen werden ausgeschlossen, indem die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit des Flussregenpfeifers durchgeführt werden (Einhalten eines Baufensters in der Zeit von Anfang August bis Mitte März). Eine Möglichkeit der Abweichung von Baufenster ergibt sich durch eine ökologische Baubegleitung gem. AFB Ziff.7.3.2.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bei Einhaltung eines Baufensters von Anfang August bis Mitte März kann ein Schädigungstatbestand ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt 3 Europäische Vogelarten - Grauammer (*Emberiza calandra*)

Schutzstatus

Streng geschützte Vogelart nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Grauammer ist ein Offenlandbewohner, besiedelt werden Brachen, Ruderalfluren mit Vorhandensein von Sitzwarten und agrarisch genutzte Flächen mit Vorhandensein von ausreichenden Saumstrukturen (Ackerraine, Wegraine etc.). Das Nest wird versteckt am Boden angelegt, als essenzielle Habitatstrukturen sind Sitzwarten erforderlich (Gebüsche, Zaunpfähle etc.). Die Reviergröße eines Paares beträgt mindestens 1,3 ha, durchschnittlich 4,5 ha (FLADE 1994).

Die Nahrung besteht überwiegend aus Sämereien (Ackerswildkräuter) und Getreide. Die Nestlingsnahrung besteht überwiegend aus Insekten. Die Brutzeit erstreckt sich von Anfang März bis Ende August.

Bestand und Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern

Die Grauammer ist in MV flächendeckend verbreitet, aber nirgends häufig (Abb. 1). Der Bestand ist in MV stabil, er beträgt 7.500-16.500 BP.

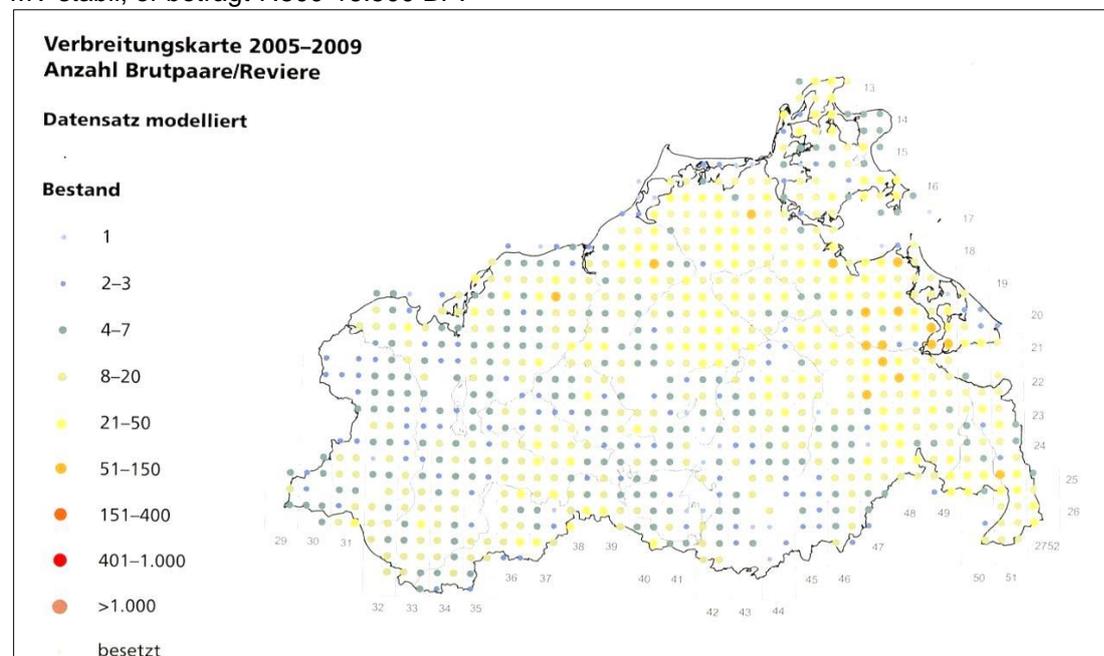


Abb. 1: Verbreitung und Häufigkeit der Grauammer in MV (nach Vökler 2014)

Gefährdungsursachen

Die Art ist hauptsächlich durch intensive Landwirtschaft gefährdet, wodurch es zum Verlust von extensiv genutzten Offenlandflächen und durch Pflanzenschutzmitteleinsatz zur Zerstörung der Nahrungsgrundlage kommt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potentiell vorkommend

Im Jahr 2009 wurden 6 Brutplätze im 300 m Puffer um die geplanten WEA erfasst (Abb. 1). Nach Vökler (2014) kann im Messtischblattquadranten 2047-1, in dem 16 der geplanten WEA liegen, mit dem Vorkommen von 51-150 Brutpaaren gerechnet werden, was auf MV bezogen einer überdurchschnittlich hohen Dichte entspricht.

Formblatt 3 Europäische Vogelarten - Grauammer (*Emberiza calandra*)

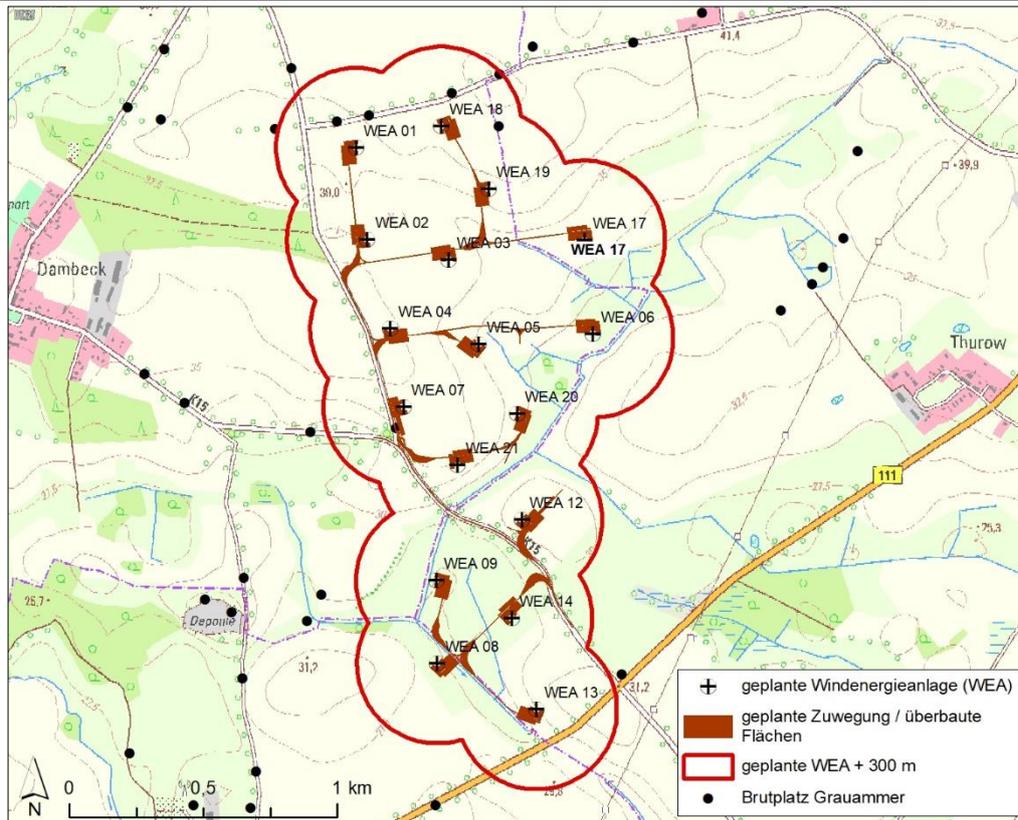


Abb.1: Brutreviere der Grauammer 2009

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen

Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Baufenster: Anfang September bis Ende Februar) zur Vermeidung von baubedingten Störungen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein grundsätzlich baubedingt vorhandenes Risiko wird ausgeschlossen, indem die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden. Eine Möglichkeit der Abweichung von Bauferien ergibt sich durch eine ökologische Baubegleitung gem. AFB Ziff.7.3.2. Anlage- und betriebsbedingt ist kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Formblatt 3 Europäische Vogelarten - Grauammer (*Emberiza calandra*)

- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Grauammer zeigt während der Brutzeit keine ausgeprägte Scheu gegenüber WEA. Grauammern brüten daher regelmäßig auch im Nahbereich von WEA und innerhalb von Windparks (Möckel et al. 2007). Anlage- und betriebsbedingt werden aus diesem Grund erhebliche Störungen ausgeschlossen. Baubedingte Störungen werden ausgeschlossen, indem die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Grauammer durchgeführt werden (Einhalten eines Baufensters in der Zeit von Anfang September bis Ende Februar).

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung (Baufenster: Anfang September bis Ende Februar) ist nicht mit einem Schädigungstatbestand zu rechnen. Eine Möglichkeit der Abweichung von Baufenster ergibt sich durch eine ökologische Baubegleitung gem. AFB Ziff.7.3.2.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt 4 Europäische Vogelarten - Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Schutzstatus

- Streng geschützte Vogelart nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung
Rote Liste M-V 2

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie

Der Kiebitz ist ein Offenlandbewohner, besiedelt werden offene, baumarme und wenig strukturierte, auch feuchte Flächen mit fehlender oder kurzer Vegetation (bzw. geringere Dichte höherer Einzelpflanzen) (Bauer et. al). Der Neststandort und die Nahrungsflächen können voneinander getrennt sein.

Als Nahrung dienen hauptsächlich kleine Wirbellose mit zeitweise vegetabilischem Anteil. Meist dominieren Insekten, vor allem im Frühjahr tritt ein hoher Anteil an Regenwürmern auf.

Das Nest wird am Boden angelegt. Die Brutzeit erstreckt sich von Anfang März bis Mitte August.

Bestand und Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern

Der Kiebitz besiedelte bis in die 1960er Jahre hauptsächlich feuchtes Grünland. Aufgrund großflächiger und fast vollständiger Entwässerungen (Melioration) der Nieder- und Flusstalmoore, die die Voraussetzung für eine intensive Nutzung des Grünlandes waren, ging die Habitataignung für die Wiesenbrüter weitgehend verloren. Grünlandbruten vom Kiebitz sind heute nur noch selten anzutreffen, im Laufe der letzten Jahrzehnte fanden dafür zunehmend mehr Bruten auf Ackerflächen (insbesondere Sommerkulturen, wie Mais, Zuckerrüben und Kartoffeln) statt. Der Bestand wird für MV mit 1.900-3.400 BP angegeben, der für das Untersuchungsgebiet relevante Messtischquadrant 2047-1 wies 2-3 BP auf (Vökler 2014).

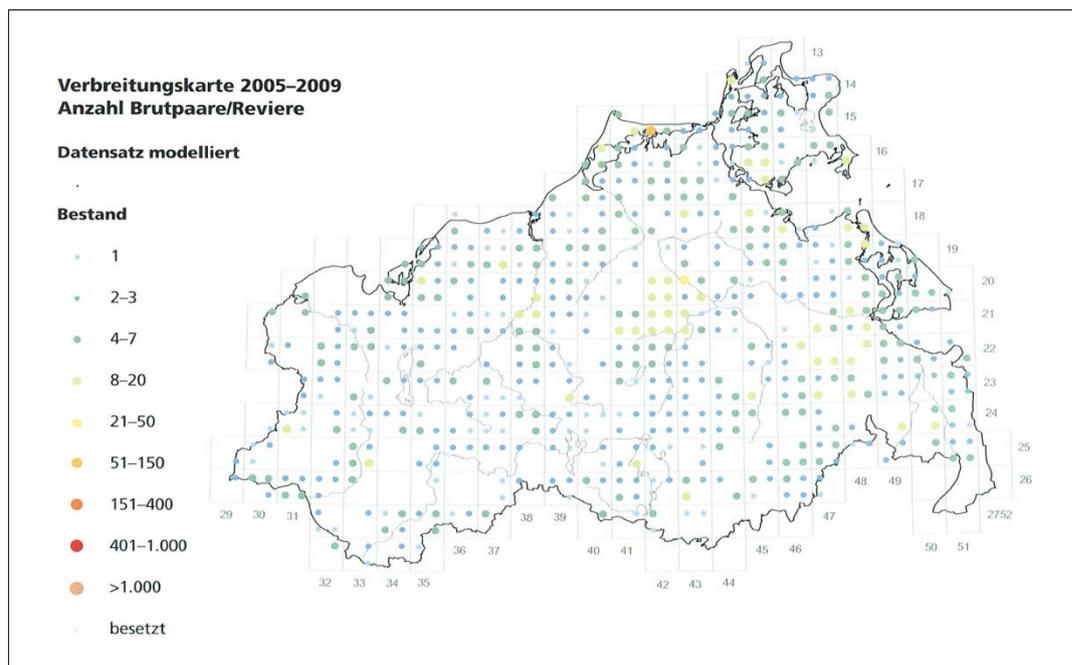


Abb. 1: Verbreitung und Häufigkeit des Kiebitz in MV (nach Vökler 2014)

Gefährdungsursachen

Die Art ist hauptsächlich durch die Verschlechterung der Lebensraumqualität durch flächendeckende Meliorationsmaßnahmen und die Eutrophierung der Landschaft gefährdet. Zusätzlich hat der Prädatorrendruck zugenommen, der auch in günstigen Habitaten kaum noch eine Reproduktion zulässt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potentiell vorkommend

Im Jahr 2009 wurde ein Brutplatz im 300 m Puffer nördlich des geplanten Windparks auf einem Mais-schlag nachgewiesen (Abb. 2).

Formblatt 4 Europäische Vogelarten - Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

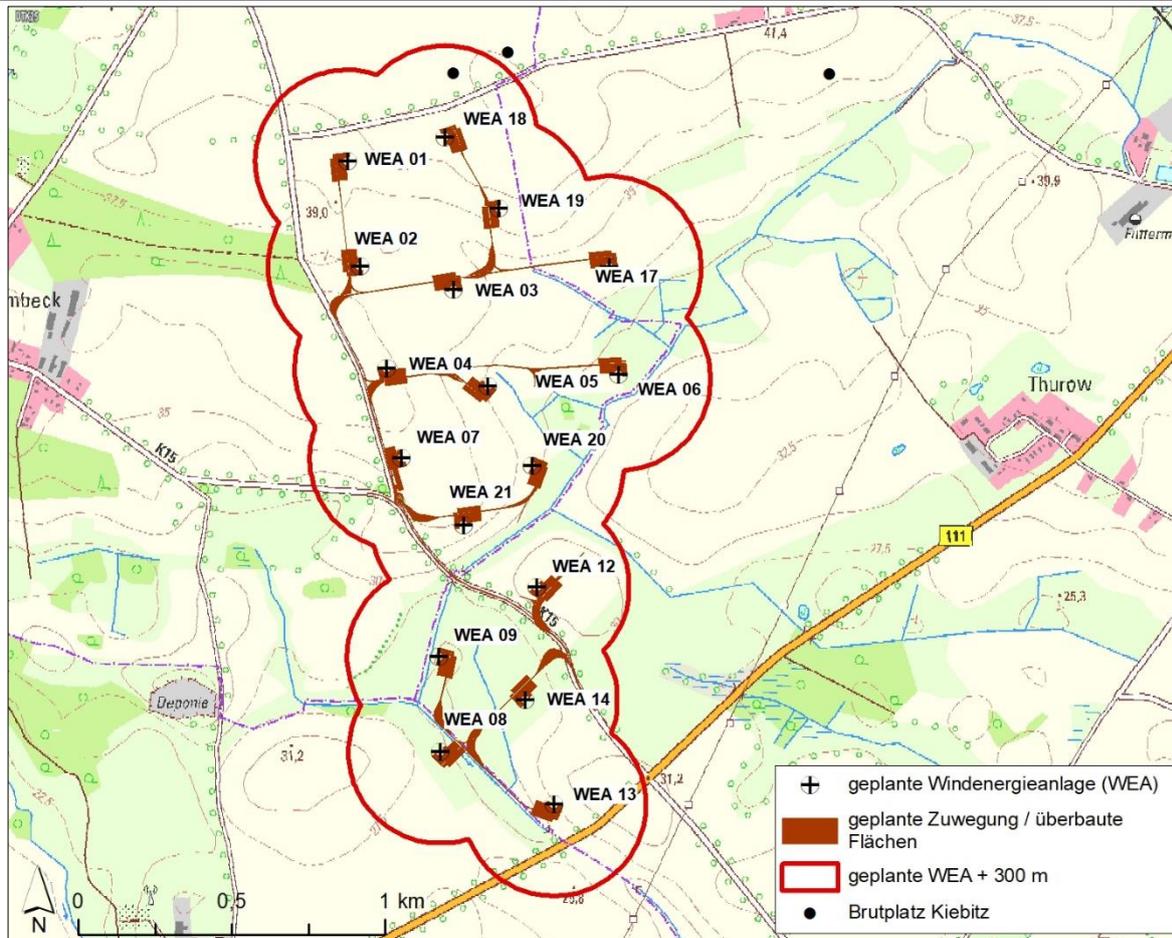


Abb. 2: Lage der Brutplätze vom Kiebitz (SALIX 2009) in Bezug zu geplanten WEA-Standorten und Zuwegungen

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Obwohl im Bereich der geplanten WEA-Standorte, Stellflächen und Zuwegungen keine Brutplätze vom Kiebitz nachgewiesen wurden, ist es beim Anbau von Sommerkulturen (bei diesen Kulturen sind Bruten des Kiebitz möglich) im Umfeld von 100 m um die Eingriffsflächen erforderlich, ein Baufenster zwischen Mitte August bis Mitte März einzuhalten. Eine Möglichkeit der Abweichung von Baufenster ergibt sich durch eine ökologische Baubegleitung gem. AFB Ziff.7.3.2.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein grundsätzlich baubedingt vorhandenes Risiko wird ausgeschlossen, indem die Bauarbeiten beim Auftreten von für Kiebitzbruten geeigneten Kulturen außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden (Baufenster: Mitte August bis Mitte März).

Anlage- und betriebsbedingt ist kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu erwarten, da sich die bekannten Brutplätze mindestens 210 m von den geplanten WEA entfernt befinden. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei den 2009 festgestellten Brutplätzen um temporäre handelte (auf Maisschlägen), die abhängig von der angebauten Ackerkultur waren. Bei Änderung der

Formblatt 4 Europäische Vogelarten - Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Ackerkultur sind die Kiebitze gezwungen, andere Brutplätze aufzusuchen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kiebitze zeigen während der Brutzeit keine ausgeprägte Scheu gegenüber WEA. Sie brüten daher auch regelmäßig im Nahbereich von WEA. Nach einer Studie von Hötter (2006) beträgt der Mittelwert der Minimaldistanz zwischen Brutplatz und WEA 134 m. Erhebliche Störungen der über 210 m entfernten Brutplätze, die nur bei geeigneten Ackerkulturen zu erwarten sind, können daher ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Schädigungstatbestände sind grundsätzlich nicht relevant. Nur wenn im Bereich des Windparks während der geplanten Bauzeit Sommerkulturen angebaut werden, ist die Einhaltung eines Baufensters erforderlich. Bei Beachtung dieses Baufensters (s. oben) ist nicht mit einem Schädigungstatbestand zu rechnen. Eine Möglichkeit der Abweichung von Baufenster ergibt sich durch eine ökologische Bauleitung gem. AFB Ziff.7.3.2.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt 5 Europäische Vogelarten - Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Schutzstatus

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Der Mäusebussard brütet in Wäldern, bevorzugt in der Waldrandzone, aber auch in Feldgehölzen bis hin zu Baumgruppen und Einzelbäumen. Als Jagdgebiet werden Offenlandschaften in der Umgebung der Horste genutzt, wobei Grünlandbereiche und Ackerbegleitbiotope bevorzugt werden. Die Beute besteht hauptsächlich aus Kleinsäugetern und anderen kleinen Wirbeltierarten.

Bei dem Mäusebussard handelt es sich um den häufigsten Greifvogel in M-V, der flächendeckend verbreitet ist. Der derzeitige Bestand liegt bei 4.700-7.000 BP (Vökler 2014). Im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen ist kein Trend erkennbar, so dass der Bestand als stabil eingeschätzt werden kann.

Gefährdungen für den Mäusebussard bestehen in der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, im Verlust von Grünlandflächen, ferner durch Abschuss und Verfolgung besonders in den Durchzugsgebieten. Strommasten, Freileitungen, Bahnen, Straßenverkehr und Windenergieanlagen stellen für den Mäusebussard Kollisionsgefahren dar.

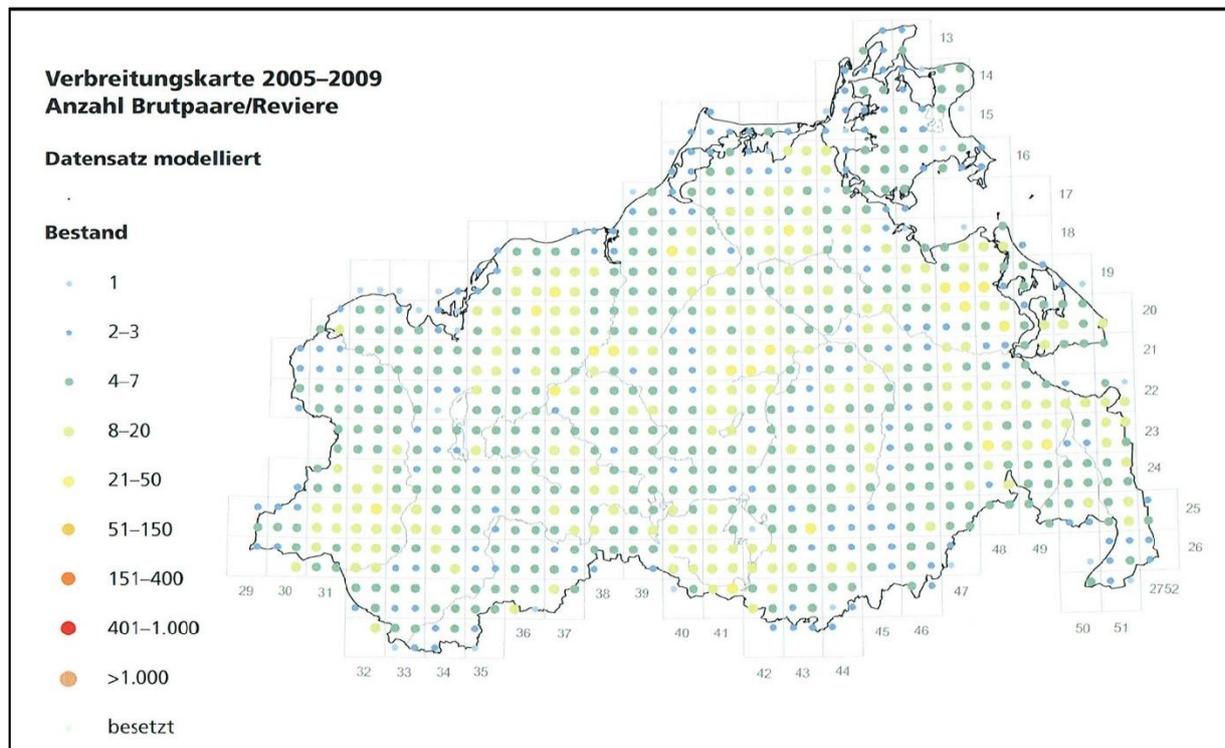


Abb. 1: Verbreitung des Mäusebussards in MV (Vökler 2014)

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potentiell vorkommend

In den Jahren 2017/2018 wurden 4 Brutplätze im 2 km Puffer um die geplanten WEA erfasst, davon liegen die Brutplätze "Mb 1" und "Mb 2" nach der AAB-WEA (V) in einer relevanten Entfernung (bis zu 1.000 m entfernt von den WEA).

Formblatt 5 Europäische Vogelarten - Mäusebussard (*Buteo buteo*)

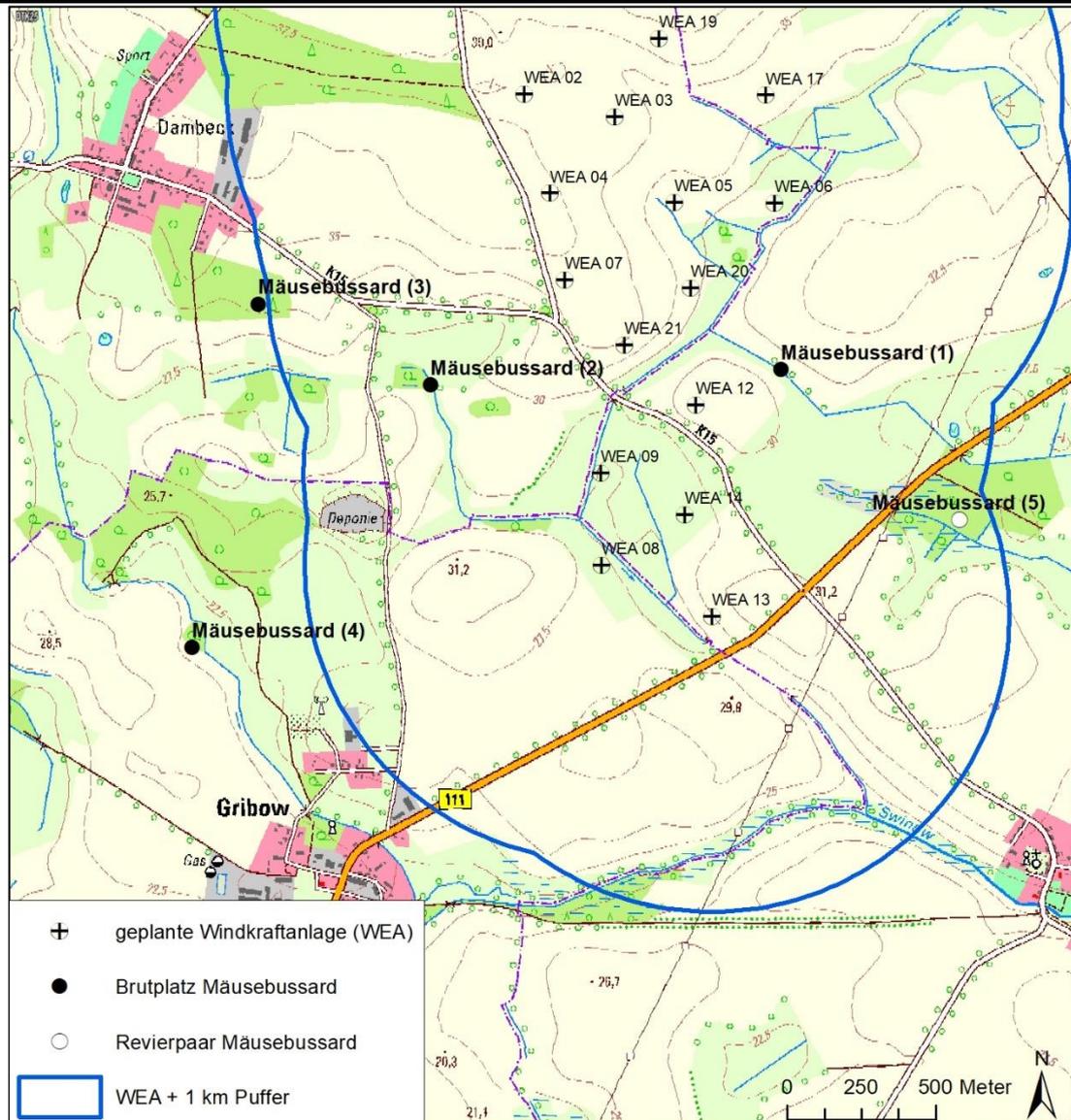


Abb.2: Relevante Brutplätze des Mäusebussards (2017/18 erfasst)

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes*

Beim Mäusebussard ist aufgrund der Häufigkeit und weiten Verbreitung in MV eine lokale Population innerhalb von MV nicht ohne weiteres identifizierbar. Auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region in Mecklenburg-Vorpommern ist der Mäusebussard nicht bestandsgefährdet, der Bestand wird als stabil eingeschätzt (Vökler 2014).

Die geplanten WEA liegen in einem Bereich, in dem für MV eine überdurchschnittlich hohe Dichte des Mäusebussards vorkommt. Nach Vökler (2014) kann im Messtischblattquadrant 2047-1, in dem 16 der geplanten WEA liegen, mit dem Vorkommen von 8-20 Brutpaaren gerechnet werden. Derartig gut besiedelte Gebiete schließen sich in Richtung Nordosten und Osten an. Insgesamt scheint in Vorpommern die Brutdichte des Mäusebussards größer zu sein als im übrigen Landesteil. Die Habitatqualität wird für die Region Vorpommerns daher mit „B“ (gut) geschätzt und die Beeinträchtigungen werden mit „B“ bewertet.

Erhaltungszustand A/B/C*

Da eine lokale Population für den Mäusebussard nicht ohne Weiteres abgrenzbar ist, können zum Erhaltungszustand dieser keine Aussagen getroffen werden. Für die kontinentale biogeografische Region Mecklenburg-Vorpommern kann für den Mäusebussard nach Vökler (2014) jedoch der Erhaltungszustand "B" (gut) eingeschätzt werden.

Formblatt 5 Europäische Vogelarten - Mäusebussard (*Buteo buteo*)

*Für die Bewertung der Habitatqualität und des Erhaltungszustandes wird in Anlehnung an MLUV M-V (2014) die Klassifizierung „A“ (hervorragend), „B“ (gut) oder „C“ (durchschnittlich bis teilw. beeinträchtigt) verwendet, für die Beeinträchtigungen A“ (keine-sehr gering), „B“ (gering-mäßig) oder „C“ (stark).

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Reduzierung der Anzahl von Windenergieanlagen

Im Zuge der Planungen wurden die ursprünglich vorgesehene Anzahl der WEA von 25 auf 17 reduziert.

Mastfußgestaltung, Kranstellflächen und Zuwegungen

Die Flächen um den Mastfuß sind auf das erforderliche Maß zu beschränken. Es ist darauf zu achten, dass sich keine ausgedehnten ruderalen Staudenfluren entwickeln können. Daher ist eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen bis unmittelbar an die Serviceflächen für die WEA heran erforderlich. Notwendige Pflegearbeiten für die Serviceflächen sind nur im Winterhalbjahr durchzuführen.

Bis zu 100 m entfernt von den WEA sind die Zuwegungen und dauerhaft befestigte Baueinrichtungs- bzw. Kranstellflächen in der unmittelbaren Mastfußumgebung für Kleinsäuger möglichst unattraktiv zu gestalten. Der Entwicklung einer für Kleinsäuger attraktiven Bodenvegetation (Ruderalflächen, Staudenfluren) soll möglichst entgegengewirkt werden. Zudem sollen in diesen Bereichen möglichst keine Böschungen angelegt werden, da diese für Kleinsäuger geeignete Lebensstätten darstellen (Anlage von Erdbauten). Dies gilt insbesondere auch für die Modellierung der Mastfußumgebung bei WEA mit teilversenkten oder oberirdischen Fundamenten.

Landwirtschaftliche Nutzung

In Anlehnung an die Empfehlungen des LUBW (2015) sind im Umfeld der geplanten WEA folgende Bewirtschaftungshinweise zu berücksichtigen:

Bei Ackerland im 100 m-Radius um die WEA sind vorzugsweise hoch aufwachsende, dicht schließende Kulturen (z. B. Wintergetreide, Winterraps) anzubauen, da diese schnell eine geschlossene Vegetationsschicht bilden und so zur Jagd für Greifvögel wenig geeignet sind. Sommergetreide und Mais sind auf Grund der vor dem Aufwachsen im Juni / Juli offenen Vegetationsstruktur besonders in Frühjahr und Frühsommer attraktive Nahrungsflächen und sollten daher in diesem Bereich nicht angebaut werden.

Im Umgebungsbereich von 300 m um die WEA dürfen keine Maßnahmen durchgeführt werden, die die Attraktivität der Flächen insbesondere für Milane und Schreiadler erhöhen, wie z. B. extensive Ackernutzung, Anlegen von Blühstreifen, Hecken, Baumreihen, Teichen usw. Die Lagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen, Stroh, Heu, Mist usw. ist im Umkreis von 300 m um die WEA im Zeitraum vom 1. März bis 15. August daher zu vermeiden.

Kurzfristige Betriebszeitenbeschränkung von WEA

Sofern innerhalb eines Umkreises von 300 m um die WEA während der Brutzeit des Mäusebussards landwirtschaftliche Nutzungsereignisse stattfinden, sind entsprechend der AAB-WEA (V) die betreffenden WEA temporär abzuschalten. Die temporäre Abschaltung der WEA erfolgt bei den Nutzungsereignissen, die zu einer guten Verfügbarkeit von Beutetieren führen. Hierzu gehören im Bereich des Ackers die Ernte und die anschließende Bodenbearbeitung (wie z.B. Ernte, Pflügen, Grubbern und Eggen) sowie das Ausbringen von Mist und im Bereich des Grünlandes die Mahd, das Mulchen und das Heuwenden. Die Abschaltungen sind hinsichtlich des Mäusebussards im Zeitraum zwischen dem 1. März und 15. August ab dem Tag des landwirtschaftlichen Nutzungsereignisses und an den drei darauffolgenden Tagen (jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) vorzunehmen.

Lenkungsmaßnahmen

Die Lenkungsflächen Nr. 2 (auch für Rot- und Schwarzmilan und Weißstorch vorgesehene Lenkungs-

Formblatt 5 Europäische Vogelarten - Mäusebussard (*Buteo buteo*)

flächen), ca. 380 km östlich des Brutplatzes Nr. 1 sollen dazu dienen, das Mäusebussardbrutpaar Nr. 1 hinsichtlich der Nahrungssuche in Richtung Osten, also vom Windpark abgewandt, zu orientieren. Es handelt sich dabei um miteinander verbundene Grünlandflächen und eine kleine Ackerfläche, die zukünftig extensiv und greifvogelgerecht als Grünland bewirtschaftet werden soll.

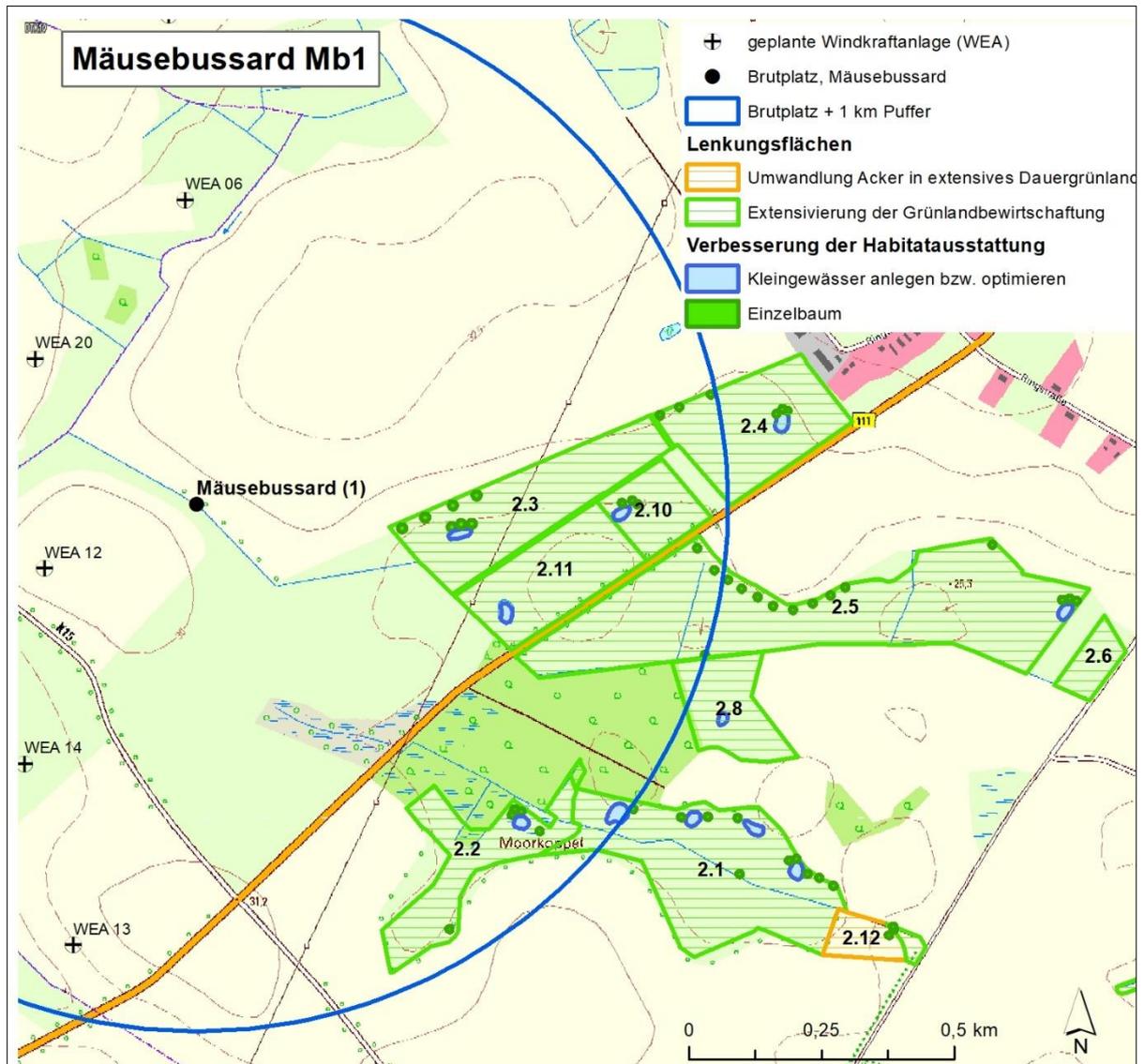


Abb. 3: Lage von Lenkungsflächen für den Brutplatz "Mb 1"

Die Lenkungsflächen Nr. 1, 4, 10, 13 und 14 (auch für Rot- und Schwarzmilan und Weißstorch vorgesehene Lenkungsflächen), ca. 1,5-2 km nordwestlich des Brutplatzes sollen dazu dienen, das Mäusebussardbrutpaar Nr. 2 hinsichtlich der Nahrungssuche in Richtung Westen, also vom Windpark abgewandt, zu orientieren. Es handelt sich dabei um 4 Ackerflächen und Grünlandflächen (24,57 ha und 52,00 ha), die zukünftig extensiv und greifvogelgerecht als Grünland bewirtschaftet werden soll und durch biotopverbessernde Maßnahmen (Anlage von 2 Kleingewässern, Pflanzung von 21 Solitäräumen) aufgewertet werden soll, kommt zusätzlich auch als Lenkungsfläche infrage. Insgesamt stehen für den Mäusebussard damit 76,57 ha als Lenkungsflächen zur Verfügung.

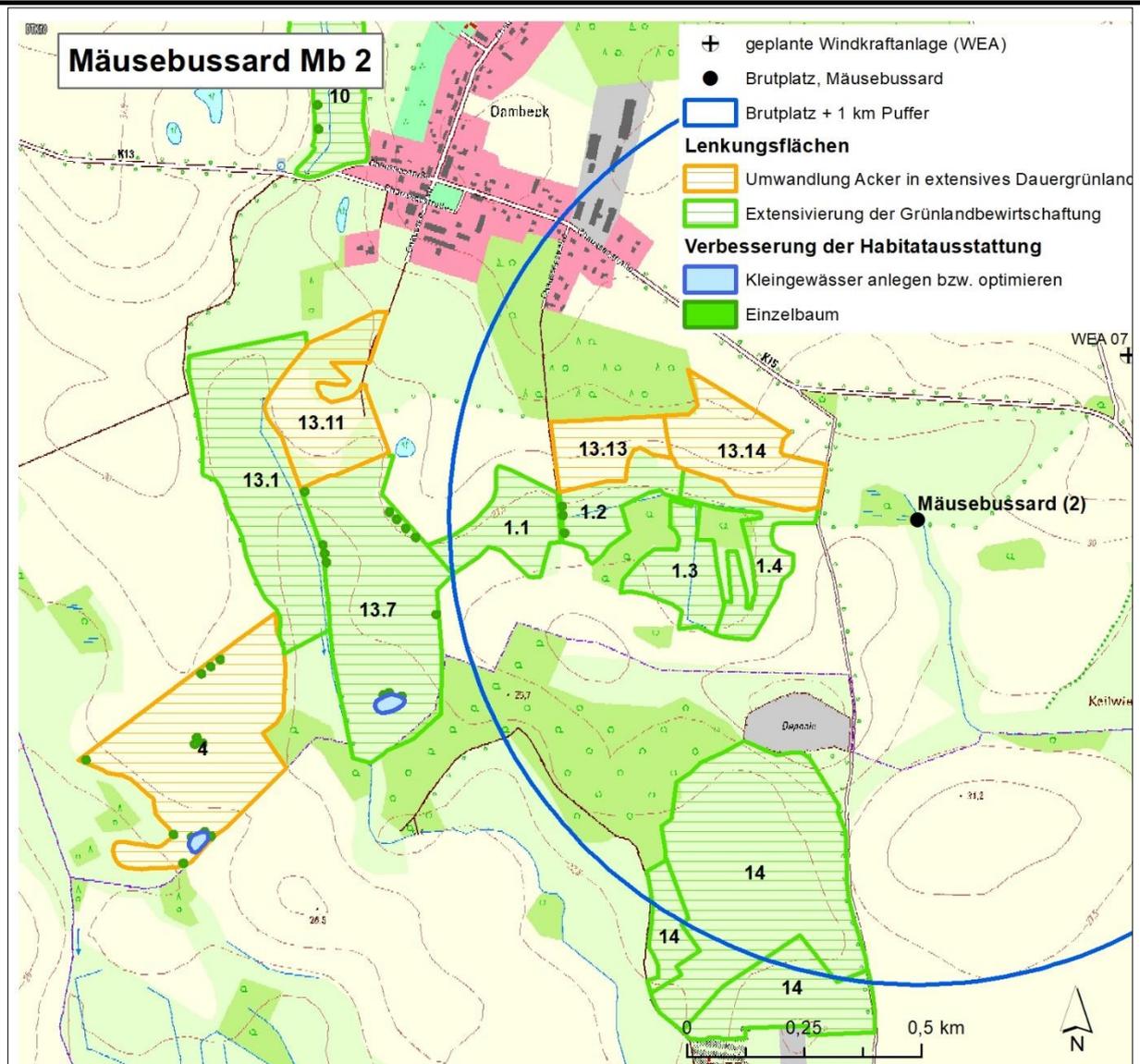


Abb. 4: Lage von Lenkungsflächen für den Brutplatz "Mb 2"

Formblatt 5 Europäische Vogelarten - Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Tab. 1: Übersicht Lenkungsflächen

Nr. Lenkungsfläche	Größe [ha]	Brutplatz		biotopverbessernde Maßnahmen	
		Mb 1	Mb2	Anlage von Kleingewässern	Pflanzung von Einzelbäumen oder Baumhecken
1.1	3,24	x		-	-
1.2	2,83	x		-	3
1.3	2,54	x		-	-
1.4	3,46	x		-	-
2.1	9,09		x	3	10
2.2	4,29		x	1	5
2.3	6,30		x	1	7
2.4	5,45		x	1	6
2.5	14,59		x	1	15
2.6	0,98		x	-	-
2.8	2,78		x	1	-
2.10	2,11		x	1	3
2.11	4,37		x	1	-
2.12	0,89		x	1	3
2.13	0,68		x		
4	11,96	x		1*	12
10	6,66	x		-	9
13.01	10,40	x		-	-
13.07	12,76	x		1*	12
13.11	5,08	x		-	-
13.13	2,85	x		-	-
13.14	4,68	x		-	-
14	23,24	x		-	-

Erläuterungen:

	Umwandlung Acker in extensiv genutztes Grünland
	Bewirtschaftungsänderung: intensiv zu extensiv genutztem Grünland

* es wurde nur ein Gewässer angelegt, dafür in einer Größe über 1000 m², also mehr als das doppelte der Mindestgröße von 500 m²

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Baubedingt ist bei keinem Brutpaar des Mäusebussards ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu erwarten.

Ein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko besteht für die Brutplätze Nr. 1 und 2 (Abb. 3 und 4), welche im 1 km Puffer der geplanten Windenergieanlagen liegen. Dieses Risiko kann jedoch durch die Lenkungsflächen auf windparkabgewandter Seite des Brutplatzes verringert werden. Weitere Vermeidungsmaßnahmen, wie Mastfußgestaltung etc., Art der landwirtschaftlichen Nutzung in der näheren Umgebung der WEA und Abschaltzeiten, tragen ebenfalls zur Verringerung des Tötungs-

Formblatt 5 Europäische Vogelarten - Mäusebussard (*Buteo buteo*)

und Verletzungsrisikos bei (s. oben „Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen“). Durch die Vermeidungsmaßnahmen tritt hinsichtlich dieses Brutplatzes kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ein.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da eine lokale Population für den Mäusebussard aufgrund seiner Häufigkeit und weiten Verbreitung in MV nicht ohne Weiteres abgrenzbar ist, sind Aussagen zur lokalen Population an dieser Stelle nicht möglich. Mäusebussarde zeigen gegenüber WEA in der Regel keine Scheu, sie lassen sich bei der Brutplatzwahl und der Nahrungssuche nicht beeinträchtigen. Trotz eines enormen Anstiegs der Anzahl der WEA in MV um das 2,7fache im Zeitraum von 2000 bis 2017 (statista 2018, Stat. Amt MV 2017) wird der Brutbestand des Mäusebussards in MV als stabil eingeschätzt, ein negativer Trend ist nicht erkennbar (Vökler 2014). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf der nächst höheren Populationsebene, der kontinentalen biogeografischen Region Mecklenburg-Vorpommern ist durch das Vorhaben daher nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichs-/Lenkungsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt 5 Europäische Vogelarten - Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Als kompensatorische Maßnahme ist die Einrichtung von 8 optimalen Nahrungsflächenkomplexen in der weiteren Umgebung des Windparks geplant (Abb. 3). Mit der Tab. 1 wird ein Überblick zu den vorgesehenen Maßnahmen in den Teilflächen der o. g. 8 Nahrungsflächenkomplexe gegeben. Insgesamt stehen für die kompensatorische Maßnahme 161,86 ha zukünftig extensiv als Grünland genutzte Flächen zur Verfügung. Die Grünlandflächen werden hinsichtlich ihrer Eignung als Nahrungsflächen für Greifvögel zusätzlich durch folgende biotopverbessernde Maßnahmen noch optimiert: Anlage von 6 Kleingewässern, Renaturierung von 7 Kleingewässern und Pflanzung von 55 Solitäräumen.

Tab. 1: Übersicht Maßnahmenflächen FCS-Maßnahmen Mäusebussard

Nr. Lenkungsfläche	Größe [ha]	Zielart		biotopverbessernde Maßnahmen			
		Mb 1	Mb2	Solitärbaumpflanzung	Baumheckenpflanzung	Neuanlage Kleingewässer	Renaturierung Kleingewässer
2.1	9,09	x		6x		2x	1x
2.2	9,43	x		3x			1x
2.3	1,36	x		2x		1x	
2.4	0,68	x		1x			1x*
2.5	0,79	x		1x			
2.6	1,56	x		3x		1x	
2.7	2,33	x					
2.8	2,78	x					1x
2.9-2.11	3,20	x					
4	11,96		x	16	200 m	1x	
5	19,17	x					3x
6.1	12,23	x		9			
6.2	3,19	x					
6.3	4,57	x		5		1x	
6.4	4,60	x					
7.1-7.6	39,77	x					
8.1-8.2	3,31	x					
8.3	4,34	x					
10	6,66		x	9			
11	4,26	x					
12.1	4,00	x					
12.2-12.3	1,48	x					
13.1-13.8	5,16		x				
15	5,93	x					
ges.:	161,86	138,08	23,78	55x	200 m	6x	7x

Erläuterungen:

- Umwandlung Acker in extensiv genutztes Grünland
- Bewirtschaftungsänderung: intensiv zu extensiv genutztem Grünland

*Kleingewässer liegen außerhalb der Lenkungsflächen, werden durch die räumliche Nähe diesen aber zugeordnet

Dem Mäusebussard stehen mit den FCS-Maßnahmen optimale Nahrungsflächen in einer Größenordnung zur Verfügung, die geeignet ist, dass bei ansässigen Paaren die Reproduktionsraten erhöht werden und dass sich zusätzliche Mäusebussardreviere etablieren können (vgl. Textteil Kap. 7.5). Der möglicherweise eintretende Verlust eines Brutplatzes innerhalb des Windparks kann somit kompensiert werden und es wird damit ausgeschlossen, dass sich der Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region Mecklenburg-Vorpommern verschlechtert.

Formblatt 5 Europäische Vogelarten - Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Die Maßnahmen zur Minimierung sind bereits ausgeschöpft. So wurde auf 8 weitere, ursprünglich geplante WEA verzichtet. Die verbliebenen WEA-Standorte wurden schon mehrfach aus artenschutzrechtlichen Gründen verschoben, die jetzige Lösung stellt einen Kompromiss zwischen der Einhaltung von Tabubereichen (Rotmilan) und der Nähe zu Mäusebussardbrutplätzen dar. Aus technischer Sicht (Turbulenz- und Standfestigkeitsprobleme) kann die abschließend geplante Anlagenkonfiguration nicht mehr geändert werden. Auch die Anzahl der WEA kann nicht weiter verringert werden, da auch im Zusammenhang mit umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens nicht mehr gegeben ist.

Weitere Ausführungen zur Begründung der Ausnahme nach § 45 BNatSchG siehe Textteil Kap. 9 und Formblatt 14

**Formblatt 6 Europäische Vogelarten –
Neuntöter (*Lanius collurio*) und Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)**

Schutzstatus

Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie

Beide Arten kommen sympatrisch vor, d. h., dass sie ähnliche Habitatansprüche stellen und daher oft nebeneinander vorkommend angetroffen werden können.

Der **Neuntöter** ist ein Offenlandbewohner. Besiedelt werden extensiv agrarisch genutzte Flächen und Ruderalflächen, die Hecken und/oder Gebüsche mit dornigen Sträuchern aufweisen. Nahrungsflächen liegen in der Regel südexponiert unmittelbar am Bruthabitat. Als Bruthabitat werden dornige Sträucher genutzt, die solitär, in Gruppen oder in Hecken stehen können. Die Reviergröße eines Paares beträgt 1-6 ha, in optimalen Gebieten 1,5-2 ha (BAUER et al. 2012).

Die Nahrung besteht überwiegend aus größeren Insekten, die zur Vorratshaltung auf den Dornen der Sträucher aufgespießt werden. Daneben werden auch andere Kerbtiere und Kleinsäuger erjagt. Die Brutzeit erstreckt sich von Ende April bis Ende August.

Die **Sperbergrasmücke** ist ein Offenlandbrüter. Sie besiedelt extensiv genutzte Grünlandbereiche, feuchte Hochstaudenfluren oder Staudenfluren an Ackerrändern sofern reich strukturierte Gebüsch- oder Heckenstrukturen mit ein- oder mehrstufigem Aufbau vorhanden sind (in der unteren Schicht meist dornig-stachelige Büsche oder Halbsträucher und/oder ein 2-4 m hoher Hauptbestand an Sträuchern, sowie mindestens punktuell höhere Großsträucher oder Überhälter).

Die Reviergröße eines Paares beträgt anfänglich 1-3,1 ha, zur Nestbauzeit 0,6-1,5 ha.

Die Nahrung besteht überwiegend aus kleinen und größeren Insekten, aber auch anderen Wirbellosen. Ab Frühsommer werden auch Beeren und größere weiche Früchte verzehrt. Die Brutzeit erstreckt sich von Ende April bis Ende August.

Bestand und Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern

Der **Neuntöter** ist in MV flächendeckend verbreitet, aber nirgends häufig (Abb. 1). Der Bestand ist in MV rückläufig, er beträgt 8.500-14.000 BP.

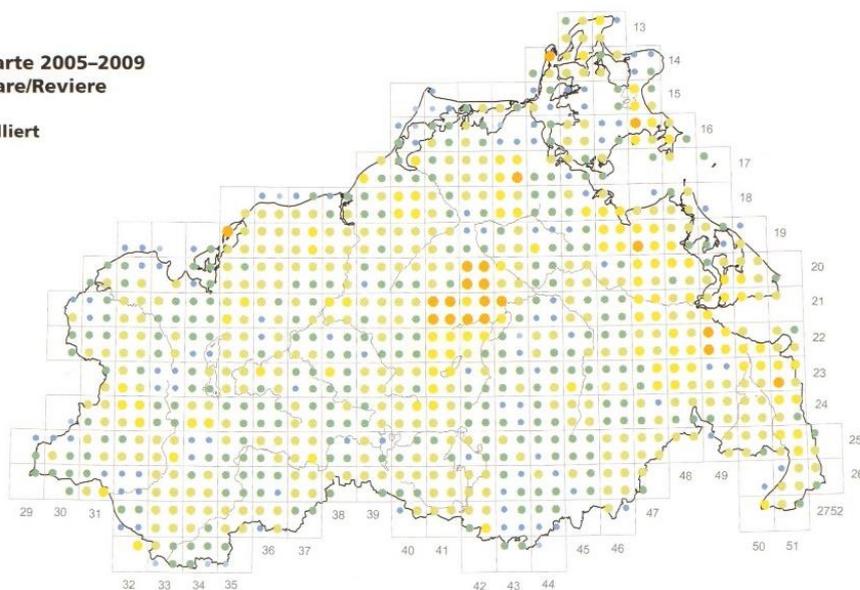
Die **Sperbergrasmücke** erreicht in MV ihre westliche Verbreitungsgrenze (Abb. 2). E sind starke jährliche Fluktuationen besonders in Gebieten mit geringen Vorkommen vorhanden. Der Bestand ist in MV rückläufig, er beträgt 1.700-3.400 BP (Vökler 2014).

**Verbreitungskarte 2005–2009
Anzahl Brutpaare/Reviere**

Datensatz modelliert

Bestand

- 1
- 2–3
- 4–7
- 8–20
- 21–50
- 51–150
- 151–400
- 401–1.000
- >1.000
- besetzt



**Formblatt 6 Europäische Vogelarten –
Neuntöter (*Lanius collurio*) und Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)**

Abb. 1: Verbreitung des Neuntöters in MV (nach Vökler 2014)

**Verbreitungskarte 2005–2009
Anzahl Brutpaare/Reviere**

Datensatz modelliert

Bestand

- 1
- 2–3
- 4–7
- 8–20
- 21–50
- 51–150
- 151–400
- 401–1.000
- >1.000
- besetzt

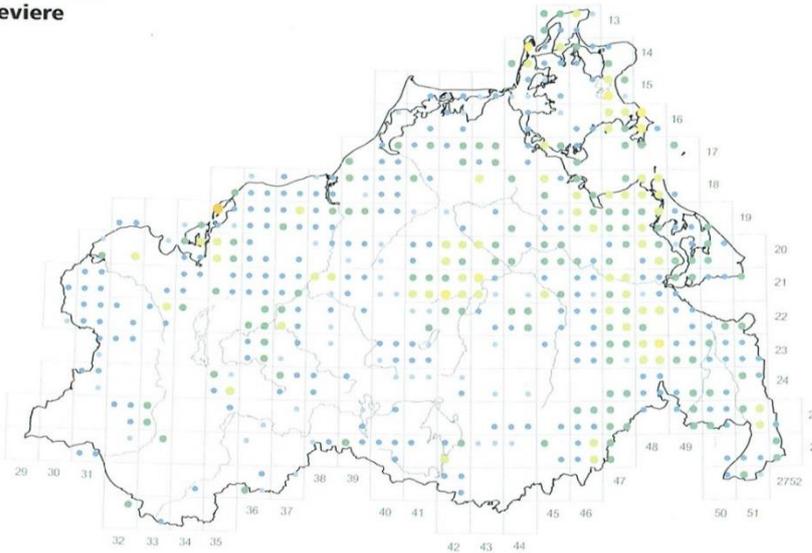


Abb. 2: Verbreitung der Sperbergrasmücke in MV (nach Vökler 2014)

Gefährdungsursachen

Beide Arten sind hauptsächlich durch intensive Landwirtschaft gefährdet, wodurch es zum Verlust von extensiv genutzten Offenlandflächen und zur Zerstörung der Nahrungsgrundlage durch Pflanzenschutzmitteleinsatz kommt. Weitere Gefährdungen bestehen durch Flurbereinigungen (Verlust von Gebüsch und Ruderalfluren) durch Trockenlegung von Feuchtgebieten, Nutzungsaufgabe (Sukzession) und Aufforstung an Grenzstandorten.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potentiell vorkommend

Neuntöter

Im Jahr 2009 wurden 13 Brutreviere im 300 m Puffer der geplanten WEA erfasst (Abb. 2). Nach Vökler (2014) kann im Messtischblattquadranten 2047-1, in dem 16 der geplanten WEA liegen, mit dem Vorkommen von 21-50 Brutpaaren gerechnet werden.

Sperbergrasmücke

Im Jahr 2009 wurden 3 Brutreviere im 300 m Puffer der geplanten WEA nachgewiesen (Abb. 2). Nach Vökler (2014) ist der Messtischquadrant 2047-1 mit 2-3 BP besiedelt.

**Formblatt 6 Europäische Vogelarten –
Neuntöter (*Lanius collurio*) und Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)**

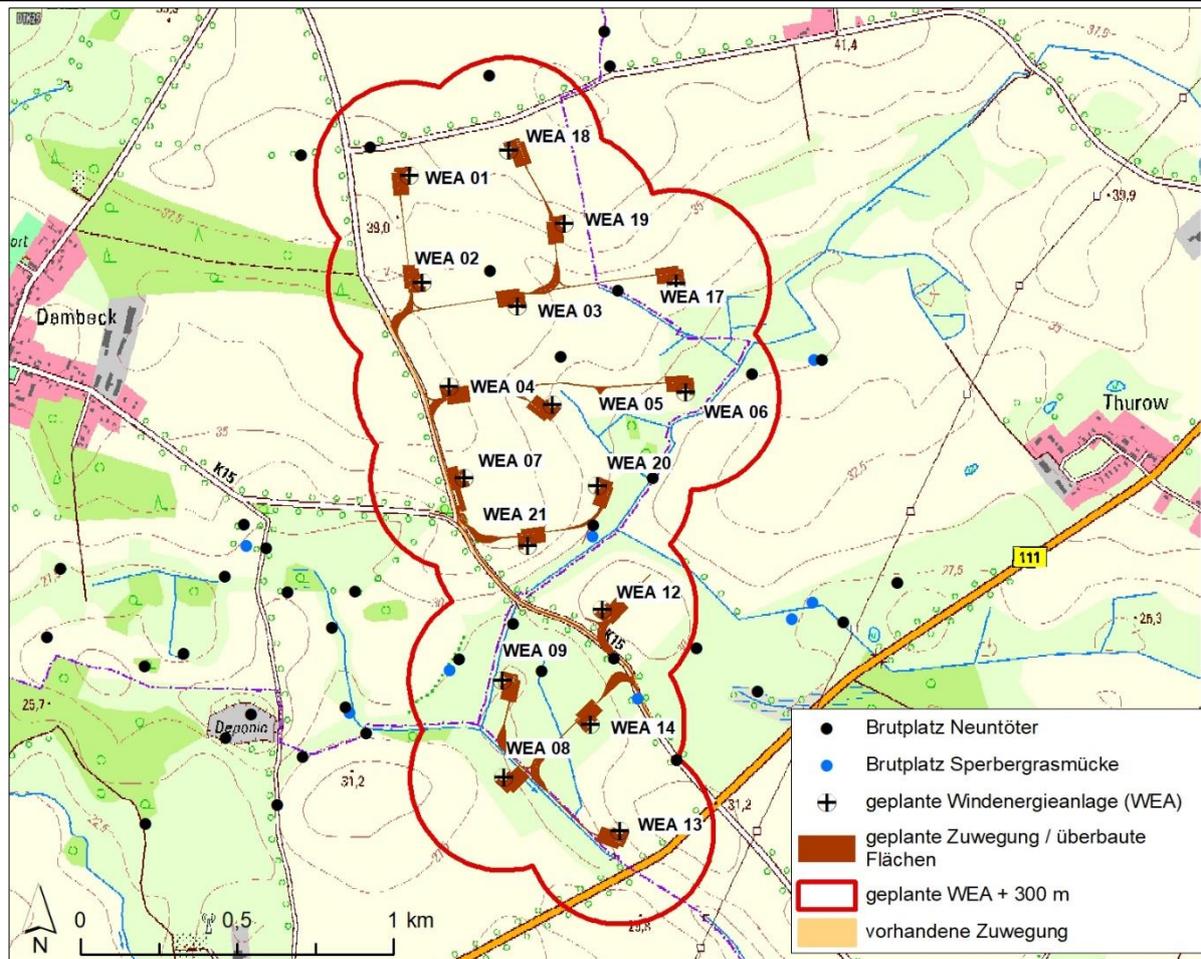


Abb.3: Lage der Brutplätze des Neuntötters und der Sperbergrasmücke (SALIX 2009) in Bezug zu geplanten WEA-Standorten und Zuwegungen

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen

- Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Baufenster: Anfang September bis Mitte April) zur Vermeidung von baubedingten Störungen.
- Schutz der vorhandenen Hecken- und Gehölzhabitate zur Vermeidung von baubedingten Störungen: Vermeidung der Entfernung von Hecken beim Bau der Zuwegungen, Einhalten der Richtlinien zum Wurzelschutz bei Befestigung der Zuwegungen (DIN 18920)
- Vermeidung des Eingriffs in Hecken- oder Gebüschstrukturen in den nachgewiesenen Brutrevieren des Neuntötters und der Sperbergrasmücke durch eine entsprechend angepasste Wahl der WEA-Standorte und der Zuwegungen (Abb. 3)
- Eine ursprünglich geplante vollständige Entfernung von Heckenstrukturen (40 laufende m) zugunsten einer dauerhaften Zuwegung im Bereich eines Sperbergrasmücken-/Neuntöterrevieres am Abzweig von der Kreisstraße 15 zur WEA 14 ist durch eine Verlegung der Zuwegung zu vermeiden.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

**Formblatt 6 Europäische Vogelarten –
Neuntöter (*Lanius collurio*) und Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)**

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
Ein grundsätzlich baubedingt vorhandenes Risiko wird ausgeschlossen, indem die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden (Baufenster: Anfang September bis Mitte April). Eine Möglichkeit der Abweichung von Baufenster ergibt sich durch eine ökologische Baubegleitung gem. AFB Ziff.7.3.2. Anlage- und betriebsbedingt ist kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,
Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Neuntöter und Sperbergrasmücken zeigen während der Brutzeit keine ausgeprägte Scheu gegenüber WEA. Sie brüten daher auch im Nahbereich von WEA und innerhalb von Windparks (Möckel et al. 2007). Anlage- und betriebsbedingt werden daher Störungen ausgeschlossen. Baubedingte Störungen werden ausgeschlossen, indem die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit des Neuntötters und der Sperbergrasmücke durchgeführt werden (Einhalten eines Baufensters in der Zeit von Anfang September bis Mitte April). Eine Möglichkeit der Abweichung von Baufenster ergibt sich durch eine ökologische Baubegleitung gem. AFB Ziff.7.3.2.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5
BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs.
5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder
Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit
 Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung (Baufenster: Anfang September bis Mitte April) ist nicht mit einem Schädigungstatbestand zu rechnen. Eine Möglichkeit der Abweichung von Baufenster ergibt sich durch eine ökologische Baubegleitung gem. AFB Ziff.7.3.2.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt 7 Europäische Vogelarten - Rotmilan (*Milvus milvus*)

Schutzstatus

Art des Anhangs I der europäischen Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Der Rotmilan nistet in Wäldern, Feldgehölzen oder Baumreihen mit anschließenden reich gegliederten Landschaften (Dauergrünland, Dorfstrukturen, Ackerflächen). Die Nahrung besteht hauptsächlich aus kleinen Wirbeltieren und Aas. Sie wird überwiegend in strukturreichen Offenlandbereichen und Siedlungsrandbereichen erbeutet. Daneben spielen auch offene Deponien, Kompostierungsanlagen und Straßen(-ränder) als Nahrungshabitat eine gewisse Rolle.

Der Rotmilan ist in MV noch nahezu flächendeckend verbreitet, der Bestand ist seit 2000 rückläufig, er liegt bei ca. 1.200 BP (Scheller & Vökler 2015).

Rotmilane sind Zug- oder Strichvögel. Sie erscheinen je nach Großwetterlage im März/April in den Brutgebieten und verlassen diese in der Regel im Zeitraum von Mitte Juli bis Ende August.

Eine Gefährdung besteht durch die Verschlechterung der Nahrungssituation, durch die Verringerung von Grünlandflächen, intensive Landnutzung sowie durch die Verstellung von Nahrungsflächen und die Flugwege dorthin durch Windenergieanlagen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potentiell vorkommend

Bis zu 2 km entfernt von den geplanten WEA kommen drei relevante Brutplätze des Rotmilans vor (Abb. 1). Die geplanten 17 WEA liegen außerhalb der Ausschlussbereiche für diese Brutplätze, aber innerhalb der Prüfbereiche. Für die einzelnen Brutplätze wurden folgende Minimalabstände zu den geplanten WEA ermittelt:

Brutplatz Nord: 1.045 m

Brutplatz Ost: 1.110 m

Brutplatz West: 1.135 m

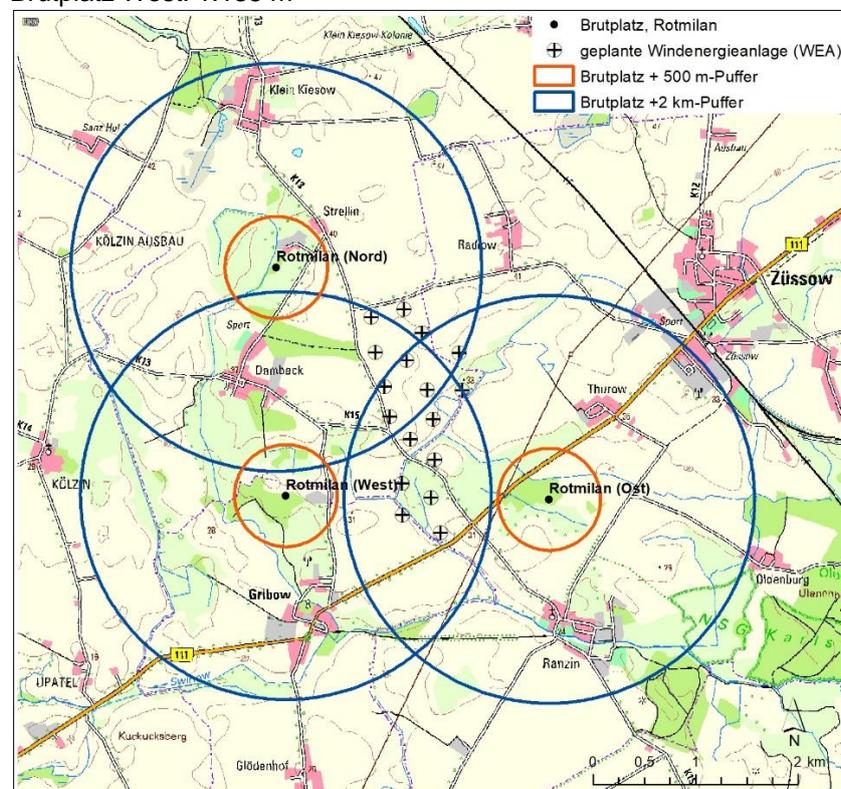


Abb.1: Brutplätze der Rotmilanbrutpaare (Rm) Nord, Ost und West

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Formblatt 7 Europäische Vogelarten - Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der Antragsteller hat im Vorfeld bereits auf weitere 8 ursprünglich geplante WEA (in Abb. 1 nicht dargestellt), die innerhalb der Ausschlussbereiche für die Rotmilanbrutplätze lagen, aus artenschutzrechtlichen Gründen verzichtet. Die verbleibenden 17 geplanten WEA liegen außerhalb der Ausschlussbereiche für die Rotmilanbrutplätze.

Bei den nachfolgend aufgeführten weiteren Vermeidungsmaßnahmen geht es zum einen darum, den Rotmilan aus dem WEA Gebiet zu halten und zum anderen darum, möglicherweise vorhandene traditionellen Nahrungsplätze so unattraktiv wie möglich zu gestalten und bei Bewirtschaftungsereignissen eine mögliche Tötung oder Verletzung auszuschließen.

Mastfußgestaltung, Kranstellflächen und Zuwegungen

Die Flächen um den Mastfuß sind auf das erforderliche Maß zu beschränken. Es ist darauf zu achten, dass sich keine ausgedehnten ruderalen Staudenfluren entwickeln können. Daher ist eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen bis unmittelbar an die Serviceflächen für die WEA heran erforderlich. Notwendige Pflegearbeiten für die Serviceflächen sind nur im Winterhalbjahr durchzuführen.

Bis zu 100 m entfernt von den WEA sind die Zuwegungen und dauerhaft befestigte Baueinrichtungen- bzw. Kranstellflächen in der unmittelbaren Mastfußumgebung für Kleinsäuger möglichst unattraktiv zu gestalten. Der Entwicklung einer für Kleinsäuger attraktiven Bodenvegetation (Ruderalflächen, Staudenfluren) soll möglichst entgegengewirkt werden. Zudem sollen in diesen Bereichen möglichst keine Böschungen angelegt werden, da diese für Kleinsäuger geeignete Lebensstätten darstellen (Anlage von Erdbauten). Dies gilt insbesondere auch für die Modellierung der Mastfußumgebung bei WEA mit teilversenkten oder oberirdischen Fundamenten.

Landwirtschaftliche Nutzung

In Anlehnung an die Empfehlungen des LUBW (2015) sind im Umfeld der geplanten WEA folgende Bewirtschaftungshinweise zu berücksichtigen:

Bei Ackerland im 100 m-Radius um die WEA sind vorzugsweise hoch aufwachsende, dicht schließende Kulturen (z. B. Wintergetreide, Winterraps) anzubauen, da diese schnell eine geschlossene Vegetationsschicht bilden und so zur Jagd für Greifvögel wenig geeignet sind. Sommergetreide und Mais sind auf Grund der vor dem Aufwachsen im Juni / Juli offenen Vegetationsstruktur besonders in Frühjahr und Frühsommer attraktive Nahrungsflächen und sollten daher in diesem Bereich nicht angebaut werden.

Im Umgebungsbereich von 300 m um die WEA dürfen keine Maßnahmen durchgeführt werden, die die Attraktivität der Flächen insbesondere für Milane und Schreiadler erhöhen, wie z. B. extensive Ackernutzung, Anlegen von Blühstreifen, Hecken, Baumreihen, Teichen usw. Die Lagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen, Stroh, Heu, Mist usw. ist im Umkreis von 300 m um die WEA im Zeitraum vom 15. März bis 15. August daher zu vermeiden.

Kurzfristige Betriebszeitenbeschränkung von WEA

Sofern innerhalb eines Umkreises von 300 m um die WEA während der Brutzeit des Rotmilans landwirtschaftliche Nutzungsereignisse stattfinden, sind entsprechend der AAB-WEA (V) die betreffenden WEA temporär abzuschalten. Die temporäre Abschaltung der WEA erfolgt bei den Nutzungsereignissen, die zu einer guten Verfügbarkeit von Beutetieren führen. Hierzu gehören im Bereich des Ackers die Ernte und die anschließende Bodenbearbeitung (wie z.B. Ernte, Pflügen, Grubbern und Eggen) sowie das Ausbringen von Mist und im Bereich des Grünlandes die Mahd, das Mulchen und das Heuwenden. Die Abschaltungen sind hinsichtlich des Rotmilans im Zeitraum zwischen dem 15. März und 15. August ab dem Tag des landwirtschaftlichen Nutzungsereignisses und an den drei darauffolgenden Tagen (jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) vorzunehmen.

Lenkungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit der Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsrisikos sowie von Schädigungen sind innerhalb der 1-2 km-Puffer um die Rotmilanbrutplätze die in Tab. 1 aufgeführten Lenkungsflächen

Formblatt 7 Europäische Vogelarten - Rotmilan (*Milvus milvus*)

geplant (vgl. Abb. 2). Alle Flächen sollen extensiv als Mähwiese und für Greifvögel optimiert bewirtschaftet werden. Sie werden darüber hinaus durch zahlreiche biotopverbessernde Maßnahmen hinsichtlich ihrer Nahrungsdichte und der Verfügbarkeit weiter aufgewertet (nähere Ausführungen s. Textteil Kap. 7.3.6).

Tab. 1: Für die einzelnen Rotmilanbrutplätze geplante Lenkungsflächen sowie biotopverbessernde Maßnahmen

Nr. Lenkungsfläche	Fläche [ha]	Brutplatz Rotmilan			biotopverbessernde Maßnahmen	
		Nord	Ost	West	Anlage von Kleingewässern	Pflanzung von Einzelbäumen oder Baumhecken
1.1	3,24			x	-	-
1.2	2,83			x	-	3
1.3	2,54			x	-	-
1.4	3,46			x	-	-
2.1	9,09		x		3	10
2.2	4,29		x		1	5
2.3	6,30		x		1	7
2.4	5,45		x		1	6
2.5	14,59		x		1	15
2.6	0,98		x		-	-
2.8	2,78		x		1	-
2.10	2,11		x		1	3
2.11	4,37		x		1	-
3.1	3,30		x		1	-
3.2	3,70		x		1	-
4	11,96			x	1	12
10	6,66	x			-	9
12.1	4,00	x			-	-
12.2, 12.3	1,48	x			-	-
13.01	10,40	x			-	-
13.07	12,76	x			1	12
13.11	5,08	x			-	-
13.13	2,85			x	-	-
13.14	4,68			x	-	-
14	23,24			x	-	-

Formblatt 7 Europäische Vogelarten - Rotmilan (*Milvus milvus*)

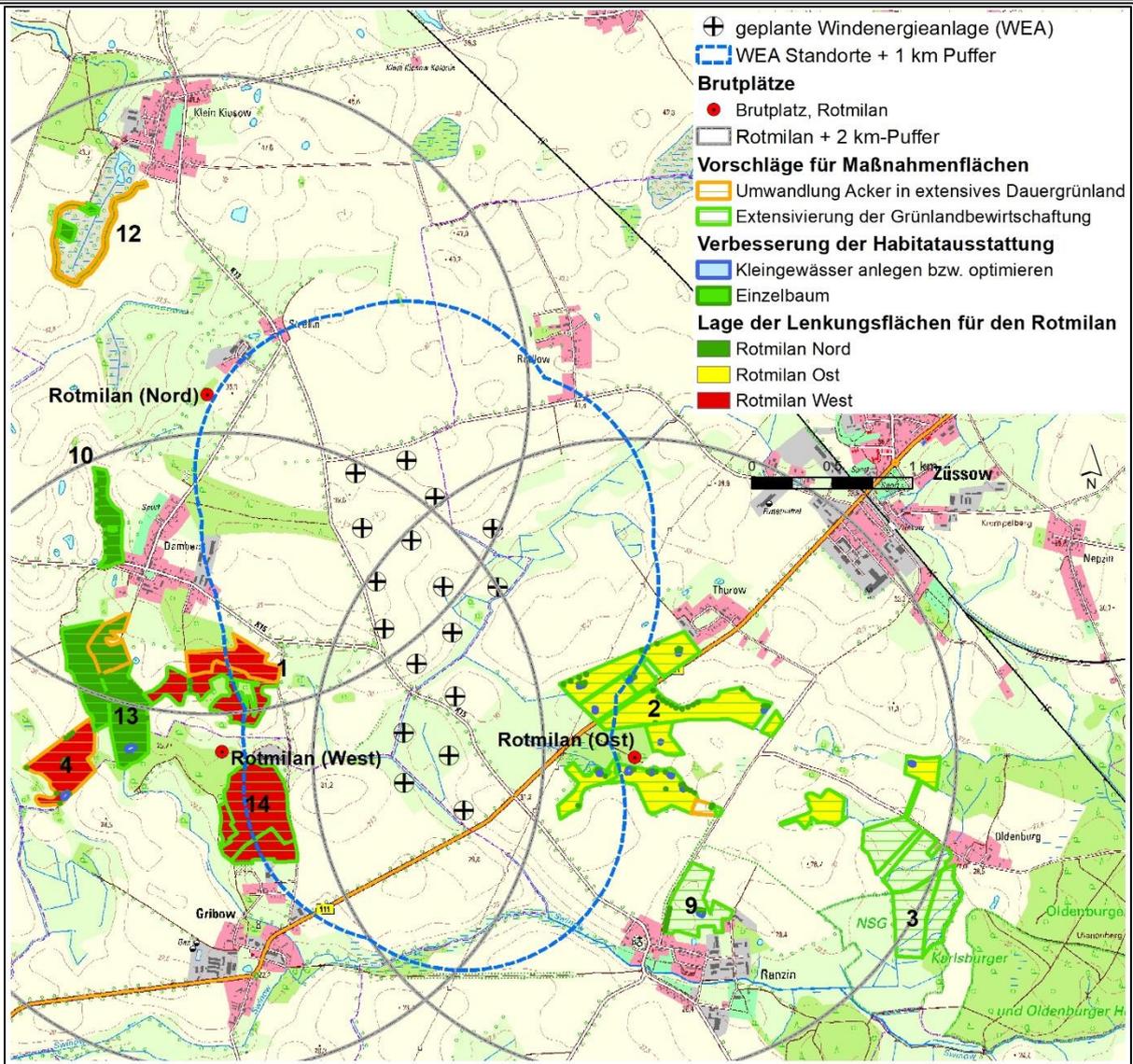


Abb.2: Lenkungsflächen für den Rotmilan

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
 Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Baubedingt ist kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu erwarten.

Die geplanten WEA befinden sich außerhalb der Ausschlussbereiche von Rotmilanbrutplätzen, aber innerhalb von Prüfbereichen für drei Rotmilanbrutplätze („Nord“, „Ost“ und „West“), so dass nach der AAB-WEA (V) grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko gegeben ist. Dieses betriebsbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko wird verringert, indem im 2 km Umfeld um die Brutplätze ausreichend große Lenkungsflächen bereitgestellt werden, welche günstige Nahrungsbedingungen bieten und die Rotmilane von den WEA wegleiten. Weitere Vermeidungsmaßnahmen, wie Mastfußgestaltung etc., Art der landwirtschaftlichen Nutzung in der näheren Umgebung der WEA und Abschaltzeiten, tragen ebenfalls zur Verringerung des Tötungs- und Verletzungsrisikos bei (s. oben „Artspezifische Ver-

Formblatt 7 Europäische Vogelarten - Rotmilan (*Milvus milvus*)

meidungsmaßnahmen“).

Durch die Vermeidungsmaßnahmen tritt kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ein.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die geplanten WEA führen beim Rotmilan zu keinen Störungen, daher ist ein Störungsverbot (auch nach der AAB-WEA (V)) nicht relevant.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichs-/Lenkungsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die geplanten WEA befinden sich außerhalb der Ausschlussbereiche von Rotmilanbrutplätzen, aber innerhalb von Prüfbereichen für drei Rotmilanbrutplätze („Nord“, „Ost“ und „West“), so dass nach der AAB-WEA (V) grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Schädigungsrisiko gegeben ist. Dieses betriebsbedingte Schädigungsrisiko wird verringert, indem im 2 km Umfeld um die Brutplätze ausreichend große Lenkungsflächen bereitgestellt werden, welche günstige Nahrungsbedingungen bieten und die Rotmilane von den WEA weggleiten. Weitere Vermeidungsmaßnahmen, wie Mastfußgestaltung etc., Art der landwirtschaftlichen Nutzung in der näheren Umgebung der WEA und Abschaltzeiten, tragen ebenfalls zur Verringerung des Schädigungsrisikos bei (s. oben „Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen“).

Durch die Vermeidungsmaßnahmen tritt kein signifikant erhöhtes Schädigungsrisiko ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 - treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- Bei Durchführung der vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen treffen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu.

Formblatt 8 Europäische Vogelarten - Schreiadler (*Aquila pomarina*)**Schutzstatus**

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung**Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:**

Der Schreiadler kommt heute in Deutschland nur noch im nordostdeutschen Tiefland und mit einem isolierten Vorkommen im nördlichen Harzvorland vor. Er besiedelt störungsarme, strukturreiche Offenlandschaften und brütet in Feuchtwaldgebieten mit alten und mittelalten Laub- und Laubmischbeständen. Schreiadler verhalten sich streng territorial. In M-V kommt der Schreiadler nur noch östlich der A19 vor, der Brutbestand beträgt gegenwärtig 88 Paare.

Nach Untersuchungen von Meyburg et al. (2006) werden Reviere mindestens 1 km (bis zu ca. 3 km) vom Brutplatz entfernt gegenüber benachbarten Paaren verteidigt.

Schreiadler ernähren sich in den Brutgebieten hauptsächlich von kleinen Wirbeltieren, wobei Kleinsäuger den größten Anteil an den Beutetieren haben. Gelegentlich wird auch Aas aufgenommen.

Schreiadler sind Zugvögel, die im September ihr Brutgebiet verlassen, um ihre südlich des Äquators in Afrika liegenden Überwinterungsgebiete aufzusuchen. Sie kehren im April wieder in die Brutgebiete zurück und beginnen Anfang Mai mit dem Brüten.

Eine Gefährdung besteht durch die Verschlechterung der Nahrungssituation (intensive landwirtschaftliche Nutzung der Offenlandflächen, Verlust von Grünlandflächen), durch die Einengung ihrer Bruthabitate (Verringerung der Fläche geeigneter Bestände in den Brutwäldern), Zunahme von Störungen in den Brutgebieten (Ausdehnung des Freizeitverhaltens außerhalb von Siedlungen, Tourismus), durch Windenergieanlagen sowie durch Verluste auf den Zugwegen und im Überwinterungsquartier.

Vorkommen im Untersuchungsraum:

nachgewiesen potentiell vorkommend

Bis zu 6 km entfernt von den geplanten WEA sind drei besetzte Brutplätze des Schreiadlers bekannt (Abb. 1). Die geplanten 17 WEA liegen außerhalb der Ausschlussbereiche (3 km-Radius um Waldschutzareale) für diese Brutplätze, aber zum Teil innerhalb der Prüfbereiche (Abb. 1, Tab. 1). Für die einzelnen Waldschutzareale der Schreiadler (nach der AAB-WEA maßgeblich für die Ermittlung der Radien für Tabu- und Prüfbereiche) wurden folgende Minimalabstände zu den geplanten WEA ermittelt:

Brutplatz N_31: 4,97 km

Brutplatz N_60: 5,21 km

Brutplatz N_72: 5,36 km

Der geplante Windpark liegt in südöstlicher bis südwestlicher Richtung von den drei Schreiadlerbrutplätzen. Von den jeweiligen relevanten Brutplätzen aus liegt in Richtung des Windparks bis zu 12 km entfernt kein benachbarter Schreiadlerbrutplatz, so dass aus diesen Richtungen im Sinne der AAB-WEA nicht mit Interaktionen benachbarter Paare zu rechnen ist.

Formblatt 8 Europäische Vogelarten - Schreiadler (*Aquila pomarina*)



Abb.1: Prüfbereiche von Schreiadlerbrutplätzen, die sich mit dem geplanten Windpark überschneiden

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Lenkungsflächen

Im Zusammenhang mit der Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsrisikos sowie von Störungen und Schädigungen sind innerhalb der Ausschlussbereiche der Schreiadler Lenkungsflächen geplant, deren Flächengröße nach folgenden Kriterien ermittelt wurde:

Basisbedarfsfläche:

- Anzahl WEA im jeweiligen Prüfbereich zur Ermittlung der Basisbedarfsfläche (15 ha / WEA im 3 km Radius um den Brutwald)

Abschläge, Lage- und Habitat-Faktoren:

- WEA-Entfernung vom Waldschutzareal zur Ermittlung des Abschlags von der Basisbedarfsfläche
- Lage der Lenkungsflächen
- Anlage spezifischer Landschaftselemente
- Art der Bewirtschaftung

Nähere Ausführungen zur Ermittlung der Lenkungsflächen finden sich im Textteil unter Kap. 7.2.1.

Die Tab. 1 gibt einen Überblick über die Art und Flächengrößen der Lenkungsflächen sowie über die geplanten biotopverbessernden Maßnahmen. Die Lage der Lenkungsflächen geht aus der Abb. 2 hervor. Auf die unter Berücksichtigung der o. g. Kriterien ermittelten Lenkungsflächen wird nachfolgend Brutplatzbezogen näher eingegangen.

Formblatt 8 Europäische Vogelarten - Schreiadler (*Aquila pomarina*)

Tab. 1: Übersicht Lenkungsflächen

Nr. Lenkungsfläche	Größe [ha]	Schreiadlerbrutplatz			biotopverbessernde Maßnahmen	
		N_31	N_60	N_72	Renaturierung Kleingewässer	Solitärbaumpflanzung
5	19,17	x			3	
6.1	12,23			x		12
6.2	3,19			x		
6.3	4,57			x		5
6.4	4,60			x		
7.1-7.6	39,77		x			
8.1-8.2	3,31	x				
8.3	4,34	x				
11	4,26	x				
ges.:	95,45				3	17

Erläuterungen:

- Umwandlung Acker in extensiv genutztes Grünland
- Bewirtschaftungsänderung: intensiv zu extensiv genutztem Grünland

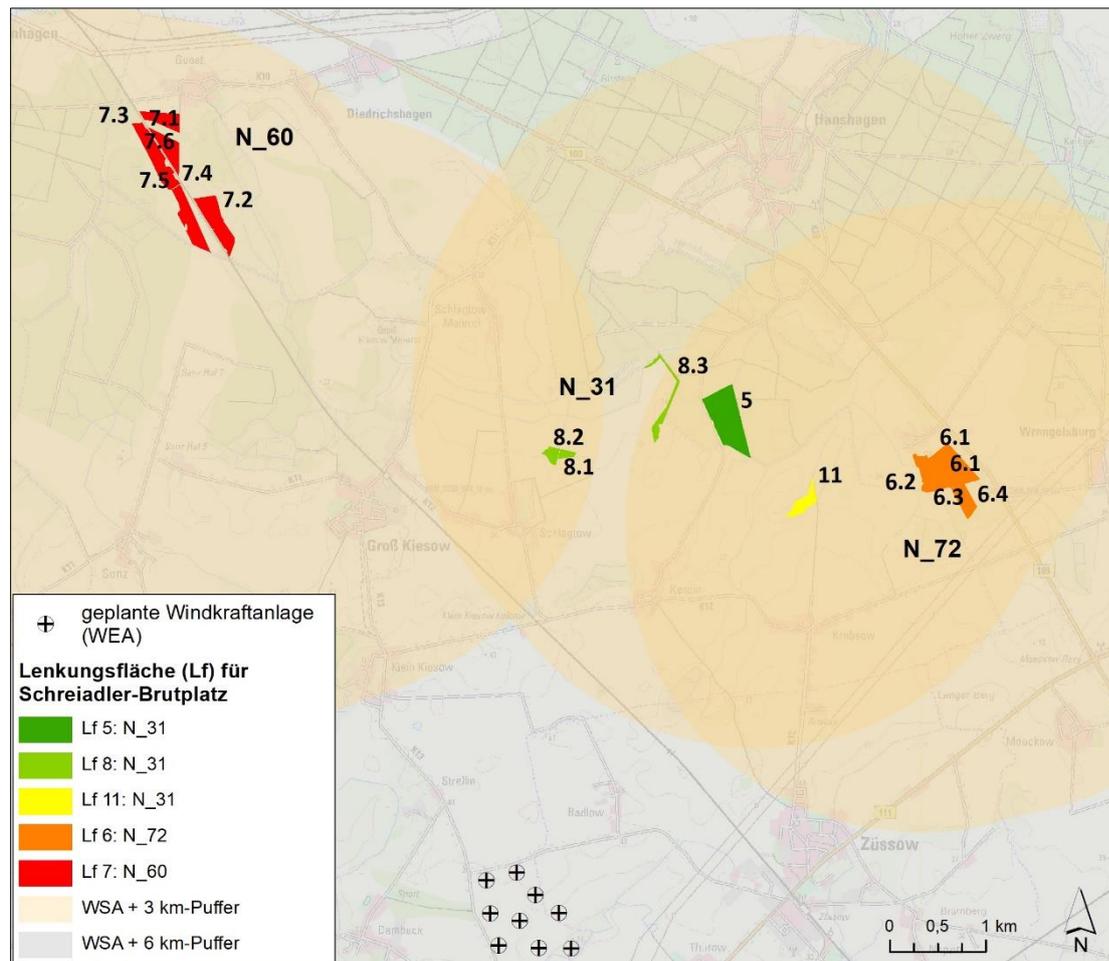


Abb. 2: Lage der Lenkungsflächen in Bezug zu den Ausschlussbereichen der Schreiadlerbrutvorkommen

Formblatt 8 Europäische Vogelarten - Schreiadler (*Aquila pomarina*)

Lenkungsflächen für den Brutplatz N_31

Für den Brutplatz N_31 ist eine Lenkungsflächengröße von 86,25 ha (Soll) erforderlich (s. Textteil Kap. 7.1.1 und Tab. 6). Unter Berücksichtigung anrechenbarer Faktoren hinsichtlich der Lage, Bewirtschaftung und Biotopverbesserung wird ein Lenkungsflächenäquivalent von 88,74 ha (Ist) erreicht (vgl. Textteil Kap. 7.1.1 und Tab. 8).

M 5: Geplant ist die Umwandlung eines 19,71 ha großen Feldblocks, der laut LAFIS als Ackerland gewidmet ist, in Dauergrünland. Die Fläche kann derzeit als Intensiv-Grünland genutzt und jederzeit wieder in Ackerland überführt werden. Bei der Bilanzierung wird aufgrund der aktuellen Grünlandnutzung des Ackerlandes der Faktor 1 für Ackerland bei der Art der Ausgangsfläche auf 0,75 reduziert..

Die Fläche liegt unmittelbar am Schutzareal (Abb. 3) und kann somit lt. AAB-WEA (V) mit einem 3-fachen Ausgleichsfaktor (vgl. Text Kap. 7.2.1) bilanziert werden. Durch eine zusätzlich optimierte schreiadlergerechte Bewirtschaftung der Fläche (Staffelmahd und Verzicht auf Düngung, s. Textteil Kap. 7.3.6.2.4) wird der Anteil an Kleinsäugetieren auf dieser Fläche erhöht. Des Weiteren werden durch die Optimierung bereits vorhandener Senken und die Schaffung offener Wasserflächen die Amphibienpopulationen auf dieser Fläche gestärkt. Durch die optimierte schreiadlergerechte Bewirtschaftung und die biotopverbessernden Maßnahmen, die bei der Bilanzierung der Lenkungsflächengröße berücksichtigt werden, wird die erforderliche Lenkungsflächengröße erreicht (vgl. Textteil Kap. 7.1.1.3).

Da die zu optimierenden Kleingewässer z.T. als geschützte Biotope ausgewiesen sind, kann die Renaturierung nur in enger Zusammenarbeit mit der uNB erfolgen.

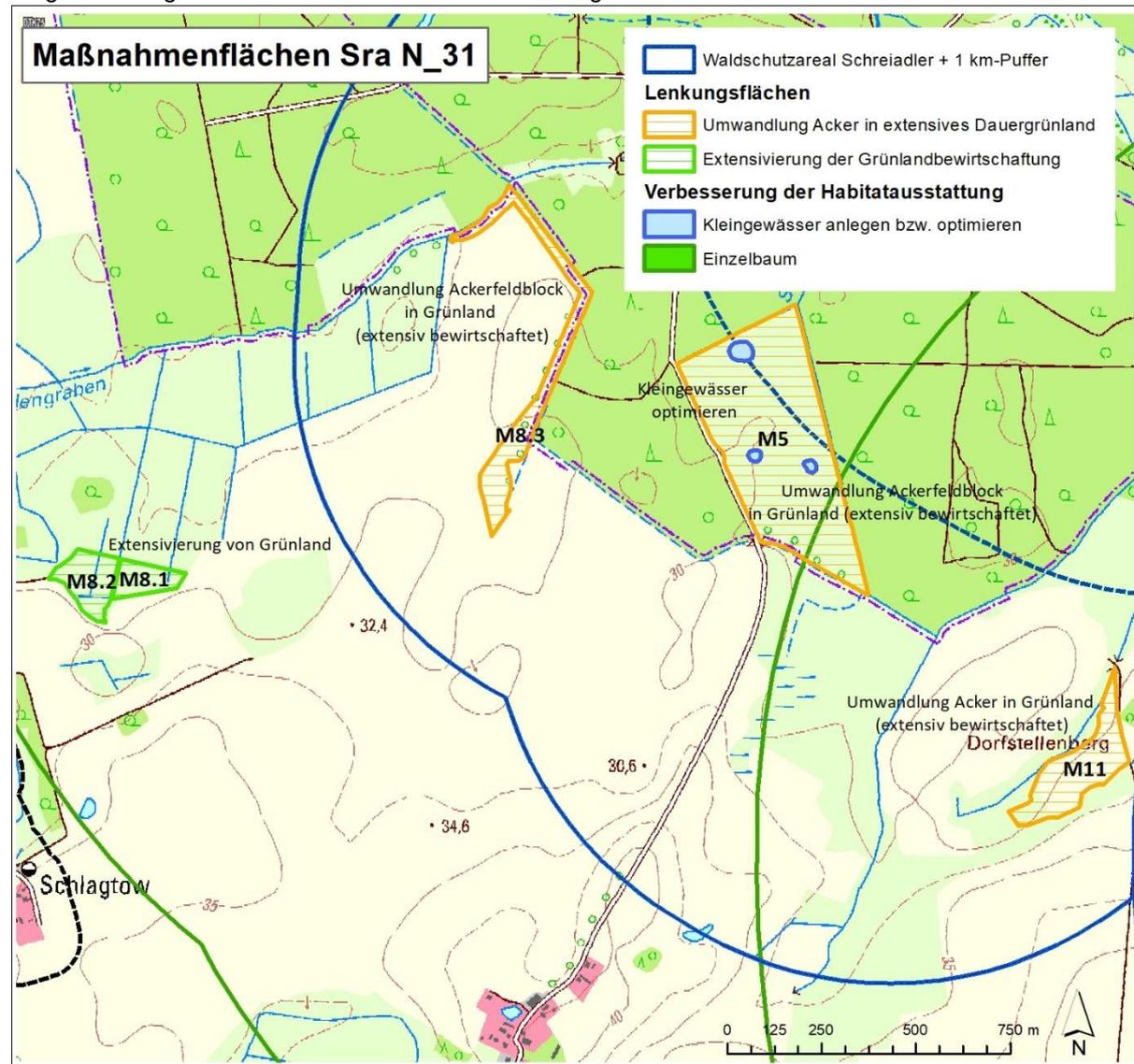


Abb. 3: Lenkungsfläche für Brutplatz N_31

Formblatt 8 Europäische Vogelarten - Schreiadler (*Aquila pomarina*)

M 8: M8.1 und M8.2: Derzeit intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen (3,31 ha) werden in eine schreiadlergerecht extensiv bewirtschaftete Dauergrünlandfläche überführt (s. Textteil Kap. 7.3.6). M8.3- Die derzeit als Acker genutzten Flächen mit einer Größe von 4,34 ha werden als Streifen am Waldrand entlang in eine extensive schreiadlergerechte Grünlandbewirtschaftung überführt (M8.3, Staffelmahd und Verzicht auf Düngung, s. Textteil Kap. 7.3.6.). M

M11: 4,26 ha Ackerfläche werden in eine extensive schreiadlergerechte bewirtschaftete Dauergrünlandfläche überführt (s. Textteil Kap. 7.3.6).

Lenkungsflächen für den Brutplatz N 60

Für den Brutplatzes N_60 ist eine Lenkungsflächengröße von 52,5 ha (Soll) erforderlich (s. Textteil Kap. 7.1.1 und Tab. 6). Unter Berücksichtigung anrechenbarer Faktoren hinsichtlich der Lage, Bewirtschaftung und Biotopverbesserung wird ein Lenkungsflächenäquivalent von 59,66 ha (Ist) erreicht (vgl. Textteil Kap. 7.1.1 und Tab. 8).

Für die Lenkungsflächen sind insgesamt sechs Ackerflächen mit einer Gesamtgröße von 39,77 ha vorgesehen, die sich nordöstlich des Brutplatzes im 1-2 km-Pufferbereich um das WSA befinden (Abb. 4). Die Flächen 7.1 bis 7.6 sollen von der derzeitigen Bewirtschaftung als Ackerland in extensiv genutztes Grünland umgewandelt werden. Durch eine optimierte schreiadlergerechte Bewirtschaftung der Flächen (Staffelmahd und Verzicht auf Düngung, s. Textteil Kap. 7.3.6.) wird der Anteil an Kleinsäugetern auf dieser Fläche erhöht, so dass insgesamt mit der Maßnahmenfläche 7 die erforderliche Lenkungsflächengröße erreicht wird (vgl. Textteil Kap. 7.1.1.4).

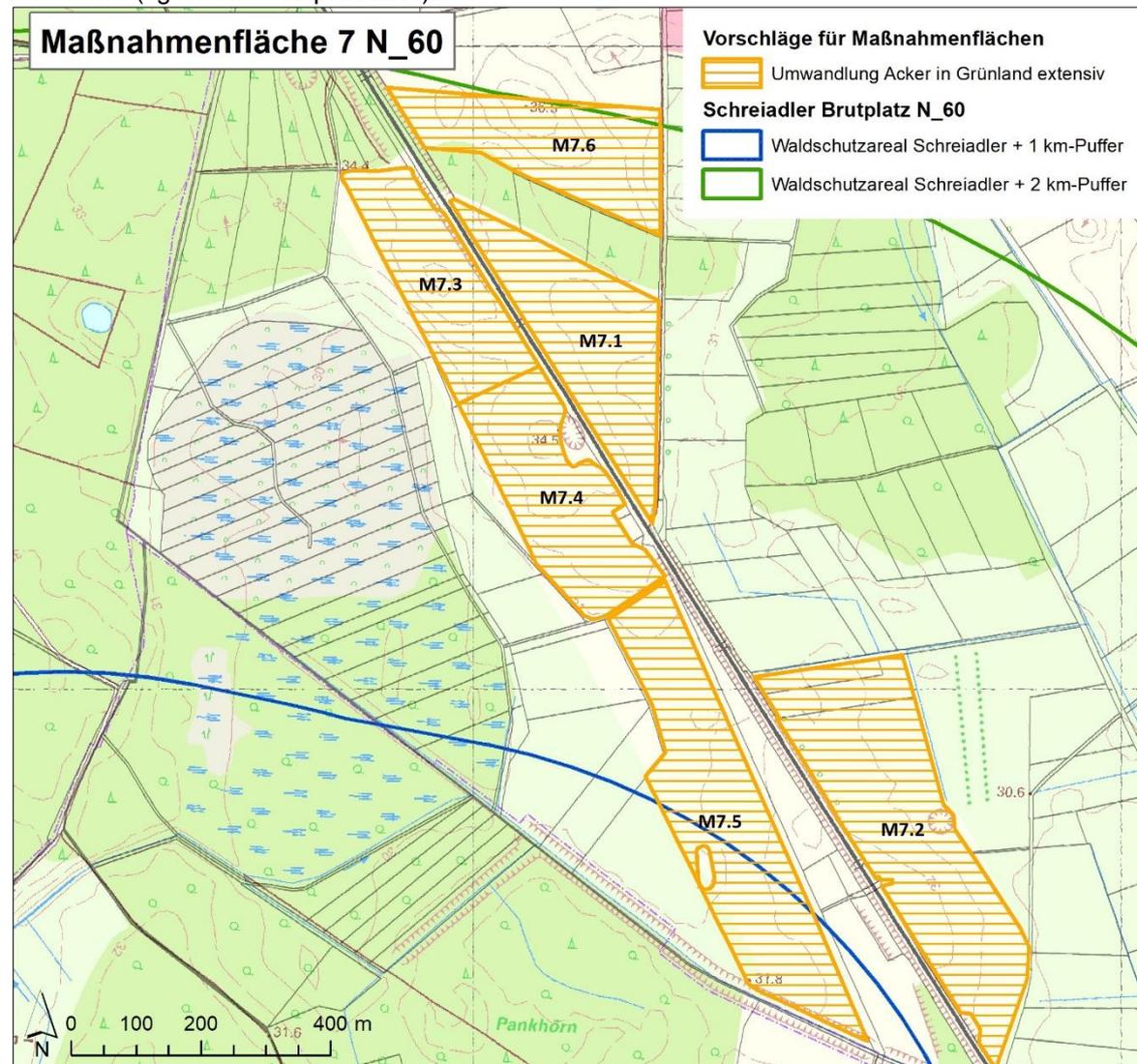


Abb. 4: Lenkungsflächen für Brutplatz N_60

Formblatt 8 Europäische Vogelarten - Schreiadler (*Aquila pomarina*)

Lenkungsflächen für den Brutplatz N_72

Für den Brutplatz N_72 ist eine Lenkungsflächengröße von 67,5 ha (Soll) erforderlich (s. Textteil Kap. 7.1.1 und Tab. 6). Unter Berücksichtigung anrechenbarer Faktoren hinsichtlich der Lage, Bewirtschaftung und Biotopverbesserung wird ein Lenkungsflächenäquivalent von 68,28 ha (Ist) erreicht (vgl. Textteil Kap. 7.1.1 und Tab. 8).

Für das Brutvorkommen N_72 stehen 4 Lenkungsflächen zur Verfügung, auf denen teils eine Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland (6.1) und teils eine Extensivierung bislang intensiv genutzter Grünlandflächen (6.2, 6.3 und 6.4) vorgesehen ist (Abb. 5). Durch eine optimierte schreiadlergerechte Bewirtschaftung der Flächen (Staffelmahd und Verzicht auf Düngung, s. Textteil Kap. 7.3.6.) wird der Anteil an Kleinsäufern auf dieser Fläche erhöht. Diese zusätzlichen Aufwendungen und die Verbesserung der Biotopstruktur (Pflanzung von insgesamt 17 Solitär-bäumen in den Teilflächen 6.1 und 6.3, Anlage eines Kleingewässers in der Teilfläche 6.3) werden bei der Bilanzierung der Lenkungsflächen berücksichtigt, so dass insgesamt mit der Maßnahmenfläche 7 die erforderliche Lenkungsflächengröße erreicht wird (vgl. Textteil Kap. 7.1.1.5).

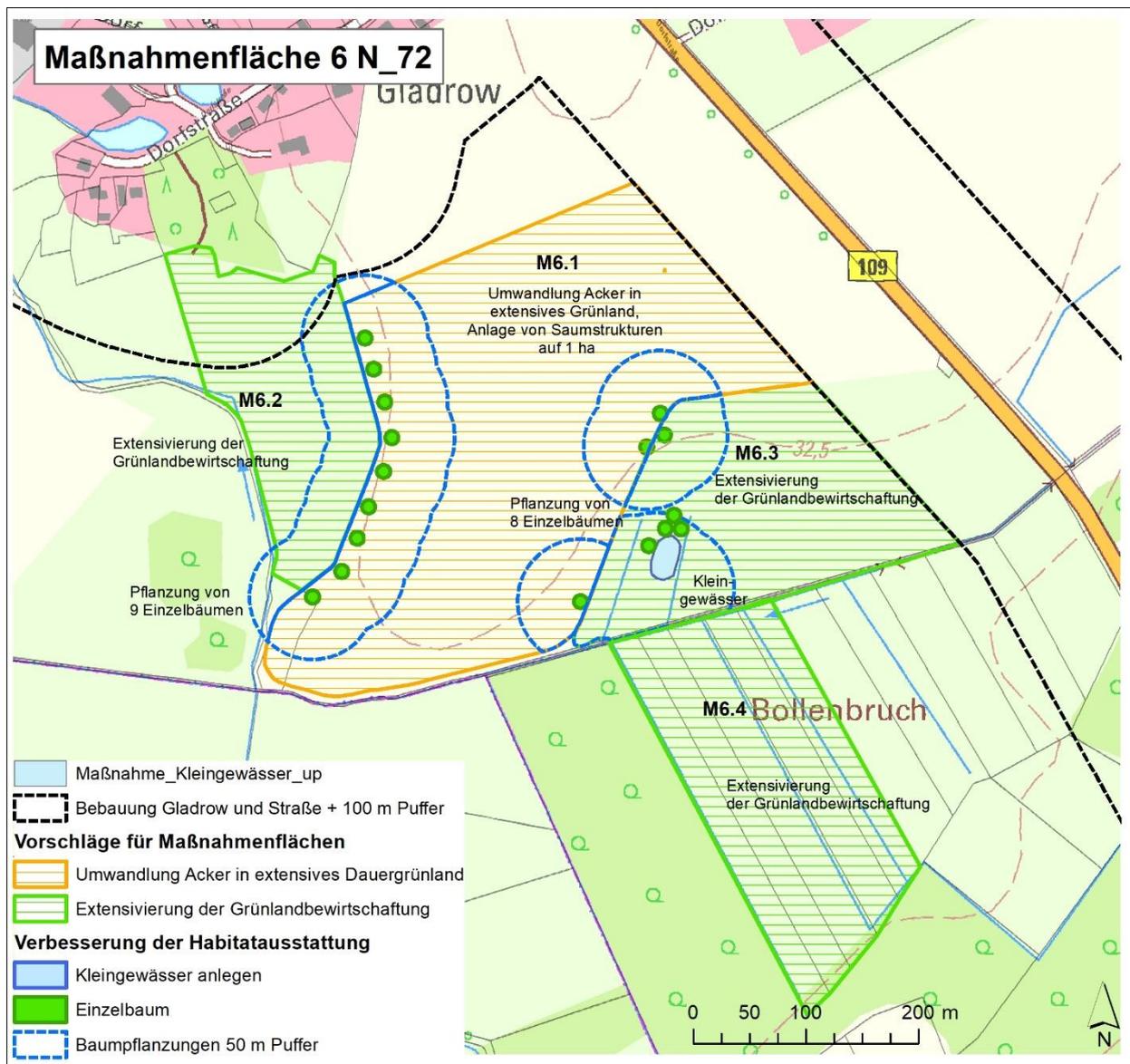


Abb. 5: Lenkungsflächen für Brutplatz N_72

Mastfußgestaltung, Kranstellflächen und Zuwegungen

Die Flächen um den Mastfuß sind auf das erforderliche Maß zu beschränken. Es ist darauf zu achten, dass sich keine ausgedehnten ruderalen Staudenfluren entwickeln können. Daher ist eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen bis unmittelbar an die Serviceflächen der WEA erforderlich. Notwendige Pflegearbeiten für die Serviceflächen sind nur im Winterhalbjahr durchzuführen.

Bis zu 100 m entfernt von den WEA sind die Zuwegungen und dauerhaft befestigte Baueinrichtungs- bzw. Kranstellflächen in der unmittelbaren Mastfußumgebung für Kleinsäuger möglichst unattraktiv zu gestalten. Der Entwicklung einer für Kleinsäuger attraktiven Bodenvegetation (Ruderalflächen, Staudenfluren) soll möglichst entgegengewirkt werden. Zudem sollen in diesen Bereichen möglichst keine Böschungen angelegt werden, da diese für Kleinsäuger geeignete Lebensstätten darstellen (Anlage von Erdbauten). Dies gilt insbesondere auch für die Modellierung der Mastfußumgebung bei WEA mit teilversenkten oder oberirdischen Fundamenten.

Landwirtschaftliche Nutzung

In Anlehnung an die Empfehlungen des LUBW (2015) sind im Umfeld der geplanten WEA folgende Bewirtschaftungshinweise zu berücksichtigen:

Bei Ackerland im 100 m-Radius um die WEA sind vorzugsweise hoch aufwachsende, dicht schließende Kulturen (z. B. Wintergetreide, Winterraps) anzubauen, da diese schnell eine geschlossene Vegetationsschicht bilden und so zur Jagd für Greifvögel wenig geeignet sind. Sommergetreide und Mais sind aufgrund der vor dem Aufwachsen im Juni / Juli offenen Vegetationsstruktur besonders in Frühjahr und Frühsommer attraktive Nahrungsflächen und sollten daher in diesem Bereich nicht angebaut werden.

Im Umgebungsbereich von 300 m um die WEA dürfen keine Maßnahmen durchgeführt werden, die die Attraktivität der Flächen insbesondere für Milane und Schreiadler erhöhen, wie z. B. extensive Ackernutzung, Anlegen von Blühstreifen, Hecken, Baumreihen, Teichen usw. Die Lagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen, Stroh, Heu, Mist usw. ist im Umkreis von 300 m um die WEA im Zeitraum vom 1. April bis 15. September daher zu vermeiden.

Kurzfristige Betriebszeitenbeschränkung von WEA

Sofern innerhalb eines Umkreises von 300 m um die WEA während der Brutzeit des Schreiadlers landwirtschaftliche Nutzungsereignisse stattfinden, sind entsprechend der AAB-WEA (V) die betreffenden WEA temporär abzuschalten. Die temporäre Abschaltung der WEA erfolgt bei den Nutzungsereignissen, die zu einer guten Verfügbarkeit von Beutetieren führen. Hierzu gehören im Bereich des Ackers die Ernte und die anschließende Bodenbearbeitung (wie z.B. Ernte, Pflügen, Grubbern und Eggen) sowie das Ausbringen von Mist und im Bereich des Grünlandes die Mahd, das Mulchen und das Heuwenden. Die Abschaltungen sind hinsichtlich des Schreiadlers im Zeitraum zwischen dem 1. April und 15. September ab dem Tag des landwirtschaftlichen Nutzungsereignisses und an den drei darauffolgenden Tagen (jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) vorzunehmen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Baubedingt ist kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu erwarten.

Formblatt 8 Europäische Vogelarten - Schreiadler (*Aquila pomarina*)

Die geplanten WEA befinden sich außerhalb der Ausschlussbereiche von Schreiadlerbrutplätzen, aber innerhalb von Prüfbereichen für drei Brutplätze (N_31, N_60 und N_72), so dass nach der AAB-WEA (V) grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko gegeben ist. Dieses betriebsbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko wird verringert, indem im nahen Umfeld der Brutplätze für den Schreiadler optimierte Lenkungsflächen bereitgestellt werden, welche günstige Nahrungsbedingungen bieten und die Schreiadler von den WEA weggleiten sollen. Weitere Vermeidungsmaßnahmen, wie Mastfußgestaltung etc., Art der landwirtschaftlichen Nutzung in der näheren Umgebung der WEA und Abschaltzeiten, tragen ebenfalls zur Verringerung des Tötungs- und Verletzungsrisikos bei (s. oben „Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen“). Durch die Vermeidungsmaßnahmen tritt kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ein.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bereits baubedingt kann es zu Störungen der Brutpaare kommen, da größere Flächen im Umfeld des Windparks gemieden werden. Es ist daher vorgesehen, die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit in einem Bauferster von Anfang September bis Ende März durchzuführen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Lenkungsmaßnahmen) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die geplanten WEA befinden sich außerhalb der Ausschlussbereiche von Schreiadlerbrutplätzen, aber innerhalb von Prüfbereichen für drei Brutplätze (N_31, N_60 und N_72), so dass nach der AAB-WEA (V) grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Schädigungsrisiko gegeben ist. Dieses betriebsbedingte Schädigungsrisiko wird verringert, indem im nahen Umfeld der Brutplätze für den Schreiadler optimierte Lenkungsflächen bereitgestellt werden, welche günstige Nahrungsbedingungen bieten und die Schreiadler von den WEA weggleiten sollen. Bei günstiger Nahrungsflächenausstattung im näheren Umfeld des Brutwaldes sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass Schreiadler Flüge unternehmen, die zu weit entfernten Nahrungsgebieten führen.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen, wie Mastfußgestaltung etc., Art der landwirtschaftlichen Nutzung in der näheren Umgebung der WEA und Abschaltzeiten, tragen ebenfalls zur Verringerung des Schädigungsrisikos bei (s. oben „Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen“).

Durch die Vermeidungsmaßnahmen tritt kein signifikant erhöhtes Schädigungsrisiko ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen nicht vor.

Formblatt 9 Europäische Vogelarten - Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Schutzstatus

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Der Schwarzmilan ist nahrungsökologisch eng an Gewässer gebunden. Er ist darüber hinaus aber auch in grünlandreichen Gebieten und im Umfeld von offenen Deponien anzutreffen. Der Schwarzmilan nistet häufig auf Bäumen mit freiem Anflug (Waldrand), bevorzugt in alten Nestern, die auch von anderen Greifvögeln übernommen werden.

Die Bindung an Gewässer spiegelt sich im Verbreitungsgebiet wieder. Die aktuelle Bestandszunahme hat daher nur zu einem Teil zu einer flächenmäßigen Erweiterung des Arealis geführt. In Westmecklenburg und am Küstenstreifen sind Schwarzmilane nur sehr vereinzelt anzutreffen. Der Bestand liegt für MV bei ca. 450-500 BP (Vökler 2014).

Folgende Gefährdungsursachen bestehen für den Schwarzmilan in den Brutgebieten: Lebensraumverlust durch Entwässerung von Feuchtgebieten, Umbruch von Grün- in Ackerland, Intensivierung der Landnutzung, Verdrängung der Landschaft, Windkraftanlagen und Nachstellungen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potentiell vorkommend

Bis zu 2 km entfernt von den geplanten WEA sind vier Brutplätze des Schwarzmilans bekannt (Abb. 1). Die geplanten 17 WEA liegen außerhalb der Tabubereiche für diese Brutplätze, aber innerhalb der Prüfbereiche. Für die einzelnen Brutplätze wurden folgende Minimaldistanzen zu den geplanten WEA ermittelt:

Brutplatz Nord: 1.055 m

Brutplatz Ost 1: 1.105 m

Brutplatz West: 1350 m

Brutplatz Ost 2: 1585 m

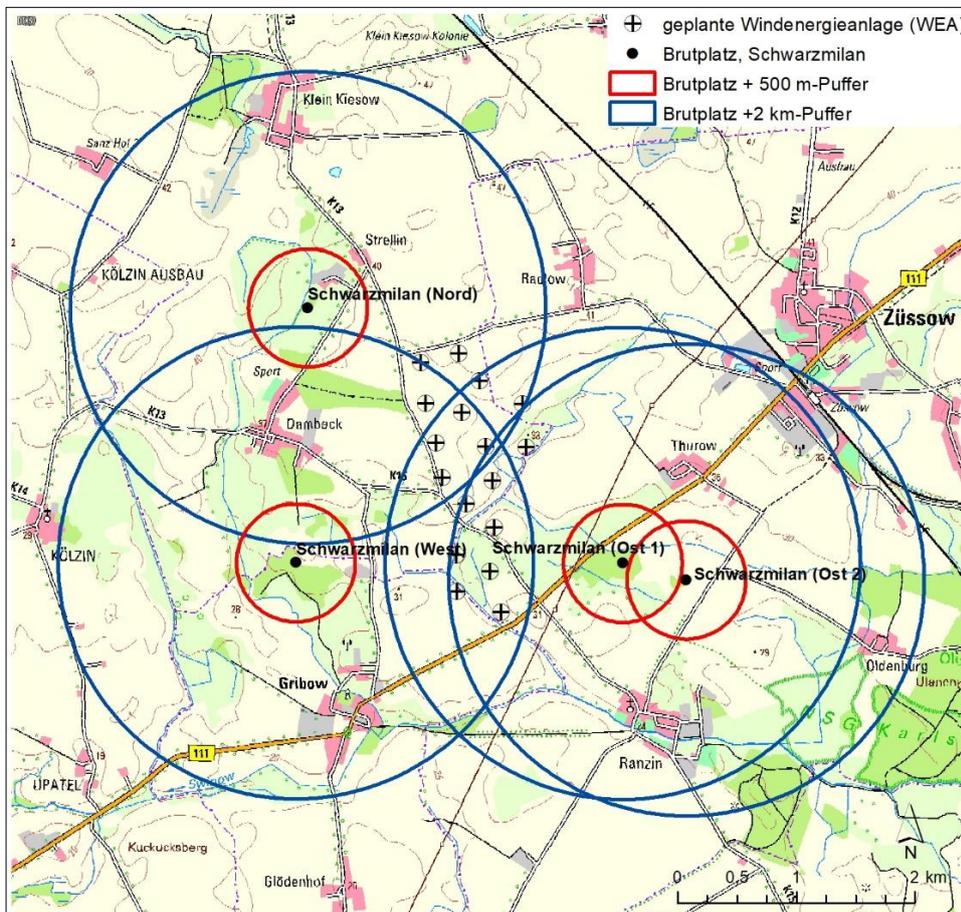


Abb.1: Brutplätze des Schwarzmilans (Sm Nord und Sm Süd)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Bei den nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen geht es zum einen darum, den Schwarzmilan aus dem WEA Gebiet zu halten und zum anderen darum, möglicherweise vorhandene traditionellen Nahrungsplätze so unattraktiv wie möglich zu gestalten und bei Bewirtschaftungsereignissen eine mögliche Tötung oder Verletzung auszuschließen.

Mastfußgestaltung, Kranstellflächen und Zuwegungen

Die Flächen um den Mastfuß sind auf das erforderliche Maß zu beschränken. Es ist darauf zu achten, dass sich keine ausgedehnten ruderalen Staudenfluren entwickeln können. Daher ist eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen bis unmittelbar an die Serviceflächen für die WEA heran erforderlich. Notwendige Pflegearbeiten für die Serviceflächen sind nur im Winterhalbjahr durchzuführen.

Bis zu 100 m entfernt von den WEA sind die Zuwegungen und dauerhaft befestigte Baueinrichtungsbzw. Kranstellflächen in der unmittelbaren Mastfußumgebung für Kleinsäuger möglichst unattraktiv zu gestalten. Der Entwicklung einer für Kleinsäuger attraktiven Bodenvegetation (Ruderalflächen, Staudenfluren) soll möglichst entgegengewirkt werden. Zudem sollen in diesen Bereichen möglichst keine Böschungen angelegt werden, da diese für Kleinsäuger geeignete Lebensstätten darstellen (Anlage von Erdbauten). Dies gilt insbesondere auch für die Modellierung der Mastfußumgebung bei WEA mit teilversenkten oder oberirdischen Fundamenten.

Landwirtschaftliche Nutzung

In Anlehnung an die Empfehlungen des LUBW (2015) sind im Umfeld der geplanten WEA folgende Bewirtschaftungshinweisen zu berücksichtigen:

Bei Ackerland im 100 m-Radius um die WEA sind vorzugsweise hoch aufwachsende, dicht schließende Kulturen (z. B. Wintergetreide, Winterraps) anzubauen, da diese schnell eine geschlossene Vegetationsschicht bilden und so zur Jagd für Greifvögel wenig geeignet sind. Sommergetreide und Mais sind auf Grund der vor dem Aufwachsen im Juni / Juli offenen Vegetationsstruktur besonders in Frühjahr und Frühsommer attraktive Nahrungsflächen und sollten daher in diesem Bereich nicht angebaut werden.

Im Umgebungsbereich von 300 m um die WEA dürfen keine Maßnahmen durchgeführt werden, die die Attraktivität der Flächen insbesondere für Milane und Schreiadler erhöhen, wie z. B. extensive Ackernutzung, Anlegen von Blühstreifen, Hecken, Baumreihen, Teichen usw. Die Lagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen, Stroh, Heu, Mist usw. ist im Umkreis von 300 m um die WEA im Zeitraum vom 1. April bis 15. August daher zu vermeiden.

Kurzfristige Betriebszeitenbeschränkung von WEA

Sofern innerhalb eines Umkreises von 300 m um die WEA während der Brutzeit des Schwarzmilans landwirtschaftliche Nutzungsereignisse stattfinden, sind entsprechend der AAB-WEA (V) die betreffenden WEA temporär abzuschalten. Die temporäre Abschaltung der WEA erfolgt bei den Nutzungsereignissen, die zu einer guten Verfügbarkeit von Beutetieren führen. Hierzu gehören im Bereich des Ackers die Ernte und die anschließende Bodenbearbeitung (wie z.B. Ernte, Pflügen, Grubbern und Eggen) sowie das Ausbringen von Mist und im Bereich des Grünlandes die Mahd, das Mulchen und das Heuwenden. Die Abschaltungen sind hinsichtlich des Schwarzmilans im Zeitraum zwischen dem 1. April und 15. August ab dem Tag des landwirtschaftlichen Nutzungsereignisses und an den drei darauffolgenden Tagen (jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) vorzunehmen.

Formblatt 9 Europäische Vogelarten - Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
Lenkungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit der Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsrisikos sowie von Schädigungen sind innerhalb der 1-2 km-Puffer um die Schwarzmilanbrutplätze die in Tab. 1 aufgeführten Lenkungsflächen geplant (vgl. Abb. 2). Alle Flächen sollen extensiv und für Greifvögel optimiert bewirtschaftet werden. Sie werden darüber hinaus durch zahlreiche biotopverbessernde Maßnahmen hinsichtlich ihrer Nahrungsdichte und der Verfügbarkeit weiter aufgewertet (nähere Ausführungen s. Textteil Kap. 7.3.6).

Tab. 1: Für die einzelnen Schwarzmilanbrutplätze geplante Lenkungsflächen nebst biotopverbessernden Maßnahmen

Nr. Lenkungsfläche	Fläche [ha]	Brutplatz Schwarzmilan				biotopverbessernde Maßnahmen	
		Nord	Ost 1	Ost 2	West	Anlage von Kleingewässern	Pflanzung von Einzelbäumen oder Baumhecken
1.1	3,24				x	-	-
1.2	2,83				x	-	3
1.3	2,54				x	-	-
1.4	3,46				x	-	-
2.1	9,09		x			3	10
2.2	4,29		x			1	5
2.3	6,30		x			1	7
2.4	5,45		x			1	6
2.5	14,59		x			1	15
2.6	0,98		x			-	-
2.8	2,78		x			1	-
2.10	2,11		x			1	3
2.11	4,37		x			1	-
2.12	0,89			x		1	3
2.13	0,68			x			
3.1	3,30		x			1	-
3.2	3,70		x			-	-
3.3-3.6	29,50			x		-	-
4	11,96				x	1	12
9	10,97			x		1	11
10	6,66	x				-	9
12.1	4,00	x				-	-
12.2, 12.3	1,48	x				-	-
13.01	3,93	x				-	-
13.07	12,76	x				1	12
13.11	5,08				x	-	-
13.13	2,85				x	-	-
13.14	4,68				x	-	-
14	23,24				x	-	-

Erläuterungen:

	Umwandlung Acker in extensiv genutztes Grünland
	Bewirtschaftungsänderung: intensiv zu extensiv genutztem Grünland

Formblatt 9 Europäische Vogelarten - Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

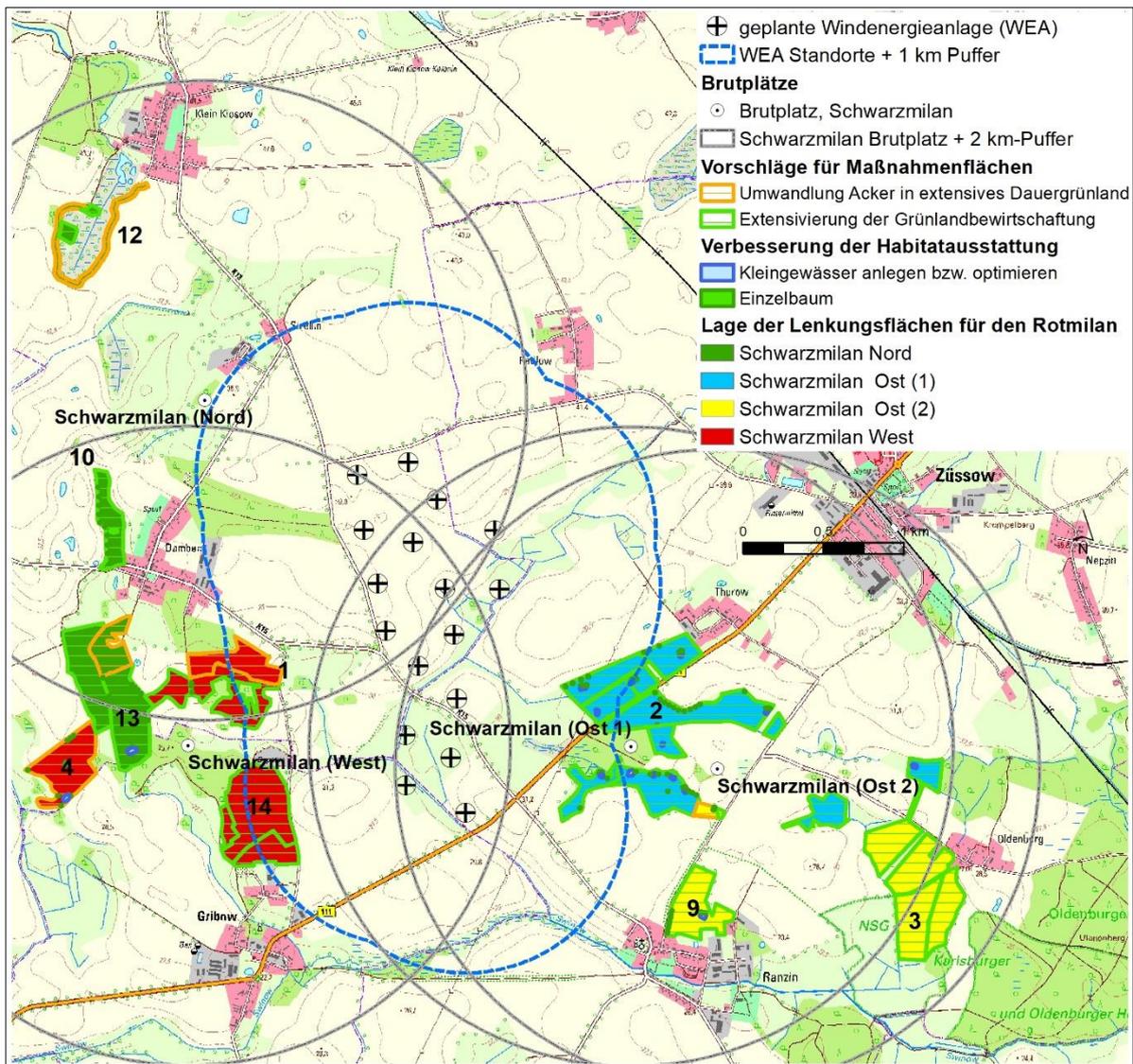


Abb.1: Lenkungsflächen für den Schwarzmilan

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Baubedingt ist kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu erwarten.

Die geplanten WEA befinden sich außerhalb der Ausschlussbereiche von Schwarzmilanbrutplätzen, aber innerhalb von Prüfbereichen für vier Brutplätze, so dass nach der AAB-WEA (V) grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko gegeben ist. Dieses betriebsbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko wird verringert, indem im 2 km Umfeld um die Brutplätze ausreichend große Lenkungsflächen bereitgestellt werden, welche günstige Nahrungsbedingungen bieten und die Schwarzmilane von den WEA weglenken. Weitere Vermeidungsmaßnahmen, wie Mastfußgestaltung

Formblatt 9 Europäische Vogelarten - Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

etc., Art der landwirtschaftlichen Nutzung in der näheren Umgebung der WEA und Abschaltzeiten, tragen ebenfalls zur Verringerung des Tötungs- und Verletzungsrisikos bei (s. oben „Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen“). Durch die Vermeidungsmaßnahmen tritt kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ein.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die geplanten WEA führen beim Schwarzmilan zu keinen Störungen, daher ist ein Störungsverbot (auch nach AAB-WEA (V)) nicht relevant.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die geplanten WEA befinden sich außerhalb der Ausschlussbereiche von Schwarzmilanbrutplätzen, aber innerhalb von Prüfbereichen für zwei Brutplätze, so dass nach der AAB-WEA (V) grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Schädigungsrisiko gegeben ist. Dieses betriebsbedingte Schädigungsrisiko wird verringert, indem im 2 km Umfeld um die Brutplätze ausreichend große Lenkungsflächen bereitgestellt werden, welche günstige Nahrungsbedingungen bieten und die Schwarzmilane von den WEA weggleiten. Weitere Vermeidungsmaßnahmen, wie Mastfußgestaltung etc., Art der landwirtschaftlichen Nutzung in der näheren Umgebung der WEA und Abschaltzeiten, tragen ebenfalls zur Verringerung des Schädigungsrisikos bei (s. oben „Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen“). Durch die Vermeidungsmaßnahmen tritt kein signifikant erhöhtes Schädigungsrisiko ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt 10 Europäische Vogelarten - Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Schutzstatus

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Der Seeadler brütet überwiegend in ungestörten Wäldern mit altem Baumbestand, aber auch in ungestörten Gehölzen, alten Baumgruppen und Baumreihen, die entsprechend alte Bäume aufweisen, welche den großen Horst tragen können. Die bevorzugte Nahrung des Seeadlers zur Brutzeit besteht aus Fischen, im Winterhalbjahr werden hauptsächlich Wasservögel gejagt. Die Bindung an Gewässer, vornehmlich große Stand- und Fließgewässer, ist daher sehr eng. Es kann davon ausgegangen werden, dass Brutansiedlungen des Seeadlers in der Regel mit der Nähe von Nahrungsgewässern zusammenhängen. In den letzten Jahren spielen aber auch große Freilaufanlagen für Legehennen zunehmend eine Rolle als Nahrungsquelle und als Grund für Brutansiedlungen.

Der Seeadler ist über das ganze Land Mecklenburg-Vorpommern verbreitet, mit landschaftlich bedingten Verbreitungsschwerpunkten im Bereich der Mecklenburgische Großseenlandschaft sowie vorpommersche Küstenlandschaft (Abb. 1). Der Brutbestand wird für das Jahr 2013 mit 333 Paaren angegeben (Vökler 2014). Der Bestandstrend ist positiv, von Jahr zu Jahr kommt es zu Neuansiedlungen.

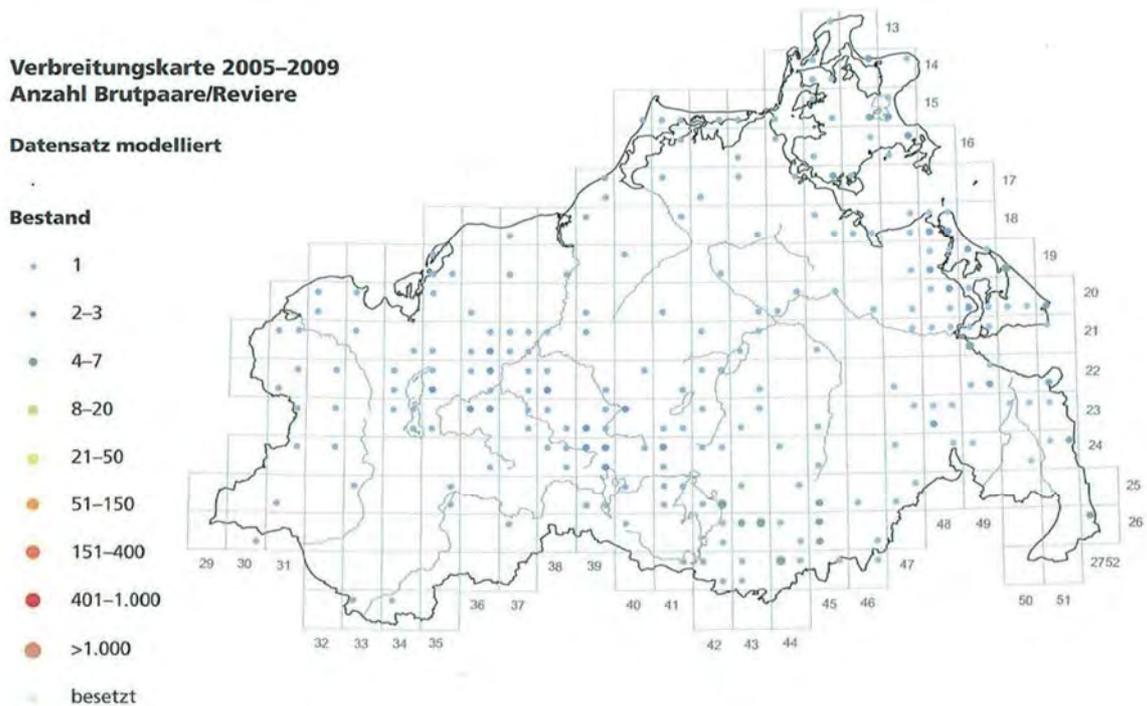


Abb. 1: Verbreitung des Seeadlers in MV (Vökler 2014)

Eine Gefährdung besteht durch die Verfolgung des Menschen, den Lebensraumverlust (touristische Nutzung von Nahrungsrevieren, Verringerung von Altholzbeständen), Bleivergiftung durch Aufnahme von Resten der Bleimunition (Aufnahme von Wildaufbruch) sowie durch Kollisionsgefahr an Bahnstrecken, Windenergieanlagen und Freileitungen.

Vorkommen im Untersuchungsraum:

nachgewiesen potentiell vorkommend

Bis zu 6 km entfernt von den geplanten WEA ist ein besetzter Brutplatz des Seeadlers bekannt (Abb. 1). Die geplanten 17 WEA liegen außerhalb des Tabubereiches (2 km-Radius) für diesen Brutplatz, zwei WEA (Nr. 8 und 13) liegen aber innerhalb des Prüfbereichs (Abb. 1). Die Distanz der WEA Nr. 8 zum Brutplatz des Seeadlers beträgt ca. 5.750 m und die der WEA Nr. 13 ca. 5.840 m.

Formblatt 10 Europäische Vogelarten - Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

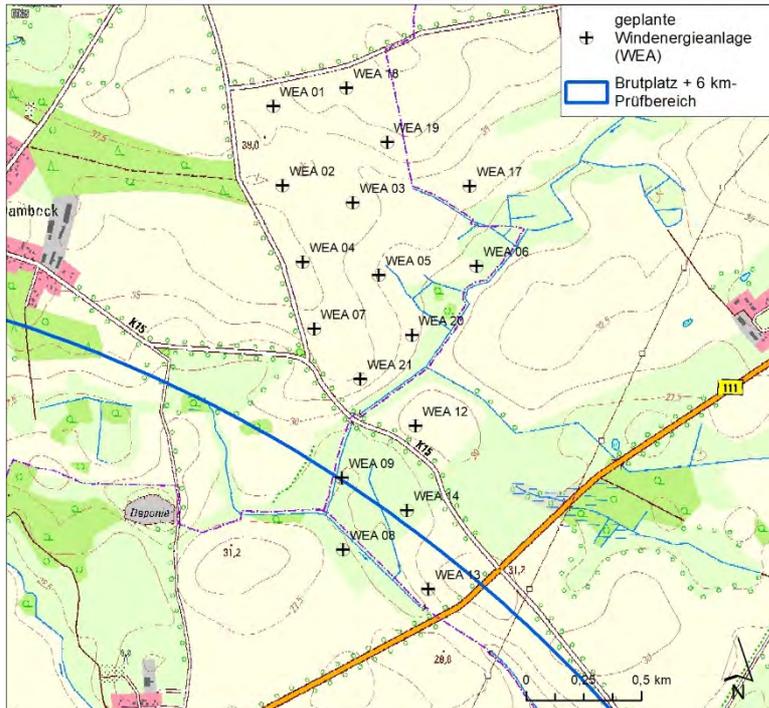


Abb.2: Prüfbereich des Seeadlerbrutplatzes, der sich mit dem geplanten Windpark überschneidet

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Der Ausschlussbereich von 2 km wird für diesen Seeadlerbrutplatz eingehalten. Entsprechend der AAB-WEA (V) ist auch im Prüfbereich kein Verstoß gegen das Tötungs-, Störungs- oder Schädigungsverbot gegeben, da die geplanten WEA weder im Bereich von Verbindungskorridoren zu Nahrungsgewässern (>5 ha) noch im direkten Umfeld von Nahrungsgewässern liegen. Es sind daher für den Seeadlerbrutplatz keine artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die geplanten WEA liegen außerhalb des Ausschlussbereichs für den Seeadlerbrutplatz. Ferner liegen sie auf den Prüfbereich bezogen nicht in einem Verbindungskorridor zwischen Horst und Gewässer > 5 ha und nicht in einem direkten Umfeld (200 m Puffer) um Gewässer > 5 ha, so dass insgesamt weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot gegeben ist.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Formblatt 10 Europäische Vogelarten - Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Das Störungsverbot ist nach der AAB-WEA (V) für den Seeadler nicht relevant.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die geplanten WEA liegen außerhalb des Ausschlussbereichs für den Seeadlerbrutplatz. Ferner liegen sie auf den Prüfbereich bezogen nicht in einem Verbindungskorridor zwischen Horst und Gewässer > 5 ha und nicht in einem direkten Umfeld (200 m Puffer) um Gewässer > 5 ha, so dass insgesamt weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gegeben ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen nicht vor.

Formblatt 11 Europäische Vogelarten - Wachtelkönig (*Crex crex*)

Schutzstatus

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Das Habitat des Wachtelkönigs stellen extensiv genutzte Mähwiesen mit möglichst hohen Grundwasserständen dar. Das Siedlungsverhalten ist außerordentlich dynamisch, Ortswechsel als Folge von Bewirtschaftungsweise, saisonalen Veränderungen im Wasserstand (Austrocknung, Überschwemmung) und durch Abwanderung von Männchen nach erfolgreicher Verpaarung (Bauer et. al 2005) sind häufig.

Die Schwerpunkte der Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern liegen vor allem in den ausgedehnten Flusstalmooren und deren Seitenarmen, die große bewirtschaftete Grünlandbereiche aufweisen. Sporadisch besiedelt sind die westlichen und südlichen Landesteile. Die Gebiete der Höhenrücken und Seenplatten weisen nur wenige Vorkommen auf (Vökler 2014, Abb. 1).

Aus den letzten Jahren fehlen gezielte Untersuchungen zum Vorkommen dieser Art. Es scheint, dass die Bestandsentwicklung in M-V gegenwärtig wieder negativ verläuft, derzeit liegt der Bestand bei 700-1000 BP (OAMV 2014).

Gefährdungsursachen für den Wachtelkönig bestehen in Lebensraumverlust durch Auflassung von Grünlandflächen mit folgender Sukzession oder Innutzungnahme durch Beweidung. Ferner durch Entwässerung oder Zerstörung natürlicher Auenlandschaften, Umbruch von Grün- in Ackerland und Intensivierung der Landnutzung.

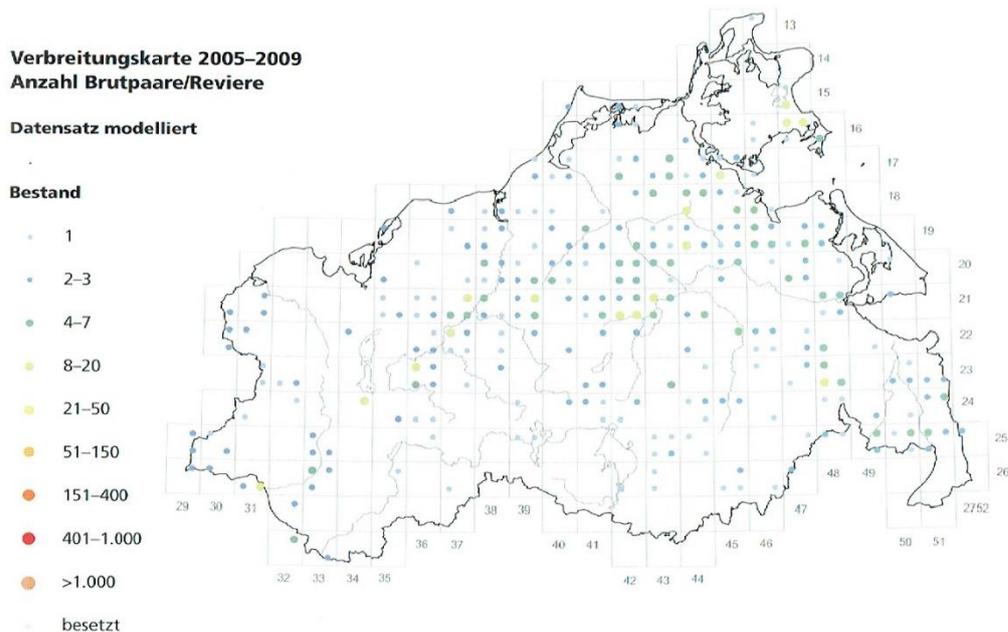


Abb. 1: Verbreitung des Wachtelkönigs in MV (Vökler 2014)

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potentiell vorkommend

Im Jahr 2009 wurde ein Revier im 500 m Puffer um die geplanten WEA erfasst. Weitere zwei Reviere lagen im 0,5-1 km Puffer um die WEA. (s. Abb. 2):

Formblatt 11 Europäische Vogelarten - Wachtelkönig (*Crex crex*)

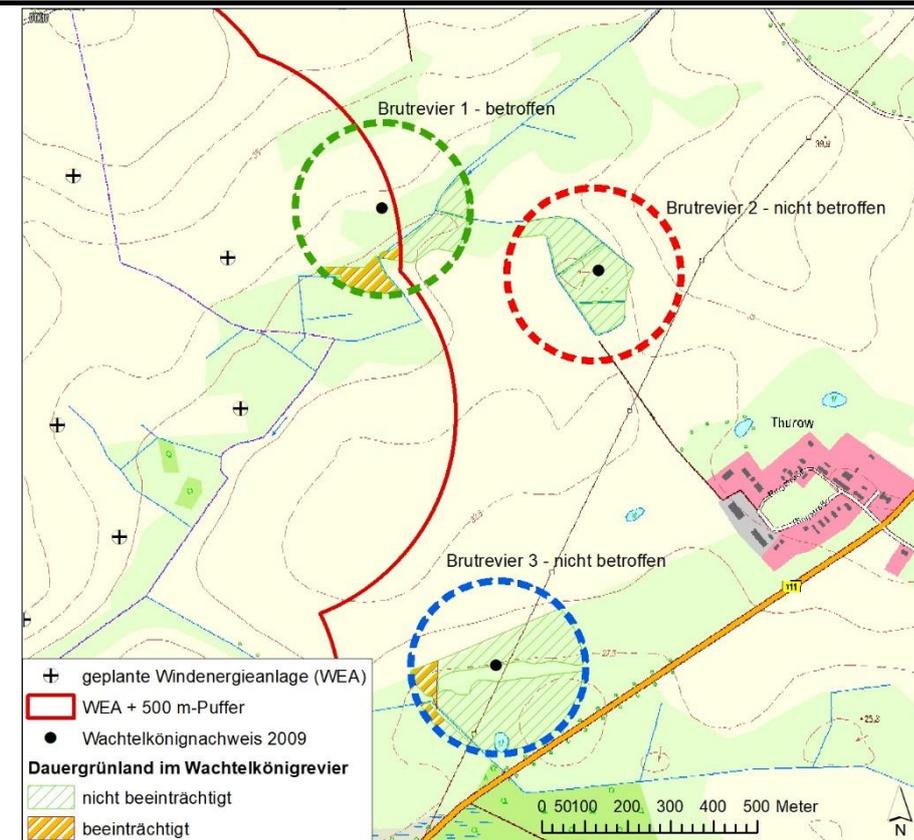


Abb.2: Wachtelkönig-Revier (2009 erfasst)

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Lokalen Population

Als lokale Population können die Wachtelkönige angesehen werden, welche im Jahr 2009 Brutreviere westlich und südlich von Thurow besetzt hatten. Möglicherweise gab es darüber hinaus in angrenzenden Bereichen in Richtung Oldenburg weitere Wachtelkönigvorkommen. Ob die Reviere nach 2009 weiterhin besetzt waren und ob es sich somit nach der AAB-Vögel um ein regelmäßig besiedeltes Gebiet handelt, ist nicht bekannt. Da aus den Folgejahren keine Kartierungsergebnisse vorliegen, wird vorsorglich davon ausgegangen, dass es sich um ein regelmäßig besiedeltes Gebiet handelt.

Habitatqualität und Beeinträchtigungen*

Da alle Grünlandbereiche, in denen die Wachtelkönige im Jahr 2009 nachgewiesen wurden, aktuell intensiv bewirtschaftet werden, können Habitatqualität und Beeinträchtigungen mit "C" bewertet werden.

Erhaltungszustand A/B/C*

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit "C" eingeschätzt.

*Für die Bewertung der Habitatqualität, der Beeinträchtigungen und des Erhaltungszustandes wird in Anlehnung an MLUV M-V (2014) die Klassifizierung „A“ (hervorragend), „B“ (gut) oder „C“ (durchschnittlich bis teilw. Beeinträchtigt) verwendet.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Die für den Wachtelkönig erforderliche Ausgleichsfläche von ca. 1 ha (s. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) soll innerhalb der Maßnahmenfläche 2 mit den Teilflächen 2.3, 2.4 und 2.10-2.13 realisiert werden (Abb. 3). Es handelt sich dabei um geplante Lenkungsflächen für Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch, die zukünftig extensiv als Mähwiesen genutzt werden sollen und daher auch für den Wachtelkönig geeignet sind (s. Textteil Kap. 7.4). Im Unterschied zu den Lenkungsflächen für die Greifvögel sollen diese erst ab August und einschürig gemäht werden. Hierdurch soll die Brut- und Aufzuchtphase weitgehend ungestört ablaufen können. Nähere Hinweise zur Bewirtschaftung dieser Flächen s. Textteil Kap. 7.4.

Formblatt 11 Europäische Vogelarten - Wachtelkönig (*Crex crex*)

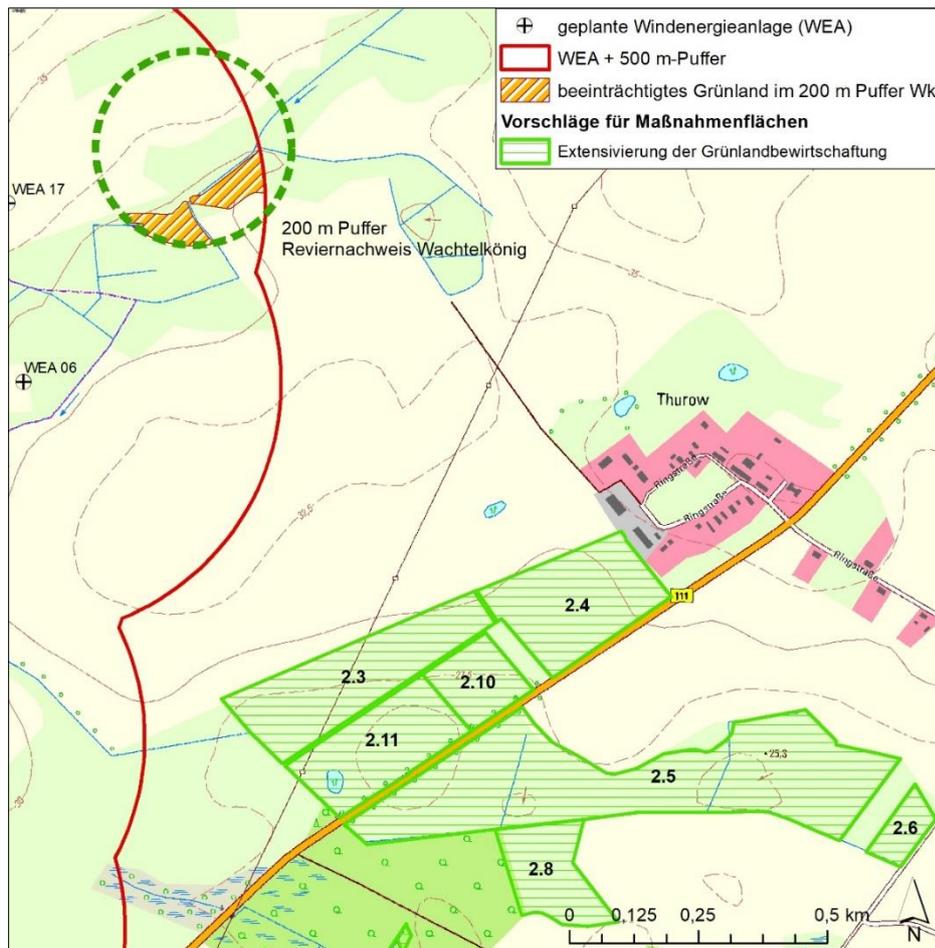


Abb. 3: Lage der Ausgleichsflächen (CEF-Maßnahme) für den Wachtelkönig

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Entsprechend der AAB-WEA (V) wird eingeschätzt, dass der geplante Windpark hinsichtlich des Tötungsverbotes nicht relevant ist.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ein Teil eines Wachtelkönigrevieres befindet sich innerhalb des 500 m-Puffers um die WEA. Damit können Störungen durch eine zu hohe Schallemission in diesem Bereich eintreten, was zur Meidung des

Formblatt 11 Europäische Vogelarten - Wachtelkönig (*Crex crex*)

beeinträchtigtsten Bereichs führen kann. Im Rahmen von CEF-Maßnahmen werden jedoch Ausgleichsflächen angeboten, wodurch in räumlicher Nähe weiterhin eine ausreichend große Habitatfläche zur Verfügung steht. Damit wird eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population verhindert.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Eine Gefahr der Verletzung- bzw. Tötung der Wachtelkönige durch den geplanten Windpark ist nicht gegeben, jedoch kann das Brutrevier infolge der zu hohen Schallemissionen aufgegeben werden, was quasi einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätte gleichkommt. Um dieses Schädigungsverbot zu überwinden, sind im Rahmen von CEF-Maßnahmen Ausgleichsflächen geplant. Mit der Bereitstellung dieser zusätzlichen Habitatflächen vor Inbetriebnahme der WEA ist der Verbotstatbestand der Schädigung nicht mehr gegeben.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Formblatt 12 Europäische Vogelarten - Gilde bestandsgefährdeter Offenlandbrüter:
Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling und Wiesenpieper**

Schutzstatus

Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern 2014

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie:

Die oben genannten Arten sind an das Vorkommen von Ruderalfluren, extensiv bewirtschaftete Offenlandflächen oder an das Vorhandensein von ausreichend großen Staudenfluren (Säume an intensiv bewirtschafteten Flächen) gebunden. Die Feldlerche und der Feldsperling ernähren sich überwiegend von Sämereien (Nestlingsnahrung: Insekten); die anderen Arten fast ausschließlich von Insekten und anderen Kerbtieren. Die Brutzeit reicht von Anfang März bis Anfang September. Mit Ausnahme der Feldlerche leben die Arten bevorzugt in bodennahen Bereichen. Die Feldlerche unternimmt häufig Singflüge, die maximal bis zu 400 m in die Höhe reichen können (Bauer et al. 2012).

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern :

Alle 5 Arten sind in MV weit verbreitet, teilweise noch häufig (Feldlerche), aber im Bestandsrückgang begriffen.

Gefährdungsursachen:

Alle 5 Arten sind in MV bestandsgefährdet: Feldschwirl und Wiesenpieper (Kat. 2), Braunkehlchen, Feldlerche und Feldsperling (Kat. 3). Potenzielle Gefährdungen bestehen in der Lebensraumbeseitigung und durch Einträge aus intensiver Land- und Forstwirtschaft (insbesondere durch Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) und durch Beseitigung von Säumen und Ruderalfluren.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Die Arten wurden 2009 nur semiquantitativ erfasst, aus der Abb. 1 geht hervor, in welchen Biotopkomplexen die Arten nachgewiesen wurden. Das Vorkommen der Arten im Wirkraum (Abb. 1) ist grundsätzlich in allen Bereichen möglich ist, die folgende Habitatstrukturen aufweisen:

Feldlerche – potenziell flächendeckend auf allen Grünland- und Ackerflächen vorkommend

Braunkehlchen, Feldschwirl – Vorkommen potenziell in allen Saumstrukturen (Ackerraine, Grabenränder etc.) möglich

Wiesenpieper – Vorkommen potenziell in allen Grünlandbereichen und im Bereich von größeren Fehlstellen auf Ackerflächen möglich

Feldsperling – Vorkommen im Bereich von Hecken mit Überhältern, in Baumreihen sowie südexponiert an Feldgehölz- und Waldrändern möglich (Höhlenangebot muss vorhanden sein).

**Formblatt 12 Europäische Vogelarten - Gilde bestandsgefährdeter Offenlandbrüter:
Braunkehlichen, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling und Wiesenpieper**

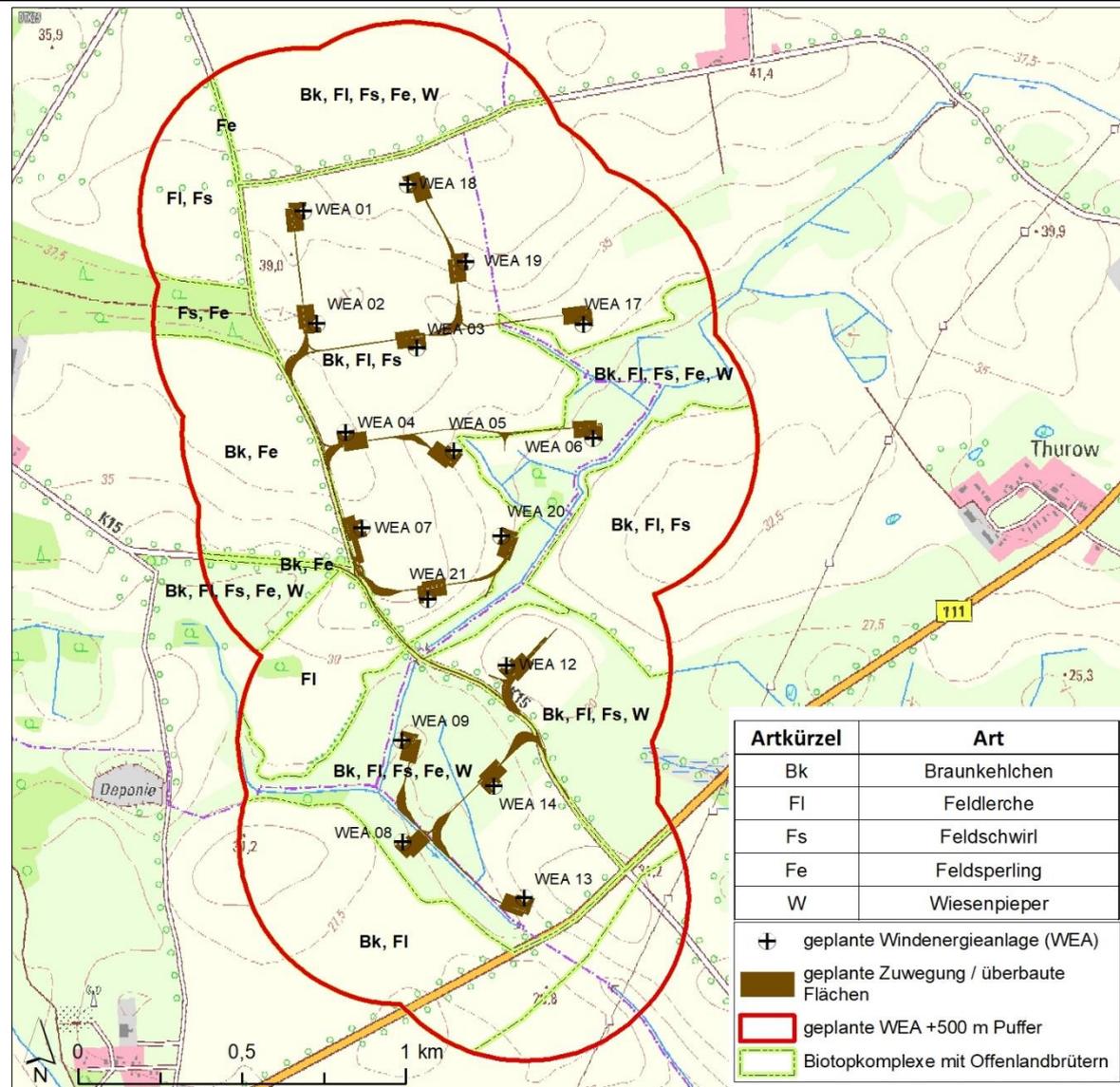


Abb.1: Biotopkomplexe mit Brutrevieren von Offenlandbrütern

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Baufenster: Anfang September bis Ende Februar) zur Vermeidung von baubedingten Störungen und Schädigungen. Eine Möglichkeit der Abweichung von Bauzeiten ergibt sich durch eine ökologische Baubegleitung gem. AFB Ziff.7.3.2.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein grundsätzlich baubedingt vorhandenes Risiko wird ausgeschlossen, indem die Bauarbeiten außer-

**Formblatt 12 Europäische Vogelarten - Gilde bestandsgefährdeter Offenlandbrüter:
Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling und Wiesenpieper**

halb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden. Eine Möglichkeit der Abweichung von Baufenster ergibt sich durch eine ökologische Baubegleitung gem. AFB Ziff.7.3.2. Anlage- und betriebsbedingt ist kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,
Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Arten zeigen während der Brutzeit keine ausgeprägte Scheu gegenüber WEA. Sie brüten daher regelmäßig auch im Nahbereich von WEA und innerhalb von Windparks (Möckel et al. 2007) und werden von den geschaffenen Ruderalfluren inmitten des geplanten Windparks (Zuwegungen und Stellflächen) inmitten intensiv genutzter Ackerflächen profitieren. Anlage- und betriebsbedingt werden aus diesem Grund erhebliche Störungen ausgeschlossen. Baubedingte Störungen werden ausgeschlossen, indem die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Arten durchgeführt werden (Einhalten eines Baufensters in der Zeit von Anfang September bis Ende Februar). Eine Möglichkeit der Abweichung von Baufenster ergibt sich durch eine ökologische Baubegleitung gem. AFB Ziff.7.3.2.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5
BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs.
5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder
Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung (Baufenster: Anfang September bis Ende Februar) ist nicht mit einem Schädigungstatbestand zu rechnen. Eine Möglichkeit der Abweichung von Baufenster ergibt sich durch eine ökologische Baubegleitung gem. AFB Ziff.7.3.2.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt 13 Europäische Vogelarten - Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Schutzstatus

Anhang 1 europäische Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Nahrungsflächen werden vom Weißstorch bevorzugt im 2 km Umfeld des Brutplatzes aufgesucht. Der Weißstorch bevorzugt Niederungen mit Feuchtwiesen, Teichen, aber auch landwirtschaftlich extensiv genutztes Grünland, Viehweiden und Luzerneäcker. Die Nahrung besteht vor allem aus Kleinsäugern, Amphibien, Insekten und deren Larven und Regenwürmern. Je nach Angebot werden auch Nestlinge von Singvögeln, Fische und Reptilien erjagt.

Der Weißstorch ist in MV noch nahezu flächendeckend verbreitet mit einem auf niedrigem Niveau stabilem Bestand, in einigen Regionen von MV fehlend (Küste, waldreiche Höhenrücken, Seenplatte, Ückerländer Heide, südwestliches Vorland der Seenplatte). Verbreitungsschwerpunkte liegen im Nordöstlichen Flachland, im Rückland der Seenplatte und im westlichen Teil der Westmecklenburgischen Seenplatte bis in das Altmoränen- und Sandergebiet, der Bestand liegt bei 775-877 BP. (Vökler 2014).

Eine Gefährdung besteht durch die Verschlechterung der Nahrungssituation, durch Maßnahmen der intensiven Landwirtschaft (z.B. Grünlandumbruch, Entwässerung, Anwendung von Bioziden) und der Verstellung der Nahrungsflächen und Flugwege dorthin durch Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potentiell vorkommend

Bis zu 2 km entfernt von den geplanten WEA kommen insgesamt fünf Brutplätze des Weißstorchs in folgenden Ortschaften vor (s. Abb. 1): Strellin (1,05 km entfernt vom geplanten Windpark), Dambeck (1,38 km), Thurow (1,46 km), Gribow (1,48 km) und Ranzin (1,90 km).

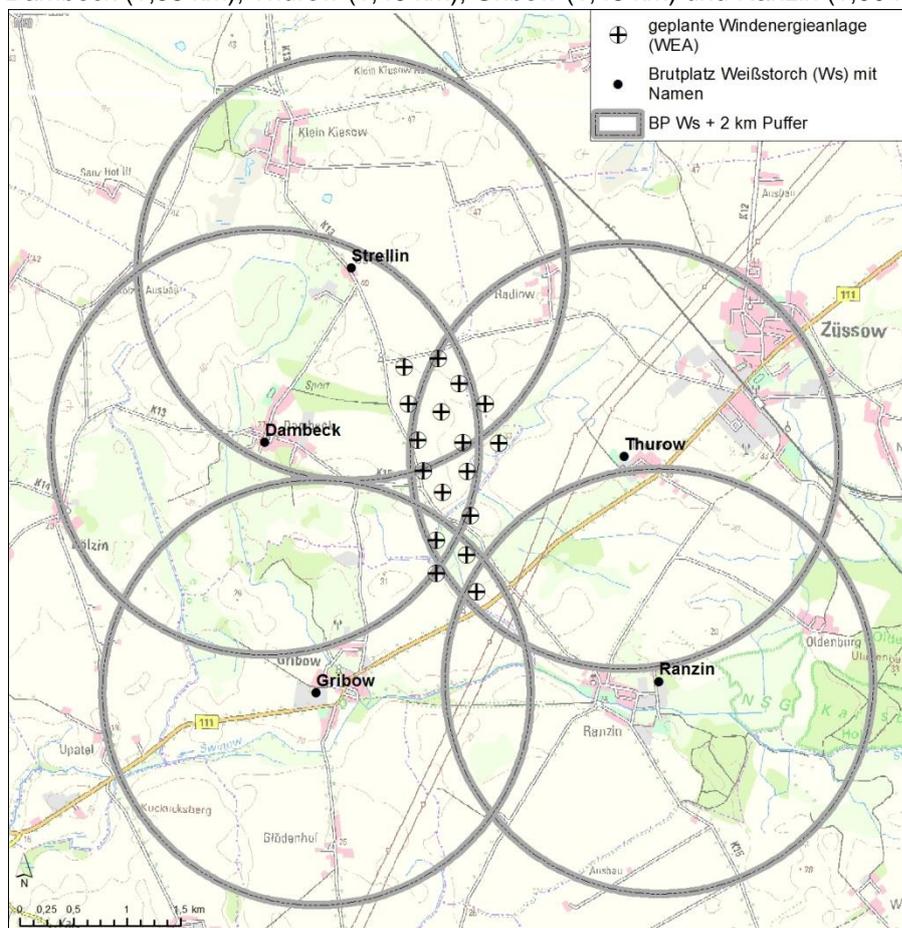


Abb.1: Weißstorchbrutplätze bis zu 2 km entfernt von geplanten WEA

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Lenkungsflächen

Im Zusammenhang mit der Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsrisikos sowie von Schädigungen sind für die Brutplätze Dambeck, Thurow, Gribow und Ranzin Lenkungsflächen geplant, deren Flächengröße nach folgenden Kriterien ermittelt wurde:

- Anzahl von WEA, welche Grünland im Prüfbereich der Brutplätze überbauen oder verschatten
- Lage der Lenkungsflächen
- Anlage spezifischer Landschaftselemente
- Art der Bewirtschaftung

Nähere Ausführungen zur Ermittlung der Lenkungsflächengrößen finden sich im Textteil unter Kap. 7.1.4.2. Die Tab. 1 gibt einen Überblick über die Art und Flächengrößen der Lenkungsflächen sowie über die geplanten biotopverbessernden Maßnahmen. Die Lage der Lenkungsflächen geht aus der Abb. 2 hervor.

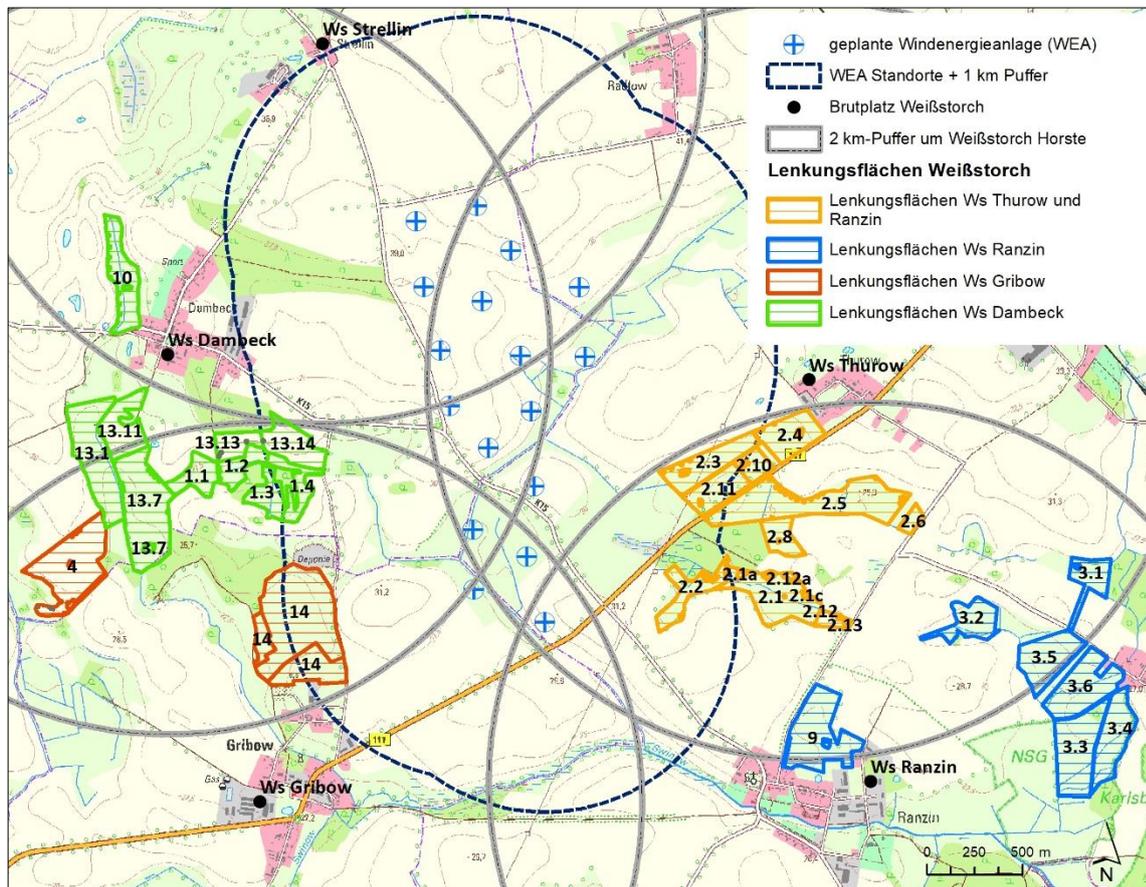


Abb. 2: Lage der Lenkungsflächen für den Weißstorch

Alle Flächen sollen extensiv als Mähwiese und für den Weißstorch optimiert bewirtschaftet werden. Sie werden darüber hinaus durch zahlreiche biotopverbessernde Maßnahmen hinsichtlich ihrer Nahrungsdichte und der Verfügbarkeit der Nahrung weiter aufgewertet. Nähere Ausführungen zur Bewirtschaftung der Lenkungsflächen s. Textteil Kap. 7.3.6.

Formblatt 13 Europäische Vogelarten - Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Mastfußgestaltung, Kranstellflächen und Zuwegungen

Die Flächen um den Mastfuß sind auf das erforderliche Maß zu beschränken. Es ist darauf zu achten, dass sich keine ausgedehnten ruderalen Staudenfluren entwickeln können. Daher ist eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen bis unmittelbar an die Serviceflächen für die WEA heran erforderlich. Notwendige Pflegearbeiten für die Serviceflächen sind nur im Winterhalbjahr durchzuführen.

Bis zu 100 m entfernt von den WEA sind die Zuwegungen und dauerhaft befestigte Baueinrichtungen- bzw. Kranstellflächen in der unmittelbaren Mastfußumgebung für Kleinsäuger möglichst unattraktiv zu gestalten. Der Entwicklung einer für Kleinsäuger attraktiven Bodenvegetation (Ruderalflächen, Staudenfluren) soll möglichst entgegengewirkt werden. Zudem sollen in diesen Bereichen möglichst keine Böschungen angelegt werden, da diese für Kleinsäuger geeignete Lebensstätten darstellen (Anlage von Erdbauten). Dies gilt insbesondere auch für die Modellierung der Mastfußumgebung bei WEA mit teil-versenkten oder oberirdischen Fundamenten.

Tab. 1: Übersicht Lenkungsflächen

Nr. Lenkungsfläche	Größe [ha]	Weißstorchbrutplatz				biotopverbessernde Maßnahmen	
		Dambeck	Gribow	Thurow	Ranzin	Neuanlage Kleingewässer	Solitärbaumpflanzung
1.1	3,24	x					
1.2	2,83	x					3
1.3	2,54	x					
1.4	3,46	x					
2.1	9,09	x				3	10
2.2	4,29	x				1	5
2.3	6,30	x				1	7
2.4	5,45	x				1	6
2.5	14,59	x				1	15
2.6	0,98	x					
2.8	2,78	x				1	
2.10	2,11	x				1	
2.11	4,37	x				1	
2.12	0,89	x				1	3
2.13	0,68	x					
3.1	3,30				x	1	
3.2	3,70				x		
3.3-3.6	29,50				x		
4	11,96		x			1	12
9	10,97				x	1	11
10	6,66	x					9
13.1	10,40	x					
13.7	12,76	x				1	12
13.11	5,08	x					
13.13	2,85	x					
13.14	4,68	x					
14	23,24		x				

Erläuterungen:

	Umwandlung Acker in extensiv genutztes Grünland
	Bewirtschaftungsänderung: intensiv zu extensiv genutztem Grünland

Formblatt 13 Europäische Vogelarten - Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Landwirtschaftliche Nutzung

In Anlehnung an die Empfehlungen des LUBW (2015) sind im Umfeld der geplanten WEA folgende Bewirtschaftungshinweise zu berücksichtigen:

Bei Ackerland im 100 m-Radius um die WEA sind vorzugsweise hoch aufwachsende, dicht schließende Kulturen (z. B. Wintergetreide, Winterraps) anzubauen, da diese schnell eine geschlossene Vegetationsschicht bilden und so zur Jagd für Greifvögel wenig geeignet sind. Sommergetreide und Mais sind auf Grund der vor dem Aufwachsen im Juni / Juli offenen Vegetationsstruktur besonders in Frühjahr und Frühsommer attraktive Nahrungsflächen und sollten daher in diesem Bereich nicht angebaut werden.

Im Umgebungsbereich von 300 m um die WEA dürfen keine Maßnahmen durchgeführt werden, die die Attraktivität der Flächen insbesondere für Milane und Schreiadler erhöhen, wie z. B. extensive Ackernutzung, Anlegen von Blühstreifen, Hecken, Baumreihen, Teichen usw.

Kurzfristige Betriebszeitenbeschränkung von WEA

Sofern innerhalb eines Umkreises von 300 m um die WEA während der Brutzeit des Weißstorchs landwirtschaftliche Nutzungsereignisse stattfinden, sind entsprechend der AAB-WEA (V) die betreffenden WEA temporär abzuschalten. Die temporäre Abschaltung der WEA erfolgt bei den Nutzungsereignissen, die zu einer guten Verfügbarkeit von Beutetieren führen. Hierzu gehören im Bereich des Ackers die Ernte und die anschließende Bodenbearbeitung (wie z.B. Ernte, Pflügen, Grubbern und Eggen) sowie das Ausbringen von Mist und im Bereich des Grünlandes die Mahd, das Mulchen und das Heuwenden. Die Abschaltungen sind hinsichtlich des Weißstorchs im Zeitraum zwischen dem 20. März und 15. August ab dem Tag des landwirtschaftlichen Nutzungsereignisses und an den drei darauffolgenden Tagen (jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) vorzunehmen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Baubedingt ist kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu erwarten.

Die geplanten WEA befinden sich außerhalb der Ausschlussbereiche von Weißstorchbrutplätzen, aber innerhalb von Prüfbereichen für fünf Brutplätze (Strellin, Thurow, Ranzin, Gribow und Dambeck). Nach der AAB-WEA (V) ist für die Brutplätze Thurow, Ranzin, Gribow und Dambeck grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko gegeben, da hinsichtlich dieser Brutplätze in den Prüfbereichen liegende Nahrungsflächen durch die geplanten WEA beeinträchtigt werden. Für das Brutpaar Strellin ist diese Betroffenheit nicht gegeben (nähere Ausführungen hierzu s. Textteil Kap. 7.1.4.2).

Das betriebsbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko hinsichtlich der Brutplätze Thurow, Ranzin, Gribow und Dambeck wird verringert, indem im nahen Umfeld um die Brutplätze ausreichend große Lenkungsflächen bereitgestellt werden, welche günstige Nahrungsbedingungen bieten und die Weißstörche von den WEA weggleiten. Weitere Vermeidungsmaßnahmen, wie Mastfußgestaltung etc., Art der landwirtschaftlichen Nutzung in der näheren Umgebung der WEA und Abschaltzeiten, tragen ebenfalls zur Verringerung des Tötungs- und Verletzungsrisikos bei (s. oben „Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen“).

Formblatt 13 Europäische Vogelarten - Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Durch die Vermeidungsmaßnahmen tritt kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ein.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Von den geplanten WEA gehen keine erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus. Nach LUNG M-V (2016) ist daher ein Störungsverbot auch nicht relevant.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichs-/Lenkungsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die geplanten WEA befinden sich außerhalb der Ausschlussbereiche von Weißstorchbrutplätzen, aber innerhalb von Prüfbereichen für fünf Brutplätze (Strellin, Thurow, Ranzin, Gribow und Dambeck). Nach der AAB-WEA (V) ist für die Brutplätze Thurow, Ranzin, Gribow und Dambeck grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Schädigungsrisiko gegeben, da hinsichtlich dieser Brutplätze in den Prüfbereichen liegende Nahrungsflächen durch die geplanten WEA beeinträchtigt werden. Für das Brutpaar Strellin ist diese Betroffenheit nicht gegeben (nähere Ausführungen hierzu s. Textteil Kap. 7.1.4.2).

Das betriebsbedingte Schädigungsrisiko hinsichtlich der Brutplätze Thurow, Ranzin, Gribow und Dambeck wird verringert, indem im nahen Umfeld um die Brutplätze ausreichend große Lenkungsflächen bereitgestellt werden, welche günstige Nahrungsbedingungen bieten und die Weißstörche von den WEA weggleiten. Weitere Vermeidungsmaßnahmen, wie Mastfußgestaltung etc., Art der landwirtschaftlichen Nutzung in der näheren Umgebung der WEA und Abschaltzeiten, tragen ebenfalls zur Verringerung des Schädigungsrisikos bei (s. oben „Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen“).

Durch die Vermeidungsmaßnahmen tritt kein signifikant erhöhtes Schädigungsrisiko ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)